

# D. Dritter Schwerpunkt: Das neunzehnte Jahrhundert

## I. KAPITEL: Einleitung

Nach dem Übergang der rechtsrheinischen Kurpfalz an Baden<sup>1690</sup> und der Refundierung als Ruperto-Carola durch Großherzog Karl Friedrich von Baden begann mit dem neunzehnten Jahrhundert eine glanzvolle Epoche in der Geschichte der Heidelberger Universität.<sup>1691</sup> Zugleich ist es der letzte Zeitraum, in dem von einer eigenständigen akademischen Gerichtsbarkeit gesprochen werden kann. Denn im Zuge der Rechtsvereinheitlichung nach der Entstehung des Deutschen Kaiserreichs werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 Sondergerichte wie das Universitätsgericht abgeschafft. Schon zuvor hat der badische Staat der kontinuierlichen Forderung der Liberalen nachgegeben und im Jahr 1864 ein entsprechendes Gerichtsverfassungsgesetz erlassen, mit dem die beinahe fünfhundertjährige Tradition der Heidelberger akademischen Gerichtsbarkeit auf eine reine Disziplinaraufsicht reduziert wird.

Der Prozess der Eingliederung der ehemals unabhängigen korporativen Universität und ihrer Mitglieder in den badischen Staatsaufbau beginnt in Heidelberg im Bereich der akademischen Gerichtsbarkeit bereits 1807, als die Regierung den ersten Versuch unternimmt, die Disziplinargerichtsbarkeit über die Studenten den ordentlichen Behörden zu übertragen, um die jungen Akademiker „gleich allen anderen Staatsgenossen“ zu behandeln.<sup>1692</sup> Nach erheblichem Widerstand des Senats und der bekannten Professoren Mai und Thibaut wird der *status quo ante* beibehalten. Die Universität hat sich zwar zunächst im Sinne ihres alten korporativen Charakters gegen die Regierung durchgesetzt, die Aufhebung kann sie jedoch nur verzögern, nicht verhindern. Die traditionelle Eigenständigkeit der Hochschule macht es für die Regierung jedoch notwendig, zunächst den Weg über einzelne Zwischenschritte – wie die Einrichtung des Amtes eines Universitätsrichters – zu gehen, bevor sie das Ziel 1864 erreicht.

---

1690 Siehe nur v. Aretin in: HRG 4, Sp. 1263ff. und Becker in: HRG 4, Sp. 554ff.

1691 Neben den Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, brillierte die Juristische Fakultät im Neunzehnten Jahrhundert, vgl. Schroeder, Universität für Juristen, S. 43ff. Zum Verhältnis zwischen Studenten und Bürgern während dieser Phase siehe Schroeder, Tod den Scholaren, S. 89ff.

1692 UAH RA 4609, fol. 66r.

## II. KAPITEL: Die ersten badischen Dekaden

### 1. Die akademische Gerichtsbarkeit beim Übergang an Baden

In den letzten Dekaden unter kurpfälzischer Regierung hatte sich die finanzielle und akademische Situation der Rupertina massiv verschlechtert. Aus dieser Zeit sind nur wenige Gerichtsakten archivarisch überliefert. Mit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts ändert sich dies. Schon vor der offiziellen Herrschaftsübernahme durch Baden<sup>1693</sup> hat der neue Herrscher der Universität am 4. November 1802 versichern lassen, er habe vor sie wieder „*in flor zu bringen*“.<sup>1694</sup> Neben der Refundierung erfolgt eine umfassende Reorganisation.

Mit der Reorganisation, die erstmals einen Zusammenhang zwischen der Hochschule und dem allgemeinen Schulwesen herstellt,<sup>1695</sup> wird die sich zuvor aus ihrem Stiftungsvermögen, dem *Universitäts-Fonds*, selbst finanzierende Universität in die reguläre Finanzverwaltung des Landes Baden eingegliedert.<sup>1696</sup> Während die alte korporative Rupertina gleichsam eigenständig neben dem kurpfälzischen Behördenaufbau stand, wird die Ruperto Carola zu einem integrierten Bestandteil des badischen Staates.<sup>1697</sup> Auf die Gerichtsbarkeit muss dies sowohl organisatorisch als auch im Selbstverständnis erhebliche Auswirkungen haben. Während seit der Gründung 1386 Gleiche über Gleiche richteten – ein Hauptkennzeichen einer Korporation – sind in der badischen Zeit das akademische Gericht und später der Universitätsrichter als Staatsorgane tätig.

Mit der Einführung einer einheitlichen Gerichtsorganisation in der Phase der Konsolidierung nach der Vergrößerung Badens durch den Reichsdeputationshauptschluss wird sowohl die Standes- als auch die Grundge-

1693 Lohnle in: Übergang an Baden, S. 22f: Die provisorische Inbesitznahme geschah ab dem 23. September, die offizielle am 23. November 1802.

1694 Winkelmann II, Nr. 2583. Ausführlich dargestellt bei Mußgnug in: Übergang an Baden, S. 131ff.

1695 Das dreizehnte Organisationsedikt regelte das Schul- und Hochschulwesen. Die das akademische Gericht betreffenden Abschnitte sind in: GLA 205/1060, fol. 18r ff. archiviert und bei Jellinek, S. 7ff. gedruckt.

1696 Siehe das Kuratelamtsprotokoll vom 13. März 1807 sowie das Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 1. September 1807 in: UAH RA 6146, RA 6145, in denen jegliche finanzielle Kontinuität zur kurpfälzischen Rupertina bestritten wird.

1697 Kaller in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons II, S. 344; Nach einem Urteil des Landgerichts Mannheim vom 1894 war die Universität zivilrechtlich als eigenes Rechtssubjekt anzuerkennen und damit erbfähig, siehe Jellinek, S. 49. Siehe auch Schroeder, Tod den Scholaren, S. 95.

richtsbarkeit des Adels abgeschafft.<sup>1698</sup> Von dieser Vereinheitlichung bleibt die Universität zunächst ausgeschlossen. So kann sich – getragen vom Standesbewusstsein der Studenten und Professoren – die akademische Gerichtsbarkeit weiter entwickeln.

Erst aus badischer Zeit sind für die Heidelberger alma mater Kodifikationen der Gesamtheit der geltenden Akademischen Gesetze bekannt, zuvor hatte es lediglich ad hoc publizierte Spezial- und Einzelfallgesetze gegeben. Durch die Kodifikation soll neben der Information der Studenten ab 1810 auch eine Vereinheitlichung der Regelungen an den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg erreicht werden. Die Gesetze werden den Hochschülern in gedruckter Form bei der Immatrikulation überreicht.<sup>1699</sup> Dadurch werden sie bei den Studenten zwar bekannter, aber möglicherweise nicht akzeptierter, wie ein Bericht Heinrich von Kleists aus dem Jahr 1800 über seine Immatrikulation in Dresden zeigt:<sup>1700</sup>

*Wir gingen nach Hause, bestellten Post, wickelten unsre Schuhe und Stiefel in die akademischen Gesetze und hoben sorgsam die Matrikel auf.*

Die Aussage zeigt, dass Kleist auf den genauen Inhalt der akademischen Gesetze keinen besonderen Wert legt, der Eintritt in die Universität – und damit die Unterwerfung unter die akademische Gerichtsbarkeit – ihm aber wichtig ist.

Aus der ersten badischen Dekade besonders hervorzuheben sind das von Großherzog Karl Friedrich am 13. Mai 1803 erlassene „*Dreizehnte Organisationsedikt*“<sup>1701</sup> sowie die „*Instruction für das Akademische Gericht zu Heidelberg*“<sup>1702</sup> aus dem Jahr 1807. Zwischen den beiden Organisationsgesetzen treten die ersten Akademischen Gesetze für die Ruperto-Carola am 21. März 1805 in Kraft. Vorangegangen waren eingehende Beratungen unter Hinzuziehung des Senats. Ein gedrucktes Exemplar wurde jedem Studenten über-

1698 Deuchert, S. 35.

1699 In Göttingen war dies schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts üblich: Brüdermann, S. 116.

1700 Heinrich von Kleist im Brief an Wilhelmine von Zenge vom 1. September 1800 aus Dresden (anders Brüdermann, S. 116: Würzburg), Kleist V, S. 78. Möglicherweise hing die Geringschätzung der akademischen Gesetze auch damit zusammen, dass Kleist sich lediglich pro forma eingeschrieben hatte, eigentlich aber im Auftrag des preußischen Wirtschaftsministeriums inognito reiste.

1701 Jellinek, S. 1–14, Winkelmann I, S. 440–450 und GLA 205/1060; eine Photographie findet sich bei Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberg Universitätsämter, S. 42.

1702 UAH RA 4609 fol. 62ff., Transkription im Anhang XI.

geben.<sup>1703</sup> Durch das neue Gesetz wird das 13. Organisationsedikt abgeändert; gleichwohl stellt es das grundlegende Reorganisationsstatut dar, das der Universität zu neuem Glanz verhalf.<sup>1704</sup>

Die erste umfängliche Neuordnung der Statuten nach dem Übergang an Baden erfolgt unter dem Datum des 9. Dezembers 1805.<sup>1705</sup> Diese bestätigen die Regelung der akademischen Gerichtsbarkeit durch das 13. Organisationsedikt.

## 2. Die „Instruction für das Academische Gericht zu Heidelberg“ – Ein Reformversuch

Im Sommer 1807 verabschiedet die badische Regierung eine umfassende Reform der Heidelberger akademischen Gerichtsbarkeit. Sie setzt sich aus der eigentlichen „*Instruction für das Academische Gericht zu Heidelberg*“, der „*Instruction für den oberherrlichen Polizeydirector in Heidelberg*“ und einem begleitenden Erlass des Großherzogs vom 4. September 1807 zusammen.<sup>1706</sup> Ziel der Reform ist es, die Polizeigerichtsbarkeit grundlegend neu zu ordnen. Dazu soll die zersplitterte polizeirechtliche Zuständigkeit für alle Einwohner Heidelbergs auf einen Richter zusammengeführt werden.<sup>1707</sup>

Der begleitende Erlass dient der Veranschaulichung der Motive, die zu der Neuregelung in den „*Instructionen*“ geführt hatten. Die Bemühungen der Professoren, dem „*alten Universitäts-Unwesen mit aller Kraft entgegen zu arbeiten*“ erkennt die Regierung an und dankt dafür.<sup>1708</sup> Allerdings seien die Professoren und der Prorektor überlastet und die Aufgaben in der Lehre dringender. Ausdrücklich Bezug genommen wird auf die Lage an anderen deutschen Universitäten. Zwar sieht die Regierung die Gefahr, dass sich einzelne Studenten durch eine Verschärfung der Disziplinarvorschriften und eine Einschränkung der Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit zu einem Wechsel des Studienortes veranlasst fühlen könnten. Bei diesen handele es sich aber nur um „*missratene*“, während die Attraktivität für den

---

1703 Die Beratungsprotokolle und Entwürfe des Senats sind in UAH RA 4608 zu finden. Dort auch ein gedrucktes Exemplar der Gesetze. Den bereits immatrikulierten Studenten wurde das Gesetz eigens in einer Versammlung in der Aula bekannt gemacht, vgl. die entsprechende Ladung vom 17. Mai 1805 in: UAH RA 5432.

1704 Moraw/Karst, S. 44.

1705 Jellinek, S. 17–28.

1706 Alle in: UAH RA 4609.

1707 Erlass vom 4. September 1807 in: UAH RA 4609, fol. 59r.

1708 Erlass vom 4. September 1807 in: UAH RA 4609, fol. 58r.

„fleißigen, gesitteten ordnungsliebenden Jüngling“ steigen und die Verluste mehr als ausgleichen werde.<sup>1709</sup>

Als eigentliche Neuregelung wird die Trennung der „*Universitätspolizei*“ von der Gerichtsbarkeit und deren Übertragung auf den städtischen Polizeidirektor beschlossen. Dieser soll für Polizei- und Disziplinarsachen sowie Verbal- und Realinjurien der Studenten zuständig sein. Um den Informationsfluss mit der Universität sicherzustellen, ernennt der Großherzog den Polizeidirektor zum Vizekanzler und damit zum „*Mitvorsteher dieser akademischen Körperschaft*“ mit dem zweiten Rang nach dem Prorektor. Unterstützt werden soll er von zwei Beisitzern, je einem aus dem Universitäts- und dem Stadtgericht.<sup>1710</sup>

Durch die Neuregelung erwartet der Großherzog, „*eine Pflanzschule für die Sittlichkeit, Humanität, für die wahre Aufklärung und mögliche Brauchbarkeit*“ zu schaffen.<sup>1711</sup>

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der „*Instruction*“ zwar um ein zunächst gültiges Reskript des Großherzogs handelt, das aber, entgegen anderer Meinung,<sup>1712</sup> wegen des erheblichen Widerstandes der Universität nie in Kraft getreten ist.<sup>1713</sup> Unmittelbar nach dem Erlass haben die einflussreichen Professoren Mai und Thibaut ihre Bedenken angekündigt, weshalb zunächst ein Moratorium beschlossen wird.<sup>1714</sup> Anschließend bestätigen sämtliche betroffenen Ämter, unter anderem das Stadtvogteiamt, das Oberamt sowie die Pfarrämter, dass sich seit dem Prorektorat Thibauts die Disziplin der Studenten erheblich gebessert habe und somit keine Änderung notwendig sei.<sup>1715</sup> Daraufhin beschließt der Großherzog, sein Reskript aufzuheben. Um die Form zu wahren, wird der Universität erwidert, dass es sich bei dem ursprünglichen Reskript lediglich um eine Auslegungshilfe gehandelt habe, die nur die praktische Ausführung der Gerichtsbarkeit, nicht aber deren Grundlagen, betroffen habe.<sup>1716</sup> Im Folgenden wird deutlich, dass es sich entgegen der offiziellen Darstellung durchaus um eine Regelung handelt, die grundlegende Veränderungen gebracht hätte.

1709 Erlass vom 4. September 1807 in: UAH RA 4609, fol. 59r, 59v.

1710 Erlass vom 4. September 1807 in: UAH RA 4609, fol. 60r.

1711 Erlass vom 4. September 1807 in: UAH RA 4609, fol. 61.r.

1712 Maack, S. 50.

1713 Alenfelder, S. 192.

1714 Auszug aus dem Großherzoglichen Badischen Geheimenraths-Protokolls vom 18. Dezember 1807 in: UAH RA 4609, fol. 91.

1715 Abschrift der Zeugnisse in UAH RA 4609, fol. 92r. Siehe auch Schroeder, Tod den Scholaren, S. 101f.

1716 Auszug aus dem Großherzoglichen Badischen Geheimenraths-Protokolls vom 1. März 1808 in: UAH RA 4609, fol. 121ff.

Eine Tendenz der Einschränkung von polizeirechtlichen Befugnissen der Universitäten tritt zu Beginn des Neunzehnten Jahrhunderts auch andernorts auf. So war etwa in Landshut der städtische Polizeikommissar für Bürger und Studenten zuständig und hatte Sitz und Stimme im Senat.<sup>1717</sup>

### 3. Die akademischen Gesetze

Dauerhaft geregelt wird die Gerichtsbarkeit durch die „*Academischen Gesetze für die Großherzoglich Badischen hohen Schulen*“ vom 25. Oktober 1810.<sup>1718</sup> Das Regelwerk vereinheitlicht die Gesetze für die Universitäten Freiburg<sup>1719</sup> und Heidelberg weitestgehend. Es war nötig geworden, weil neue Gesetze für Freiburg gegeben werden sollten und die badische Verwaltung nach der erheblichen Vergrößerung des Staates und dem Neuerwerb der ehemals vorderösterreichischen Hochschule Freiburg eine Vereinheitlichung anstrebte.<sup>1720</sup> Bereits am 9. Juni des selben Jahres erlässt der Großherzog eine Verordnung über die Bestrafung von Realinjurien für „*unsere beyde[n] Landes-Universitäten Heidelberg und Freyburg*“.<sup>1721</sup> Gleichzeitig wird der eng mit den Beleidigungen zusammenhängende Bereich der Studentenverbindungen geregelt.

Aus § 14 der Akademischen Gesetzen 1810 ergibt sich, dass für die Studenten zwar ein privilegierter Gerichtsstand, nicht aber grundsätzlich ein eigenes materielles Recht gelten sollte. Die in dem Gesetz statuierten Ausnahmeregeln ändern das allgemeine Zivil- und Strafrecht jedoch weitgehend ab.<sup>1722</sup> Als Hintergrund ist wiederum die den Studenten zugebilligte Sonderstellung zwischen elterlicher Aufsicht und voller Selbstständigkeit anzusehen.

---

1717 Jakob, S. 63.

1718 Ein gebundenes Exemplar findet sich in UAH RA 4603. Die ersten Gesetze stammen aus dem Jahr 1805. Sie wurden 1809 unter Mitwirkung der Universität Heidelberg durch einen förmlichen Nachtrag aktualisiert und ergänzt, vgl. UAH RA 4610, fol. 162ff. Nähere Ausführungen zu den Gesetzen finden sich S. 276ff.

1719 Für Freiburg siehe Meroth, S. 29ff.

1720 Maack, S. 52; Alenfelder, S. 192.

1721 Verordnung vom 9. Juni 1810 in: GLA 205/1060.

1722 Meroth, S. 30.

### III. KAPITEL: Das Akademische Gericht

In den ersten Dekaden des neunzehnten Jahrhunderts wandelt sich die organisatorische Gestalt des Gerichts mehrfach. Aus den überlieferten Akten lässt sich der in praxi angewandte Gerichts Aufbau, die Zusammensetzung und das gewählte Verfahren zeitweise nur schwer rekonstruieren. Widersprüchlich sind auch die Statuten. Im Folgenden wird auf die unterschiedlichen vorliegenden Satzungen, Regelungen und Gesetze eingegangen.

#### 1. Aufbau

##### a) Dreizehntes Organisationsedikt

Das Universitätsgericht wird durch das Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 neu gegliedert. Die Stellung des Rektors als Haupt des Gerichtes nimmt nun der Prorektor ein, da das Rektorat als Ehrenamt beim Großherzog liegt. Außerdem wird der Prorektor noch als „*Policei Richter der Universität*“ bezeichnet.<sup>1723</sup> Hintergrund der Bezeichnung ist ein geänderte Verständnis des „*Policey*“ Begriffs. Während in der frühen Neuzeit darunter allumfänglich das Wohl des Staates und seiner Bürger verstanden worden war, verengt sich der Begriff zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf die Durchsetzung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.<sup>1724</sup> Gleichzeitig entsteht eine eigene Polizeigerichtsbarkeit, die von der allgemeinen Justiz getrennt ist.<sup>1725</sup> Im Unterschied zu dieser wird der Polizeirichter ohne Anklage tätig.<sup>1726</sup> Das Fehlen des Akkusationsprinzips kennzeichnet seitdem die Unterscheidung zwischen Straf- und Polizeirecht. Die Übertragung des Amtes auf den Prorektor zeigt wiederum das Zusammenspiel von Erziehung und Disziplin an der Universität, bezeichnete die zeitgenössische Literatur doch den Vater als „*policey-richter in seinem hause*“.<sup>1727</sup>

Neben dem Prorektor besteht das Universitätsgericht aus den zwei jüngsten Lehrern der Juristischen Fakultät, welche keine ordentlichen Professoren

1723 Abschnitt III, Nr. 30 des Organisationsedikts in: Jellinek, S. 7, GLA 205/1060, fol. 18r; sowie Weisert, S. 84.

1724 *Polizei III* in: DRW X, Sp. 113ff.; zur Ausprägung des *Policey*begriffs an der Universität siehe Brüdermann, S. 427ff.

1725 Becker in: HRG III, Sp. 1801.

1726 *Polizeirichter* in: DRW X, Sp. 1129.

1727 Zitiert nach *Polizeirichter* in: DRW X, Sp. 1129. Zur väterlichen Hausgewalt siehe Wacke in: HRG III, Sp. 154off. Die Rolle der akademischen Lehrer wird allgemein als väterlich beschrieben.

ren sein mussten. Der Syndikus dient als Gerichtsschreiber.<sup>1728</sup> Deutlich erkennbar wird die Tendenz zur Professionalisierung der akademischen Gerichtsbarkeit. Im Unterschied zu den vorangegangenen Epochen legt die aufgekärte badische Regierung Wert auf die Einsetzung von studierten Juristen. Dementsprechend wird die Stellung des Prorektors auch in den Statuten vom 9. Dezember 1805 geregelt: zwar hat er als Vorsteher des Gerichts und eigenständiger Disziplinarrichter, mit der Befugnis auf bis zu acht Tagen Karzerhaft oder zehn Gulden Strafe zu erkennen, weitreichende Kompetenzen. Sofern er kein Jurist war, hatte er sich aber weiterhin dem Votum der Beisitzer zu unterwerfen.<sup>1729</sup> Die Zuständigkeit des Senats als Gericht erster Instanz entfällt durch die Wiedereinführung eines organisatorisch eigenständigen Universitätsgerichts.

#### b) Instruction für das akademische Gericht

Gemäß der *Instruction* war der Prorektor, der als Vorsitzender fungierte, bei Verhinderung von seinem jeweiligen Vorgänger zu vertreten. Soweit der Prorektor keine „zur Justizpflege völlig qualifizierte und verpflichtete Person“<sup>1730</sup> war, so musste er von einem Senatsmitglied, welches in der Juristischen Fakultät weder Sitz noch Stimme haben durfte, vertreten werden.

Weitere Mitglieder waren der erste Beisitzer aus der Juristischen Fakultät, der für zwei Jahre gewählt wurde, sowie der Syndikus als ständiger Beisitzer und der Universitätsaktuar als Schriftführer.<sup>1731</sup> In der *Instruction* ist damit eine Rangerhöhung des Syndikus vom Schriftführer zum Beisitzer vorgesehen gewesen. Neben der Professionalisierung ist hierin das Bestreben zur Perpetuierung zu sehen, da der Syndikus als hauptamtlicher Universitätsangestellter über einen längeren Zeitraum Mitglied des Gerichts sein konnte, als ein gewähltes Senatsmitglied, ein junger Lehrer des Rechts oder der Prorektor. Im Streben nach Perpetuierung kann eine Lehre aus der vorherigen Praxis gesehen werden, in der Prozesse verzögert wurden oder ganz zum Erliegen kamen, wenn durch den Wechsel im Rektorat ein neuer Vorsitzender amtierte.

1728 Abschnitt III, Nr. 31 des Organisationsedikts in: GLA 205/1060, fol. 18r.

1729 Jellinek, S. 21.

1730 Nr. 1, Instruction in: UAH RA 4609, fol. 62r.

1731 Maack, S. 51.



## 2. Zuständigkeit

### a) Dreizehntes Organisationsedikt

Die Zuständigkeit des Gerichtes wurde durch Art. 33 des Dreizehnten Organisationsedikts<sup>1732</sup> geändert. Es blieb für die Privatdozenten, die Lehrer der bildenden Sektion, die Studenten und die Diener der Universität als umfassendes Gericht für Zivil- und Strafsachen zuständig. Weniger erhebliche Fälle, nämlich „*Blosse gemeine PoliceiVorfälle*“, also nach heutigem Verständnis Ordnungswidrigkeiten oder Disziplinarsachen, sollte der Prorektor zusammen mit dem Syndikus entscheiden.<sup>1733</sup> Durch diese Bestimmung wurde auch für die Polizeigerichtsbarkeit die Mitwirkung eines ausgebildeten Juristen sichergestellt.

Die Lehrer der fünf oberen Sektionen erhielten den Gerichtsstand beim Hofgericht der Pfalzgrafschaft in Mannheim als Privileg, nur für Polizeisachen blieb das eigentliche Akademische Gericht – nicht wie für die Studenten der Prorektor mit dem Syndikus – zuständig.

Angehörige von universitätsverwandten Berufen wie Buchdrucker und Buchbinder wurden dem Stadtgericht zugeordnet, wodurch die jahrhundertalte Tradition des akademischen Gerichtsstandes für die Universitätsverwandten endete. Auslöser für den Ausschluss der „*künstler und gewerbsleute*“ von den akademischen Privilegien war nicht die Gerichtsbarkeit als solche, sondern die an den Gerichtsstand anknüpfende Steuerfreiheit, durch die es zu Wettbewerbsverzerrungen kam.<sup>1734</sup>

Beide Maßnahmen beschränkten die personelle Zuständigkeit, wobei allerdings unterschiedliche Gründe als maßgeblich anzusehen sind. Während die Aufhebung der Zuständigkeit für die Universitätsverwandten dem Gleichheitsideal des frühen Neunzehnten Jahrhunderts entsprach und zum sozialen Frieden innerhalb der Stadt beitrug, ist der Grund für die Verschiebung der Zuständigkeit für die Professoren ein anderer. Nach dem Ende der mittelalterlich geprägten Korporation mit ihrem Anspruch, nur eine Judikatur Gleicher über Gleiche zu akzeptieren, gliederte die badische Regierung die Hochschullehrer in den Staatsaufbau ein. Als Nebeneffekt nahmen dadurch auch die gelegentlich auftretenden Schwierigkeiten ein Ende, die entstanden, wenn etwa eine Räumungsklage gegen einen Professor vor dessen Kollegen verhandelt wurde.<sup>1735</sup>

1732 Abschnitt III, Nr. 33 des Organisationsedikts in: Jellinek, S. 8.

1733 Abschnitt III, Nr. 31 des Organisationsedikts in: Jellinek, S. 7.

1734 Abschnitt III, Nr. 35 des Organisationsedikts in: Jellinek, S. 9.

1735 Siehe oben S. 220ff.

Das Universitätsgericht verlor auch die allgemeine Urteilskompetenz für schwere Strafsachen. Bei solchen führte es nur noch die Untersuchungen, während das Mannheimer Hofgericht den Prozess führte und urteilte. Auch hierin ist die wiederholt erkennbare Tendenz zur Professionalisierung zu sehen, da das akademische Gericht mit der selten auftretenden schweren Kriminalität regelmäßig überfordert war, während bei den hauptamtlichen Richtern des Hofgerichtes mit mehr Routine gerechnet werden konnte.

Dem eigentlichen Prozess vor dem akademischen Gericht war ein Güteverfahren vor dem Prorektor vorgeschaltet, der *„die Befugnis, ja vielmehr die Obliegenheit [hat] bei vorkommenden Klagen immererst den Weg eines gültlichen Vergleichs zu versuchen, ehe er die Sache an das akademische Gericht bringt.“*<sup>1736</sup>

### b) Instruction für das akademische Gericht

Nach den durch die *„Instruction“* geplanten Änderungen soll die Universität – neben der freiwilligen Gerichtsbarkeit – für alle Zivil- und Strafsachen zuständig sein, und zwar sowohl für akademische Lehrer als auch für Studenten und auch wieder für die universitätsverwandten Berufe.<sup>1737</sup> Da die *Instruction* keine Rechtskraft erlangt, bleibt es bei der Einschränkung der Kompetenz des akademischen Gerichts durch das Organisationsedikt. In der Schwebezeit nach der Veröffentlichung der *Instruction* erkundigt sich das akademische Gericht ausdrücklich beim Kuratelamt, wie mit Klagen gegen Professoren umzugehen sei. Der Kurator entscheidet daraufhin, dass *„bis zur definitiven Bestimmung des Ganzen“* etwaige Klagen gegen Professoren weiterhin an das Hofgericht übergeben werden sollen.<sup>1738</sup>

## 3. Sitzungsturnus des Gerichts

Aus den Statuten vom 9. Dezember 1805 ergibt sich der ordentliche Sitzungsturnus des Gerichts. Verhandelt wird jeden Samstag ab 17 Uhr in einem eigenen Gerichtszimmer. Bei dringenden Fällen hat der Prorektor außerordentliche Sitzungen einzuberufen.<sup>1739</sup>

---

1736 Jellinek, S. 21.

1737 Maack, S. 50.

1738 Protokoll des Kuratelamts vom 4. Mai 1807 in: UAH RA 6914.

1739 Jellinek, S. 22.

#### 4. Die „Handhabung der Polizey“ in der Praxis

Die Akten des Jahres 1808 zeigen, dass der Prorektor weiterhin die Polizeigerichtsbarkeit ausübte. Exemplarisch ist etwa der Fall „*Schnetter gegen Landfried*“:<sup>1740</sup> Während die Universität gegenüber der badischen Regierung für den Erhalt ihrer Zuständigkeit kämpft, amtet der Prorektor wie zuvor als Disziplinarrichter.

Mehrfach verklagt das Ehepaar Landfried seinen Mieter Schnetter<sup>1741</sup> wegen ungebührlichen Verhaltens. Der Student erhebt daraufhin eine Klage ähnlichen Inhalts gegen seine Zimmerwirte vor dem Stadtpolizeiamt. Da der Prorektor Martin bereits zuvor mehrere Urteile und Vergleiche in der Sache getroffen hatte, soll er sich auf Bitten des Stadtpolizeiamtes auch mit der Klage gegen die Zimmerwirte befassen. Ein Endurteil ist nicht überliefert, deutlich wird aber, dass die städtischen und akademischen Polizeibehörden in der Praxis unproblematischer zusammenarbeiteten, als es die badische Regierung vermutete.

Bei einer Polizeisache mit Beteiligung von Bürgern und Studenten kommt es jedoch im Juni 1809 zu einem Konflikt zwischen den beiden tätig gewordenen Obrigkeiten. Das Stadtpolizeiamt fühlt sich durch einen formlosen Hinweis der Universität über das anzuwendende Verfahren missachtet und protestierte scharf gegen „*solche Zettel*“:<sup>1742</sup> Die Universität stellt daraufhin klar, dass sie zur Einleitung eines Verfahrens berechtigt gewesen sei. Deutlich wird das traditionell selbstbewusste Auftreten der Hochschule im Verhältnis zu den städtischen Behörden.

#### 5. Instanzenzug

##### a) Dreizehntes Organisationsedikt

Urteile des Universitätsgerichts in Zivilsachen können gemäß Art. 33 nur im Wege der Berufung zum Oberhofgericht angegriffen werden.<sup>1743</sup> Damit steht das akademische Gericht im badischen Gerichtsaufbau auf einer Ebene mit dem Hofgericht in Mannheim, obwohl es für die Studenten als Gericht erster Instanz fungiert. Vergleichbar privilegiert sind die Hofräte und Professoren,

1740 Überliefert in: UAH RA 7613.

1741 Möglicherweise Johann Friedrich Schnetler, immatrikuliert am 19. Dezember 1807, Toepke V, S. 13.

1742 Schreiben des Stadtpolizeiamtes an die Universität vom 13. Juni 1809 in: UAH RA 7613.

1743 Abschnitt III, Nr. 33 des Organisationsedikts in: Jellinek, S. 8; Winkelmann I, S. 444, Z. 18ff.

für die das Hofgericht die unterste Instanz darstellt, während für die übrige Bevölkerung lokale Gerichte zuständig sind und das Hofgericht bereits eine Berufungsinstanz darstellte.

**b) *Instruction für das akademische Gericht***

Das Universitätsgericht wird in der *Instruction* als Untergericht bezeichnet. Nächsthöheres Gericht soll das Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft in Mannheim sein. Von diesem kann an das großherzogliche Oberhofgericht in Karlsruhe appelliert werden. Dies war die dritte und letzte Instanz.<sup>1744</sup> Damit handelt es sich um den regulären Instanzenzug für das Großherzogtum Baden. Im Vergleich zum Dreizehnten Organisationsedikt wird die Stellung des akademischen Gerichts durch die Einordnung unterhalb des vormals gleichgeordneten Hofgerichts abgewertet.

#### **IV. KAPITEL: Die akademischen Gesetze**

Die akademischen Gesetze des Jahres 1805 stellen die älteste überlieferte gedruckte Fassung der für die Studenten der Ruperto-Carola geltenden Vorschriften dar. Sie nehmen vielfältigen Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Universität, ohne diese abschließend zu regeln. Auffallend ist der Detailreichtum der Regelungen, besonders in Fragen der Disziplin. So wird in § 9 der Gesetze von 1805 eine Vielzahl von Varianten eines Duells mit genauen Strafordrohungen geregelt. Eine abweichende Entscheidung des Gerichts sehen die Vorschriften nicht vor.<sup>1745</sup> Gleiches gilt für die Gesetze von 1810 und 1821.<sup>1746</sup> Die kasuistische Kodifikation – in der naturrechtlichen Tradition des Allgemeinen Preußischen Landrechts<sup>1747</sup> – erschwert dem Universitätsgericht immer wieder die Arbeit, da es an der notwendigen Flexibilität fehlt und die drastischen Strafen bei einer wortgetreuen Umsetzung die Attraktivität der Ruperto Carola geschmälert hätten. In der Praxis werden die Vorgaben daher oftmals nicht eingehalten.<sup>1748</sup>

Bei der Immatrikulation erhalten die Studenten eine gedruckte Fassung der Gesetze ausgehändigt. Den bereits vor Erlass der Gesetze von 1805 Im-

1744 UAH RA 4609, S. 1.

1745 § 8, Titel VI der Akademischen Gesetze von 1805 in: UAH RA 4603.

1746 Vgl. etwa § 32, Titel V der Akademischen Gesetze von 1821 in: UAH RA 4603, der genaue Strafen für verschiedene Arten der Beteiligung an einer Verbindung statuiert.

1747 Eckert in: HRG I, Sp. 155ff.

1748 Vgl. etwa die Strafmaßnahmen nach dem Auszug nach Frankenthal, unten S. 356ff.

matrikulierten werden diese in einer Versammlung am 19. Mai 1805 durch Prorektor Wedekind bekannt gemacht.<sup>1749</sup>

## 1. „Von der Erwerbung und dem Verluste des akademischen Bürgerrechts“

### a) Die Immatrikulation

In den Akademischen Gesetzen ab 1805 werden genaue Bestimmungen über die Immatrikulation getroffen.<sup>1750</sup> Sie erfolgt stets durch den Prorektor.<sup>1751</sup> Rechtsfolge der Einschreibung ist ausdrücklich die Unterwerfung unter die Akademischen Gesetze und das Universitätsgericht. Sie hat innerhalb von 14 Tagen ab der Ankunft in Heidelberg zu erfolgen und erstreckt sich auch auf „*Hofmeister, Gesellschafter oder Begleiter*“ eines Studenten sowie „*Livree-Bediente oder Domestiken, sowohl solche, die derselbe nach Heidelberg mitbringt, als solche, die er daselbst in Dienste nimmt*“.<sup>1752</sup> Mit den Akademischen Gesetzen von 1810 wird der Gerichtsstand vor dem Universitätsgericht für Bedienstete der Studenten auf Fälle beschränkt, in denen sie neben ihrem Dienstherrn oder anderen Studenten beteiligt sind.<sup>1753</sup> Dabei handelt es sich um eine Einschränkung der personellen Zuständigkeit, die dem Zeitgeist entspricht und auch an anderer Stelle von der badischen Regierung eingeführt wird.<sup>1754</sup> Weiterhin statuieren die Gesetze eine Regelstudierendauer von dreieinhalb Jahren, Verlängerungen sind dem Prorektor anzuzeigen.<sup>1755</sup>

### b) Der Verlust

Abgesehen von der strafweisen Entziehung des akademischen Bürgerrechts droht dessen Verlust auch beim Abbruch der Studien.<sup>1756</sup> Gemäß Tit. 1, § 9, Abs. 2 bleibt den Absolventen „*der akademische Gerichtsstand samt den damit verbundenen Vorzügen*“ grundsätzlich erhalten, bis sie Heidelberg verlassen oder ein Amt erhalten, welches zu einem neuen Gerichtsstand führt.

1749 Einladung vom 17. Mai 1805 in: UAH RA 5432.

1750 Tit. 1 der Akademischen Gesetze von 1805; Tit. 1 der Akademischen Gesetze von 1810; Tit. 1 der Akademischen Gesetze von 1821 jeweils in UAH RA 4603;

1751 Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 50.

1752 § 7, Titel I der Akademischen Gesetze von 1805 in UAH RA 4603.

1753 § 4, Titel I der Akademischen Gesetze von 1810 in UAH RA 4603. In den Gesetzen des Jahres 1821 werden die Bediensteten nicht erwähnt.

1754 Durch das Dreizehnte Organisationsedikt war die Zuständigkeit des Gerichts für die meisten Professoren aufgehoben worden.

1755 §§ 8f., Titel I der Akademischen Gesetze von 1805 in: UAH RA 4603.

1756 Tit. 1, § 8, Akademische Gesetze (1805) in UAH RA 4603.

Eine Exmatrikulation aufgrund von mangelhaften Studienleistungen ist nicht vorgesehen. In einem solchen Fall muss das Ephorat informiert werden, welches nach einem klärenden Gespräch mit dem Studenten gegebenenfalls Kontakt mit den Eltern aufnehmen soll.<sup>1757</sup> Hier wird das Nebeneinander der Aufsicht der Universität und dem fortbestehenden elterlichen Rechten deutlich.

Für den Fall einer aus „*unbefugter Ursache*“ erfolgten Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts durch einen Hochschüler kann der Senat von diesem die Entfernung aus der Stadt innerhalb von acht Tagen fordern. Währenddessen besteht die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit fort.<sup>1758</sup> Gekoppelt ist also die Aufenthaltserlaubnis *intra muros* mit der Zugehörigkeit zur Universität.

## 2. Der Revers

Bei der Immatrikulation müssen die angehenden Studenten gemäß den Akademischen Gesetzen<sup>1759</sup> einen Revers unterzeichnen, in dem sie garantieren, nicht Mitglied einer Studentenverbindung zu sein.<sup>1760</sup> Neben der durch die Immatrikulation selbst erfolgten Unterwerfung unter die Akademischen Gesetze und Gerichtsbarkeit soll durch den Revers eine erweiterte Strafmöglichkeit geschaffen werden. Durch seine Unterschrift akzeptiert der Student, dass er beim Bestehen eines entsprechenden Verdachts auch ohne gerichtsfesten Beweis vom Senat aufgefordert werden kann, die Universität zum Semesterende zu verlassen. Diese Regelung – die ausdrücklich keine Strafe darstellen soll – ist der Verschwiegenheit der Verbindungsmitglieder geschuldet, die den klaren Beweis einer Mitgliedschaft für die Universitätsbehörden schwer führbar macht. Außer der Unterschrift vermerken die Studenten auch ihre Heidelberger Zimmeranschrift auf dem Revers.

Der Wortlaut bezieht sich noch 1821 – also nach dem Entstehen der Burschenschaft und mindestens 15 Jahre nach der Etablierung der Corps in Heidelberg – auf die „*geheimen Ordens- oder landsmannschaftliche Verbindungen*“ und bleibt damit der Terminologie des ausgehenden achtzehnten Jahrhun-

1757 Tit. 1, § 11, Akademische Gesetze (1805) in UAH RA 4603.

1758 Tit. 1, § 13, Akademische Gesetze (1805) in UAH RA 4603.

1759 Tit 1, § 6, Akademische Gesetze (1805), Tit. 1, § 3 der Akademischen Gesetze (1810); Tit. 1, § 3 der Akademischen Gesetze (1821) jeweils in UAH RA 4603.

1760 Abdruck des Revers von 1810 aus dem Anhang der Akademischen Gesetze im Anhang XIII.

derts verbunden.<sup>1761</sup> Deutlich wird, dass die tatsächliche Entwicklung der studentischen Lebenswelt an den akademischen Behörden vorbeigeht. Der im Jahr 1837 angewandte Revers ist in seinem Wortlaut weiter gefasst. Nunmehr verpflichtet sich der Student „*keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, welchen Namen dieselbe auch führen mag*“ beizutreten. Geduldet werden zu diesem Zeitpunkt bereits die unpolitischen Corps, sofern sie ihre Statuten dem Senat bekannt geben. Speziell auf die Burschenschaft ist der zweite Absatz gemünzt, in dem versichert wird, in keiner politischen Vereinigung Mitglied zu werden.<sup>1762</sup>

Als die Pflicht zur Unterzeichnung des Revers mit der Publikation der Akademischen Gesetze 1805 auf bereits Immatrikulierte ausgedehnt wird, kommen diese der Verpflichtung nur zögerlich nach. Durch Abgleich mit dem Matrikelbuch erstellt der Prorektor daraufhin eine Liste der Verweigerer und lädt sie unter Androhung der Exmatrikulation an einem Termin zur Ableistung der Unterschrift.<sup>1763</sup> In der Folge achtet die Universität verstärkt darauf, dass die Immatrikulation nur gegen zeitnahe Unterzeichnung des Revers erfolgt.<sup>1764</sup>

Schon seit 1779 müssen die Studenten in Erlangen bei der Immatrikulation schwören, keinem Orden beigetreten zu sein.<sup>1765</sup> Allerdings untergraben die Orden die Wirksamkeit der Regelung, indem sie ihre Mitglieder zum Meineid auffordern.<sup>1766</sup> Ein entsprechender Schwur ist auch an anderen Universitäten üblich. In Göttingen wird vor dem Hintergrund der Meineidproblematik gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts auf den Eid auf die akademischen Gesetze – und damit die Versicherung, kein Ordensmitglied zu sein – verzichtet.<sup>1767</sup> In Gießen zählt der Revers auch 1834 noch zu den Voraussetzungen der Immatrikulation.<sup>1768</sup> An der Universität Landshut ist er 1804 eingeführt worden.<sup>1769</sup>

---

1761 Die unterzeichneten Reverse des Jahres 1821 sind in UAH RA 4645 überliefert.

1762 Die Reverse von November und Dezember 1837 in: UAH RA 4717 und im Anhang XIV.

1763 Vermerk des Prorektors vom 25. Mai 1805 in UAH RA 4603.

1764 Eine Stichprobe für Oktober 1821 ergibt, dass 95 unterzeichnete Reverse in den Akten vorliegen (UAH RA 4645). Toepke V, S. 207ff. verzeichnet für den Monat 108 Immatrikulationen. Vereinzelt finden sich auch Reverse von Ende Oktober immatrikulierten Studenten unter den Anfang November 1821 unterzeichneten Reversen (UAH RA 4646). Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Aufnahme in die Universität nur bei Unterzeichnung des Reverses erfolgte.

1765 Schroeder in: Georg Friedrich Rebmann, S. 34.

1766 Siehe oben S. 240.

1767 Brüdermann, S. 116.

1768 Dette/Schneider, S. 4.

1769 Jakob, S. 28.

## V. KAPITEL: Die Aufhebung des Universitätsgerichts

Das Universitätsgericht als Kollegialorgan wird durch eine großherzogliche Verordnung am 7. Mai 1810 aufgehoben. Bereits im achtzehnten Jahrhundert war es einmal zur Auflösung des institutionell eigenständigen Gerichts gekommen.<sup>1770</sup> Mit dem Dreizehnten Organisationsedikt ist zwischenzeitlich wieder ein eigentliches Gericht konstituiert worden. An dessen Stelle tritt nun der Amtmann, der als Einzelrichter in einfacheren Fällen urteilt.<sup>1771</sup> Die Stelle des Amtmanns, eines hauptamtlichen Richters,<sup>1772</sup> wird neu geschaffen und ist als weiterer Ausdruck der Tendenz zu sehen, die korporative Struktur der alten Rupertina zurückzudrängen und gleichzeitig die Rechtspflege zu perpetuieren und zu professionalisieren.

Vor dem Erlass der Verordnung verfasst der Senat ein Gutachten über die aus seiner Sicht wünschenswerte Neuordnung.<sup>1773</sup> Angesichts seiner Überlastung durch die vielfältigen Amtsgeschäfte empfiehlt der Senat, die Disziplinarsachen und einfachen vollstreckungsrechtliche Zivilklagen an den Prorektor zu übertragen. Für die seltenen komplizierteren Zivilrechtsfälle soll ein neues Universitätsgericht aus fünf Mitgliedern der Juristischen Fakultät gegründet werden, das als privilegierter Gerichtsstand die Stelle des Hofgerichts einnehme. Für Kriminalsachen soll das Oberamt Heidelberg zuständig werden. Untertänigst bittet der Senat darum, dass *„die Jurisdiction in Disciplinar- und Polizey-Sachen auf keinen Fall den gewöhnlichen städtischen Behörden übertragen werden möge.“* Gegen eine solche Übertragung führt man die Überlastung der regulären Behörden an, die den erforderlichen *„Eifer und die Schnelligkeit“* unmöglich mache – eine vor dem Hintergrund der vielfältigen Klagen über die Ineffizienz der akademischen Gerichtsbarkeit erstaunende Begründung.<sup>1774</sup>

Eine Neuordnung als solche trifft im Senat auf keine Bedenken. Auch an der universitären Zuständigkeit für Kriminalsachen will man nicht festhalten. Deutlich wird, dass den Professoren die Disziplinargerichtsbarkeit

1770 An seine Stelle war der Senat als Gericht erster Instanz getreten.

1771 Winkelmann II, Nr. 2669, 2671.

1772 Ursprünglich wurden sämtliche Beamte als Amtmänner bezeichnet, vgl. Grimm I, Sp. 282. Der Begriff verengte sich auf einzelne Beamtenstellen, war aber regional auch für Amtsrichter gebräuchlich, vgl. Meyers I, Sp. 462.

1773 Gutachten vom 3. April 1810 in UAH RA 4610.

1774 Selbst die Abfassung des Gutachtens erfolgte erst auf Mahnung des Innenministeriums vom 22. März 1801 hin, UAH RA 4610.



am wichtigsten erscheint.<sup>1775</sup> Da sie im täglichen Leben der Universität die größte Bedeutung hatte und auch über den Ruf der Akademie unter potentiellen Studenten mitentscheidend war, ist der Versuch, diese jedenfalls zu erhalten, nachvollziehbar.<sup>1776</sup> Besonders gilt das vor dem Hintergrund des aus Sicht der Universität erfolgreichen Kampfes gegen die Übertragung der Disziplinargerichtsbarkeit auf das Stadtpolizeiamt durch die *Instruction* im Jahr 1807.

Allerdings amtet der Senat auch in späteren Jahren als Gericht. So ergibt sich etwa aus dem Senatsprotokoll des Jahres 1833, dass sich der Senat mit Strafen wie der *Unterschrift unter das consilium abeundi* befasst und Gnadengesuche abweist.<sup>1777</sup> Es handelt sich um Strafen, die oberhalb der Befugnis des Amtmannes lagen.

An den Universitäten in Deutschland kam es typischerweise in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu ähnlichen Einschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit, die meist zur Schaffung eines eigenen Universitätsrichteramts führen.<sup>1778</sup> Nicht immer war der Universitätsrichter für Polizeisachen zuständig. So besteht etwa in Gießen eine entsprechende Kompetenz des Stadtgerichts.<sup>1779</sup>

## VI. KAPITEL: Die Polizeikommission

In seinem 34. Artikel statuiert das Dreizehnte Organisationsedikt eine Polizeikommission.<sup>1780</sup> Begründet wird dies mit dem pragmatischen Ansatz, dass im Rahmen von Polizei- und Disziplinarsachen häufig verschiedene Gerichte für ein und denselben Fall zuständig seien (so etwa bei den seit dem Mittelalter bekannten Auseinandersetzungen zwischen Studenten und Handwerksburschen).<sup>1781</sup> Um hier schnelle und einheitliche Urteile zu errei-

1775 An der Universität Gießen wurde 1808 die umfassende akademische Gerichtsbarkeit auf ein Disziplinargericht beschränkt, Dette/Schneider, S. 1.

1776 In dem Gutachten befürchtete der Senat gar „für die Hebung unserer Universität unausbleiblich den größten Nachtheil“. An einer hohen Frequenz hatten die Professoren vor dem Hintergrund der Hörengelder nicht zuletzt auch ein wirtschaftliches Interesse.

1777 Vgl. etwa das Senatsprotokoll vom 15. April 1833 in: UAH RA 813.

1778 Zum Beispiel in Gießen 1831, Dette/Schneider, S. 2; Landshut 1804, Jakob, S. 28;

1779 Dette/Schneider, S. 6.

1780 Winkelmann I, S. 444, Z. 36ff.

1781 Am 13. Mai 1805 kam es zu einer größeren Auseinandersetzung zwischen Handwerksburschen und Studenten, die eine umfangreiche Untersuchung durch die Polizeikommission zur Folge hatte, vgl. die Protokolle in UAH RA 5434. Ein weiteres Beispiel für die Verschränkung der Zuständigkeitssphären stellt das Vorgehen gegen den Heidel-

chen, wird eine Polizeikommission aus dem Prorektor als Vorsitzenden, dem Stadtdirektor und einem Militäroffizier als Mitglieder, dem jüngsten Lehrstuhlinhaber der staatsrechtlichen Sektion als Beisitzer sowie einem Stadtgerichtsschreiber als Protokollant gebildet.

Die Kommission hat entsprechende Vorfälle gemeinsam zu untersuchen und über sie zu urteilen, während der Vollzug der Strafe jeweils von dem Mitglied der Kommission durchgeführt werden muss, aus dessen Gerichtssphäre der Verurteilte kam. Über den Vollzug ist der Kommission zu berichten.<sup>1782</sup> Mehrfach in den Akten findet sich auch die Bezeichnung „*Ober-Polizei-Kommission*“, wie die Behörde in einem Anhang zu den Akademischen Gesetzen von 1805 genannt wird.<sup>1783</sup> Mit der zwischenzeitlich aus zwei außeruniversitären Personen, einem höheren Offizier und dem Stadtdirektor, bestehenden Kommission traf sich der Prorektor jeweils am Ersten des Monats zu einer Sitzung.<sup>1784</sup> Unmittelbar untergeordnet war dieses Gremium dem Geheimen Rat, also der badischen Regierung.<sup>1785</sup> Es handelt sich somit um ein Organ der Exekutiven, während das akademische Gericht als Teil der Judikativen in den badischen Instanzenzug integriert war.

Ein Beispiel für die operativen Aufgaben der Kommission stellt die Organisation von Militärpatrouillen dar, die 1805 jeden Abend sämtliche Viertel der Stadt kontrollieren. Die Patrouillen sollen polizeiliche Vergehen von Angehörigen sämtlicher Stände verhindern. Sie sind dazu berechtigt, auch Akademiker festzunehmen, müssen diese jedoch unverzüglich an die Universität übergeben.<sup>1786</sup> Im selben Jahr votiert das Kuratelamt für die Schaffung einer gemeinsamen Polizeiwache von Universität und Stadt, um die Integration der Strafverfolgung weiter voranzutreiben. Die Kosten sollen zu  $\frac{1}{3}$  durch die Universität und zu  $\frac{2}{3}$  durch die Stadt getragen werden.<sup>1787</sup> In der Folge kommt es trotz der Genehmigung des Vorschlags durch die badi-

---

berger Biersieder Held dar: Im Jahr 1803 hatte sich herausgestellt, dass er die Polizeistunde übertrat und häufig Bürgern, aber „*insbesondere denen Hr. Akademiker*“ weiter Bier ausschenkte. Die Studenten vertraten gegenüber der Obrigkeit die Ansicht, dass sie in dem von ihnen gemieteten Nebenraum nicht an die Polizeistunde gebunden seien. Deshalb bat der Stadtrat die Universität um Hilfe: Schreiben des Rats vom 12. September 1803 in: UAH RA 5432.

1782 Winkelmann I, S. 444, Z. 43ff.; Nr. 15 des Anhangs No. II zu den Gesetzen von 1805 in: UAH RA 4603. Heyck, S. 8.

1783 Anhang No. II zu den Gesetzen von 1805 in: UAH RA 4603.

1784 Vgl. die entsprechende Vereinbarung aus dem Jahr 1807 in: UAH RA 5432.

1785 Nr. 3 des Anhangs No. II zu den Gesetzen von 1805 in: UAH RA 4603.

1786 Auszug aus dem Protokoll der militärischen Commandantschaft vom 1. Juni 1805 in: UAH RA 5434.

1787 Beschluss des Curatel-Amtes vom 6. Mai 1805 in: UAH RA 5434.

sche Regierung nicht zur Einrichtung einer gemeinsamen Polizeiwache, da sich die Polizeikommission entschieden gegen eine Reform ausspricht. Insbesondere sieht man einen Konflikt mit den Regelungen aus Anhang 2 der Akademischen Gesetze.<sup>1788</sup>

Aus ähnlichen Erwägungen wie in Heidelberg werden an anderen Universitäten entsprechende Kommissionen gegründet, etwa 1818 in Landshut.<sup>1789</sup>

## VII. KAPITEL: Das Ephorat

Neben dem Akademischen Gericht hat eine weitere Institution die Disziplinierung der Studenten zum Ziel: das Ephorat.<sup>1790</sup>

Genannt wird das Ephorat schon im Dreizehnten Organisationsedikt vom 13. Mai 1803.<sup>1791</sup> Es soll ursprünglich aus sechs Professoren bestehen, je einem katholischen und einem reformierten aus der Theologischen Sektion und je einem aus den vier anderen Sektionen. Ein Mitglied des Ephorats wird als Ephorus bezeichnet. Eingeführt wird das Gremium durch die Statuten vom 9. Dezember 1805 und besteht lediglich aus vier Professoren.<sup>1792</sup> Der Prorektor kann nicht zum Ephorus ernannt werden. Er hat jedoch das Recht an den vierzehntäglichen Sitzungen teilzunehmen. Maßnahmen des Ephorats, die nicht lediglich „*Erinnerungen, Warnungen, und allenfallsigen innern Angelegenheiten*“ betreffen, müssen dem Prorektor zur Zustimmung vorgelegt werden.<sup>1793</sup>

Das Ephorat soll den Lebenswandel der Studenten überwachen und bei unangemessenem Verhalten Ermahnungen erteilen. Gegebenenfalls sind die Eltern oder der Senat zu informieren.<sup>1794</sup> Die Ermahnung sollte mit Liebe geschehen und der akademischen Jugend Raum zur Entwicklung geben,<sup>1795</sup> das Ephorat vertrat gleichsam die Aufgaben der Eltern.<sup>1796</sup> Das Ephorat war im Bereich des Disziplinarwesens neben dem Universitätsgericht zuständig. Dadurch konnte es zu Kompetenzüberschneidungen mit dem Gericht kom-

1788 Auszug aus dem Protokoll der Polizeikommission vom 26. Mai 1805 in: UAH RA 5434.

1789 Jakob, S. 29.

1790 Als Ephorus, (griech. für Aufseher) bezeichnet man urspr. Beamte im antiken Sparta.

1791 Winkelmann I, S. 444, Z. 3ff.

1792 Jellinek, S 25; Weisert, S. 89, 92, 93. Anders Maack, S. 62: aus drei Professoren.

1793 Jellinek, S. 26.

1794 Die Überwachung des Benehmens der Studenten entsprach dem Zeitgeist. Sie gehörte etwa an der bayrischen Landesuniversität Landshut zu den Pflichten der Professoren, vgl. Jakob, S. 28.

1795 Winkelmann I, S. 444, Z. 14ff.

1796 Heyck, S. 8.

men. Entscheidend war die Schwere des Vergehens, ohne dass trennscharfe Kriterien zu deren Bewertung überliefert sind.

Um 1806 war das Ephorat für leichte Disziplinarverstöße zuständig, während es schwerere Vergehen an den Senat abgab. Dies war zum Beispiel bei einem Duell, das unmittelbar bevorstand, der Fall.<sup>1797</sup> Auch wenn einem Professor ein Student auffallen sollte, „*dem es so sehr an den nothwendigen Vorkenntnissen oder Geistesfähigkeiten gebräche, daß auch bei seinem besten Willen keine hinlängliche Ausbildung*“ zu erwarten sei, sollte das Ephorat nach einem Gesprächsversuch mit dem Studenten dessen Eltern informieren.<sup>1798</sup>

Im Rahmen der neuen akademischen Gesetze von 1810 wurde das Ephorat nicht mehr erwähnt, es blieb jedoch erhalten, da in Heidelberg die Meinung vertreten wurde, neben der juristischen Überwachung der Studentenschaft durch den Amtmann sollte eine moralische Überwachung durch das Ephorat erfolgen.<sup>1799</sup>

Ab 1816 vertrat nur noch ein Professor, der als ständiger Ephorus bezeichnet wurde, die Überwachungsfunktion. Im Jahr 1833 wurde die Aufgabe an die Fakultäten übertragen. Schon zuvor hatte sich gezeigt, dass dem Ephorat der Erfolg versagt blieb.<sup>1800</sup>

## VIII. KAPITEL: Der Kurator in badischer Zeit

Im achtzehnten Jahrhundert war die kurpfälzische Kuratel als Überwachungs- und Vermittlungsorgan zwischen der Universität und der Regierung geschaffen worden. Durch die Weisungsbefugnis gegenüber dem Senat übte der Kurator von Beginn an großen Einfluss auf die Gerichtsbarkeit aus.

Das Amt des Kurators bleibt auch in der badischen Zeit bestehen. Es ist zwar dem Wortlaut des dreizehnten Organisationsediktes nach im Jahr 1804 abgeschafft worden. Die Kontrolle der Ruperto Carola soll stattdessen unmittelbar durch die Regierung erfolgen.<sup>1801</sup> Aus den überlieferten Akten zeigt sich jedoch, dass der Kurator auch in der Folgezeit mindestens bis in

---

1797 Schreiben des Ephorats an den Ausschuss des akademischen Senats vom 14. Januar 1806 ein Duell in Mannheim betreffend in: UAH RA 5450.

1798 Tit. 1, § 11, Akademische Gesetze (1805) in: UAH RA 4603.

1799 Schneider, S. 316.

1800 Schroeder, Tod den Scholaren, S. 99.

1801 Winkelmann I, S. 449, Z. 32ff.

die Mitte des Neunzehnten Jahrhunderts amtet.<sup>1802</sup> Auch daran wird deutlich, dass die Form des Organisationsedikts nie vollumfänglich umgesetzt wurde.

Festzuhalten ist, dass die offizielle Kontroll- und Genehmigungsfunktion des Kurators mitunter durch den Senat für eigene Zwecke genutzt wird. Entscheidungen, bei denen man Ablehnung von Seiten der Studentenschaft erwartet, werden gleichsam auf die höhere Instanz abgewälzt. So leitet der Senat Gesuche, die er selbst abschlägig bescheiden wollte, an den Kurator weiter. Durch das beigefügte negative Votum können die Professoren davon ausgehen, dass der Kurator wunschgemäß entscheiden werde und sie aus der Verantwortung entlassen sind.<sup>1803</sup>

Auch Sigismund von Reitzenstein,<sup>1804</sup> einer der prägenden Charaktere der frühen badischen Epoche der Universität, amtet als Kurator. Zu seinen Kompetenzen zählt auch die Genehmigung sämtlicher „*öffentlicher lustbarkeiten*“. Um die Studenten von Zerstreungen abzuhalten, dürfen weder der Senat, noch der Stadtrat ohne Zustimmung des Kurators entsprechende Veranstaltungen gestatten.<sup>1805</sup>

Während das Amt des Kurators in Heidelberg bereits im achtzehnten Jahrhundert eingeführt wurde, besteht es in Tübingen erst ab 1806, als durch eine Reform aus der korporativen Hochschule eine Landesuniversität wird.<sup>1806</sup>

## IX. KAPITEL: Dekrete gegen das Theaterspiel

Der Senat sieht im Theater weniger die Chance, die Bildung der Studenten zu heben, als vielmehr das Risiko, dass durch den Umgang und das Vorbild der ortsungebundenen Schauspieler die Sitten weiter verschlechtert werden. Deshalb untersagt man zu Beginn des Jahrhunderts zunächst das Theaterspielen in Heidelberg.<sup>1807</sup> Daraufhin weichen die Schauspielergruppen auf

---

1802 Vgl. etwa den Hinweis bei Winkelmann II, Nr. 2621 auf einen Vorschlag des Kurators vom 8. Mai 1804, also ein Jahr nach der Veröffentlichung des Edikts.

1803 So 1826, als die Studentenschaft eine Änderung der hundepolizeilichen Regelungen wünschte, vgl. den Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 16. August 1826 in: UAH RA 7314.

1804 Zur Biographie Reitzensteins siehe Schwarzmaier in: NDB XXI, S. 404f. und Leonhard in: Übergang an Baden, S. 73ff.

1805 Winkelmann II, Nr. 2647.

1806 Müth, S. 27.

1807 Winkelmann II, Nr. 2526.

die umliegenden Dörfer aus, wo dem Senat jegliche Kontrollmöglichkeit fehlt. Deshalb erwirkt Prorektor Thibaut 1806 ein Verbot der Regierung, im Umkreis von zwei Stunden um die Universitätsstadt ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Universität Theater zu spielen.<sup>1808</sup> Noch um die Mitte des Jahrhunderts fahren die Studenten zum Besuch des Theaters nach Mannheim;<sup>1809</sup> erst 1853 eröffnet das Heidelberger Stadttheater.

## X. KAPITEL: Die Scharwache

Bei einer Scharwache handelt es sich um eine Polizeitruppe, die zwar im Dienst der Stadt stehen kann, deren Vorgesetzter aber der Rektor ist.<sup>1810</sup> Durch diese „*akademische Polizei*“ soll die Disziplin unter den Studenten gehoben werden. In Heidelberg besteht lange Zeit, im Unterschied etwa zu Göttingen,<sup>1811</sup> keine solche Wache. Dem Generalstudium war aber bereits durch die Statuten von 1786 das Recht zugestanden worden, „*eigne Männer zur Erhaltung der Policei als Wächter und Häscher anzuordnen und zu bestellen*“.<sup>1812</sup> In seinem ersten Prorektorat wollte der Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut<sup>1813</sup> dies ändern. Als Anlass nutzt er einen Konflikt zwischen einzelnen Studenten und dem Stadtdirektor. Der Prorektor will durch eine schlagkräftige, überlegen bewaffnete Polizei die Disziplin der Akademiker verbessern.<sup>1814</sup>

In der Folge wird eine entsprechende Wache eingeführt: die Unterpedelle. Da es sich jedoch um „*im Dienste erschöpfte, altersschwache Leute*“<sup>1815</sup> handelt, flößen sie den Studenten keinen Respekt ein. Dies ergibt sich auch

1808 Winkelmann II, Nr. 2639.

1809 Vgl. den Brief zum Auszug nach Neustadt im Anhang XV.

1810 Allgemein zur Notwendigkeit einer eigenständigen akademischen Polizei schon Meiners I, S. 272. Vgl. auch *Schnurren* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 238.

1811 Zur dortigen Scharwache, den Göttinger Jägern, die organisatorisch der Stadt unterstand, aber Anweisungen der Universität Folge leisten musste und um 1820 einen erheblichen Personalstand erreicht hatte, siehe Meiners I, S. 272ff., Brüdermann, S. 79ff. und Wagener, S. 324ff.

1812 § 77, Thorbecke, Statuten, S. 330.

1813 Zu Thibaut vgl. Schroeder, Universität für Juristen, S. 23ff., 44ff.; zu dessen Bemühungen um die Hebung der Disziplin: Schroeder, NJW 2008, S. 731.

1814 Heyck, S. 35f. Schon 1797 hatten die Studenten um die Einrichtung einer effektiven akademischen Polizei zu ihrem Schutz vor Angriffen durch Handwerksburschen, vgl. die Bittschrift der Studentenschaft vom 19. Dezember 1797 in: UAH RA 6699.

1815 Heyck, S. 36. Auch die Scharwache in Göttingen setzte sich aus altgedienten Bediensteten der Stadt zusammen und hatte deshalb ähnliche Schwierigkeiten mit den Studenten, siehe Brüdermann, S. 80.

aus einem Bericht der Unterpedelle vom 10. Mai 1807: als zwei von ihnen „Um halb ein Uhr“ vier Studenten, die singend und Flöte spielend durch die Hauptstraße ziehen, zur Rede stellen, erwidern sie, „die Unterpedelle hätten ihnen nichts zu befehlen.“ In der folgenden Befragung durch den Prorektor gibt einer der Akademiker an, die Unterpedelle hätten „sich übrigens ganz artig benommen“, während einer seiner Begleiter „wohl etwas unfein gegen die Unterpedellen sich betragen habe“.<sup>1816</sup> Gleichwohl setzt der Rektor die Truppe vielfältig ein. Thibaut war es, der sie wiederholt am Morgen „als Bauern verkleidet auf Straßen, ja sogar auf Dächer“ schickte, um nach Duellanten Ausschau zu halten.<sup>1817</sup>

Als Motiv für die Schaffung einer eigenen akademischen Polizei ist die ständig bestehende Konfliktlinie zwischen der städtischen Polizei und den Studenten zu sehen.<sup>1818</sup> Denn durch die Sondergerichtsbarkeit der Hochschule fehlt der städtischen Polizei die Durchsetzungsmöglichkeit im Verhältnis zu den Studenten. Zwischen der eigenständigen Justiz und einer erfolgreichen Strafverfolgung und Prävention besteht notwendigerweise ein enger Zusammenhang. Dem Universitätsgericht fehlt dieser Unterbau lange Zeit. Als er schließlich eingeführt wird, kann die unzulängliche Truppe der Unterpedelle die hohen Erwartungen nicht erfüllen.

## **XI. KAPITEL: Eingriffe in die Zuständigkeit des akademischen Gerichts**

Auch nach 1803 kommt es zu Eingriffen von Behörden in den Bereich der Universitätsgerichtsbarkeit. Dabei ist als Fortgang einer längeren, schon das achtzehnte Jahrhundert prägenden Entwicklung, festzustellen, dass die Universität sich zwar gegen Eingriffe weiterhin zur Wehr setzt, dies aber zurückhaltender vorgeht als in den vorangegangenen Epochen.

Ein Beispiel aus dem Jahr 1807 stellt das Vorgehen des städtischen Polizeiamts, Abteilung für Medizinal- und Sanitätssachen, gegen einen studentischen Hundebesitzer<sup>1819</sup> Baron von Ungern-Sternberg<sup>1820</sup> dar. Nachdem der Hund des Akademikers mehrere Einwohner gebissen hatte, fordert das Amt von seinem Besitzer Schadensersatz. Der Prorektor Thibaut schreibt

1816 Bericht vom 10. Mai 1807, Befragung vom 11. Mai 1807 in: UAH RA 7612.

1817 Zitiert nach Dorothee Mussnug in: Übergang an Baden, S. 139.

1818 Für Tübingen vgl. Krug-Richter II, S.

1819 Zum studentischen Hundebesitz im Neunzehnten Jahrhundert und den vielfältigen damit verbundenen Problemen siehe Krug-Richter II, S. 82.

1820 Immatrikuliert am 21. November 1806: Toepke IV, S. 407.

dem Amt daraufhin: „*daß man sich zwar dießmal, um Streitläufigkeiten vorzukommen, alle mögliche Mühe gegeben habe, den Baron von Ungern Sternberg zu bewegen, weder gegen die dortseits geführte Untersuchung noch auch gegen die gemachten Ansätze irgendeinen Einwand zu machen, man jedoch diesseits durchaus darauf bestehen müsse, daß künftig jede einen Akademiker betreffende Untersuchung den academischen Behörden überlassen werde.*“<sup>1821</sup> Besonders widerstrebt dem Senat, dass der Student vor der Verurteilung selbst nicht durch das Polizeiamt gehört worden war, worin man eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sah. Außerdem tritt die Hochschule der Ansicht des Amtes entgegen, dass alle Einwohner Heidelbergs unter seine Zuständigkeit fielen, was sich aus dem 13. Organisationsedikt ergebe.<sup>1822</sup> Um weitere Probleme zu vermeiden, übersendet der Senat im Jahr 1805 mehrere Exemplare der neugedruckten akademischen Gesetze an den Stadtrat und den militärischen Stadtkommandanten.<sup>1823</sup>

Erst 1838 erlässt der Senat nach Rücksprache mit dem Innenministerium eine Hundepolizeiverordnung, die für große Hunde eine Maulkorb- und für bestimmte andere eine Leinenpflicht statuiert. Gemäß deren § 5 waren bissige Hunde polizeilich zu entfernen. Neben einer Hundesteuer von 1 fl, 30 kr. pro anno findet sich in der Verordnung auch erstmals ein Verbot, Hunde in Universitätsgebäude zu mitzunehmen.<sup>1824</sup>

Die Motivation der städtischen Polizeidiener, Studenten von nächtlichen *Excessen* abzuhalten, wird durch ein „*Fanggeld*“ gesteigert, das 1805 erwähnt wird. Damals beschwerten sich die Polizeidiener beim Senat, dass ihnen die Prämie nur für diejenigen Hochschüler gezahlt wurde, die sie namentlich benennen konnten, während die „*unbekannten Complices, deren Eruirung durch Vernehmung des namentlich angezeigten ein leichtes gewesen wäre*“ zu keiner Belohnung führen.<sup>1825</sup> Der Senat erwidert, dass die Studenten, soweit ihnen erhebliche Taten zu Last gelegt würden, die üblichen Anzeigengebühren tragen müssten, ein besonderes „*Fanggeld*“ existiere aber nicht, „*da man bis izo noch keinen Akademiker eingefangen habe*“. Für einfache Vergehen, wie die Übertretung der Polizeistunde, will der Senat überhaupt keine Gebühren erheben.<sup>1826</sup> Es handelt sich bei dem „*Fanggeld*“ also wahrscheinlich um eine interne Prämie des Polizeiamtes, von dem der Senat keine Kenntnis hatte. Auch diese Kontroverse zeigt das problematische Verhältnis zwischen

1821 Auszug aus dem Protokoll vom 29. Januar 1807 in: UAH RA 7973.

1822 Auszug aus dem Protokoll vom 5. Februar 1807 in: UAH RA 7973.

1823 Auszug aus dem Protokoll vom 29. April 1805 in: UAH RA 5432.

1824 Verordnung vom 1. Februar 1838 in: UAH RA

1825 Schreiben des Stadt-Polizeiamts vom 21. November 1805 in: UAH RA 7651.

1826 Auszug aus dem Protokoll vom 4. Dezember 1805 in: UAH RA 7651.



den verschiedenen Autoritäten. Während der Senat weder von der Existenz der Prämie weiß, noch eine solche für notwendig hält, dehnt das städtische Polizeiamt seine Kompetenz de facto auf die Studenten aus.<sup>1827</sup>

Das Verhältnis zwischen Bürgern und Studenten, zwischen Stadt und Universität, das seit der Gründung der Hohen Schule zu Heidelberg meistens, gerade vor dem Hintergrund der akademischen Gerichtsbarkeit, gespannt war, bessert sich im neunzehnten Jahrhundert erheblich.<sup>1828</sup> Die über mehrere Jahrhunderte andauernde Entwicklung vom Pennalismus der verwilderten Studenten nach dem Dreißigjährigen Krieg, hin zum studierenden Bürger des zwanzigsten Jahrhunderts – die als Ausdruck der Sozialdisziplinierung gesehen werden kann – wird hier deutlich.

## **XII. KAPITEL: Akademische Gerichtsbarkeit und studentischer Komment**

Der akademischen Gerichtsbarkeit als Aufsichtsbehörde über das Verhalten der *cives academici* stellen Teile der Studentenschaft einen eigenen Verhaltenskodex entgegen. Es handelt sich um den sogenannten Komment, ein Regelwerk, interpretierbar als Aspekt der „Sozialdisziplinierung von unten“.

### **1. Der Komment als Selbstbeschränkung**

Neben dem Universitätsgericht, das in offizieller Funktion über das Verhalten der Studenten wacht, versucht auch der Heidelberger Seniorenconvent seine Vorstellungen vom angemessenen Verhalten eines Akademikers durchzusetzen. Seniorenconvente (S. C.) entstehen zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts an allen deutschen Universitäten, so 1802 auch in Heidelberg.<sup>1829</sup> Die Convente sind Zusammenschlüsse von Landsmannschaften,<sup>1830</sup>

1827 Erst 1831 führt der Senat mit Zustimmung des Kurators eine Prämie für die Anzeige eines Duells ein. Nutznießer waren allerdings die Pedelle und damit Universitätsangestellte, vgl. Schreiben des Kurators an die Universität vom 26. Juli 1831 in: UAH RA 7924.

1828 Vgl. etwa den förmlichen Dank, den die Stadt den Studenten 1804 für ihre Hilfe beim Löschen eines Brandes aussprach: Schreiben des Stadtrats an die Universität in: UAH RA 7651 und Veröffentlichung des Prorektors vom 19. Dezember 1804 in: UAH RA 5432.

1829 Schneider, S. 36f.

1830 Für Heidelberg sind 1806 folgende Landsmannschaften überliefert: die Livländer und die Schwaben (die damals einen Konflikt im Wege einer „*General-Schlägerey, Mann für Mann*“, also eine pro-patria-Suite, austragen wollten, vgl. die Anzeige vom 25. Januar

die durch ihre Vorsitzende, die Senioren, vertreten werden. Aus den Landsmannschaften entwickeln sich um diese Zeit die heute noch bestehenden Corps.<sup>1831</sup> Dies geschieht durch die Übernahme von spezifisch ordensstudentischem Brauchtum, wie der Rezeption,<sup>1832</sup> der besonderen Treue und Freundschaft untereinander, der Verschriftlichung der Konstitution und der Geheimhaltung.<sup>1833</sup> Die Seniorenconvente veröffentlichen bald nach ihrem Entstehen Verhaltensregeln, die sich an alle Studenten einer Universität richten. Nach dem französischen Ausdruck: „*savoir, comment vivre*“ nennt man die studentischen Verhaltensregeln Comments oder Komments.<sup>1834</sup> Aus Heidelberg sind die ältesten S. C. Komments aus den Jahren 1803 und 1806 überliefert.<sup>1835</sup> Offiziell genehmigt werden die Seniorenconvente auch lange nach der Akzeptanz der einzelnen Corps durch den Senat nicht. Noch 1875 teilt der Senat den Senioren der fünf genehmigten Corps mit: „*Es sind den hiesigen akademischen Behörden die Statuten von fünf einzelnen Corps vorgelegt und Seitens der ersten genehmigt worden, dagegen niemals die Statuten eines unter dem Namen „Seniorenconvent“ eingerichteten Verbandes der einzelnen Corps*“<sup>1836</sup>.

Obwohl die Regelungen der Vorsitzenden der Landsmannschaften eigentlich nur deren Mitglieder, und damit regelmäßig nur eine Minderheit unter den Studenten,<sup>1837</sup> binden können, beanspruchen die Komments – gleichsam als „*eine Verfassungsakte und ein Gesetzbuch zugleich*“<sup>1838</sup> – Geltung über alle

---

1806 in: UAH RA 5450), die Ober- und Unterrheiner (1802 wurde eine Rhenania gegründet, vgl. Körner in: Einst und Jetzt 1964, S. 125) sowie die Franko-Badenser (1803, vgl. Fabricius, S. 207, S. 210). Siehe auch Dittenberger, S. 41.

1831 Die Bezeichnung „Corps“ (franz. Körper), ein aus dem militärischen Sprachgebrauch stammender Begriff, wurde im achtzehnten Jahrhundert allgemein für geschlossene Gesellschaften benutzt, ab 1777 auch für Landsmannschaften, vgl. Corps in: Studentenhistorisches Wörterbuch, S. 73f.

1832 Ein spezifisches Aufnahmeitual, das auch heute noch praktiziert wird.

1833 Keller, S. 276.

1834 Hardtwig, S. 116; Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 165; Zum Entstehen der Komments siehe Fabricius, S. 98ff. Vgl. auch „*Idiotikon der Burschensprache*“, abgedruckt in: Wörterbuch der Studentensprache III, S. 22, Stichwort „*Comment*“: „*das Gewohnheitsrecht der Studenten*“ und *Comment* in: Studentenhistorisches Wörterbuch, S. 68.

1835 Beide in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 24ff.

1836 Protokoll vom 24. Juli 1875 in: UAH RA 7624.

1837 Selbst der Burschenschaft, die in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens den Anspruch auf eine vollständige Repräsentanz der Studentenschaft vertrat, gehörten um 1815 von etwa 6–10.000 deutschen Studenten nur etwa 1–2.000 an, vgl. Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 160.

1838 Kussmaul, S. 118.

Studenten, auch über die nichtkorporierten *Finken*, *Kamele* oder *Wilden*.<sup>1839</sup> Neben den Vollmitgliedern und den Nichtkorporierten besteht als dritte Gruppe die der *Renoncen*. Bei ihnen handelt es sich um Studenten, die bei einer bestimmten Verbindung als Gäste verkehren, ohne Mitglieder zu sein.

Definiert wird der ihm Komment, wer als Student gelten soll. Entscheidend ist, dass sich ein in Heidelberg befindlicher Studierwilliger „mit einer *Matricel versehen habe und also unter academischer Jurisdiction*“ steht.<sup>1840</sup> Hier unterscheidet sich die Ansicht des S. C. von der vom Senat angewandten Definition: Um die nur der Form nach Eingeschriebenen von ihrer Gerichtsbarkeit auszuschließen, fordert die Universität neben der Immatrikulation auch den tatsächlichen Besuch von Vorlesungen.<sup>1841</sup>

In den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts ist das Ansehen des Heidelberger S. C. so groß, dass sich auch außerhalb der Universität Stehende, wie etwa Gastwirte, an die studentische Organisation wenden, um Konflikte im akademischen Umfeld beilegen zu lassen. Die gerichtliche Tätigkeit wird um 1828 als Haupttätigkeit des Seniorenconvents beschrieben.<sup>1842</sup>

In den Komment, z. B. dem von 1803, existieren Regelungen, die ausdrücklich Folgen an die vom Universitätsgericht verhängten Strafen knüpfen.<sup>1843</sup> Der Senat der Ruperto Carola erkennt den Komment als Maßnahme zur Duellvermeidung an und befürwortet ihn deshalb zeitweise, wodurch eine indirekte Anerkennung der zu dieser Zeit noch verbotenen Verbindungen erfolgt.<sup>1844</sup>

Die Tendenz innerhalb der Studentenschaft an den deutschsprachigen Universitäten, sich eigene Regeln zu geben und diese auch durchzusetzen, ist durch das Fehlen von offiziellen Erziehungsmaßnahmen von Seiten der Hochschule begründet. Nach dem Ende des Bursenwesens fehlt den oftmals

1839 Art. VIII des Komment von 1803, Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 25: „*Alle fremde, sich hier aufhaltende oder blos durchreisende Akademiker müssen sich nach dem hiesigen Comment richten, insofern sie hier Burschenrechte genießen wollen. Dieß von fremden Burschen gesagte ist gleichfalls auf die Neutralen anzuwenden.*“ Siehe auch Abschnitt III des Komment von 1806, Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 36f. Zur Gültigkeit für Nichtmitglieder auch Objartel in: *Alltag und Literatur*, S. 98; Helfer in: *Student und Hochschule im 19. Jhd.*, S. 165; Roeseling, S. 69 und Möller, S. 154.

1840 Art. XXXIV des Komment von 1803, Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 27.

1841 Siehe S. 249.

1842 Bauer/Pietzsch in: Einst und Jetzt 1970, S. 53.

1843 Vgl. Art. IX des Komment von 1803 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 25.

1844 Senatsprotokoll vom 31. Dezember 1828 in: UAH RA 5501, fol. 40v: „*den herkömmlichen hiesigen Comment beizubehalten, welcher insofern alles Lob verdient, als er vielfach darauf gerichtet war, Duelle abzuwenden.*“

noch sehr jungen Studenten eine Kontrolle von Oben, weshalb sich die Kontrolle von Gleichen durchsetzen kann. Die „Selbsterziehung“ ist als Teil der Sozialdisziplinierung seit der frühen Neuzeit zu sehen.<sup>1845</sup> Im Unterschied zu den deutschen besteht an den angelsächsischen Universitäten mit dem System der Colleges eine weitergehende Aufsicht.<sup>1846</sup>

## 2. Kommentmäßige Strafen

Die Seniorenconvente verhängen verschiedene Strafen. Die beiden wichtigsten sind der *Verschleiß*, der sich gegen eine Einzelperson richtet, und der *Verwurf*, mit dem Institutionen belegt werden kann.

### a) Der Verschleiß

Als Strafe droht hauptsächlich Studenten, aber auch Professoren und Nichtakademikern,<sup>1847</sup> die wider den durch den Komment festgeschriebenen Ehrbegriff gehandelt hatten, der sogenannte *Verschleiß*, von den Behörden auch als *Infamie* bezeichnet.<sup>1848</sup> Dabei handelt es sich um die förmliche Erklärung, eine Person habe ihre Ehre, und damit ihre Burschenrechte, verloren.<sup>1849</sup> Eine Folge ist die Satisfaktionsunfähigkeit.<sup>1850</sup> Besonders die Weigerung eine Duellforderung anzunehmen oder nach einer erlittenen Beleidigung den Beleidiger zu fordern führt regelmäßig zum Verschleiß.<sup>1851</sup>

Der Verschleiß kann von einer einzelnen Landsmannschaft über eines ihrer Mitglieder verhängt werden. Wenn über eine Renonce geurteilt wird,

1845 Zur Sozialdisziplinierung siehe oben S. 230ff. Im Universitätsmodell Humboldts sollte die Erziehung in der Schule stattfinden. Professoren und Studenten bildeten eine „*Forschergemeinschaft*“, in der für Erziehung kein Platz vorgesehen war, vgl. Möller, S. 42.

1846 Brandt in: Deutschlands Weg in die Moderne, S. 124.

1847 Insbesondere diejenigen Bürger, die in wirtschaftlichen Beziehungen zu den Studenten standen, also etwa Gastwirte, Zimmervermieter und Pferdeverleiher, vgl. Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 168. Ein Beispiel eines Gastwirtes in Landshut, der eine Preiserhöhung wegen einer Verschleißerklärung zurücknahm, findet sich bei Jakob, S. 40.

1848 Art. XXX des Komments von 1803, Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 26; Abschnitt IV des Komments von 1806, Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 37f.

1849 „*Idiotikon der Burschensprache*“, abgedruckt in: Wörterbuch der Studentensprache III, S. 27, Stichwort Verschleiß: „*Ehrlosigkeit*“; Ebd. Stichwort Verschleiß eines Studenten: „*der traurigste Zustand für brave Bursche*“.

1850 Helfer in: Student und Hochschule im 19. Jhd., S. 167.

1851 So war es schon 1681, wie sich aus dem Duellverbot der Universität ergibt, vgl. GLA 205/1133 und im Anhang VII.

musste der S.C. im Namen aller Landsmannschaften handeln.<sup>1852</sup> Da die Strafmaßnahme zu einer sozialen Ächtung führt, sehen sich betroffene Studenten teilweise zum Wechsel des Studienorts veranlasst. Der Senat hält 1807 gerade deshalb die Landsmannschaften für besonders strafwürdig.<sup>1853</sup> Zwei Jahre später erlässt das Badische Innenministerium eine scharfe Verordnung<sup>1854</sup> gegen die „*sitteloze Gewohnheit, nach welcher eine angebliche academische Infamie von Akademikern gegen Akademiker in Beziehung auf bestimmte Handlungen oder Unterlassungen ausgesprochen wird*“. Das Ministerium sieht darin eine „*durch nichts zu rechtfertigende Anmaßung allen Grundsätzen der bürgerlichen Ordnung*“ zuwider. Deshalb weist man den Heidelberger Prorektor und Senat an, Studenten, die verdächtigt werden, die Infamie ausgesprochen zu haben, „*auch ohne strengen juristischen Beweis noch eigener Einsicht*“ zu bestrafen. Dies sollte auch die Entfernung von der Universität einschließen können. Falls der Beweis aber gelingt, soll der Senat die gesetzmäßigen Strafen anwenden und unverzüglich vollstrecken.

Die Verordnung zeigt, dass sich das Badische Innenministerium mit der angemessenen gerichtlichen Tätigkeit der Studenten befasst. Sie wird als ein erheblicher Eingriff in die akademische Gerichtsbarkeit und damit mittelbar in die staatliche Ordnung behandelt. Mit Verweis auf die erfolglosen Maßnahmen der Vergangenheit werden dem Senat als Universitätsgericht genaue Anweisungen für das weitere Vorgehen gegeben. Die Aufforderung, auch *ohne strengen juristischen Beweis* zu bestrafen, findet sich wiederholt im Zusammenhang mit Verfahren gegen Studentenverbindungen. Da die verbotenen Organisationen strenge Verschwiegenheit von ihren Mitgliedern einfordern, ist es dem Universitätsgericht häufig unmöglich, einen Beweis, der im inquisitorischen Verfahren regelmäßig ein Geständnis erfordert, zu führen.<sup>1855</sup>

## b) Der Verruf

Gegen Institutionen, die das Missfallen der Studenten erregt haben, kann der sogenannte *Verruf* verhängt werden.<sup>1856</sup> Dabei handelt es sich um die förmliche Erklärung, dass die betroffene Institution – in Betracht kamen neben Gaststätten und Gesellschaften auch ganze Universitäten – ehrlos ist. Studenten ist es daraufhin untersagt, die Institution zu nutzen. Verstoßen sie

1852 Abschnitt IV des Kommentars von 1806, Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 37.

1853 Winkelmann II, Nr. 2651.

1854 Erlass vom 18. Dezember 1809 in UAH RA 4610, fol. 179ff.

1855 §§ 22, 32 Akademische Gesetze 1829

1856 Nach Gierens, S. 24, bildeten schon die Glossatoren das Gegensatzpaar: Ruf (*fama*) und Verruf (*infamia*).

gegen die Anordnung, verloren sie selbst ihre Burschenehre, wurden also in den Verschiß gesetzt.

Der Verruf kann zeitlich begrenzt oder unbefristet erfolgen. Er wird als Druckmittel genutzt, um ein von der Studentenschaft erwünschtes Verhalten zu erreichen. So kommt es 1828 etwa zu einem unbefristeten Verruf der Heidelberger Museumsgesellschaft. Gegen die Universität verhängt der S. C. einen auf drei Jahre befristeter Verruf.<sup>1857</sup>

Zumindest die Obrigkeit nutzt die Begriffe Verruf und Verschiß teilweise gleichbedeutend, wie schon das Duelledikt von 1681 zeigt: Studenten, die Kommilitonen, die sich dem Pennalismus und Duellwesen verweigern, in Verruf setzen, werden bestraft. Die Passage des Edikts zeigt, dass der Kampf der Behörden gegen die studentische Selbstjustiz schon vor dem Aufkommen der Seniorenconvente begonnen hat. Die Seniorenconvente bauen zwar auf den hergebrachten Gewohnheiten der Studentenschaft auf, durch ihre organisierte Machtausübung erheben sie das Konfliktpotential jedoch auf ein neues Niveau.

### **XIII. KAPITEL: Vorgehen gegen Verbindungen**

#### **1. Verbote von Orden und Landsmannschaften, Duldung von Corps**

Zusammenschlüsse von Studenten bleiben in Deutschland auch zu Beginn des neunzehnten Jahrhundert verboten. Gerade nach dem Übergang der Kurpfalz an Baden steigt der offizielle Verfolgungsdruck auf die Heidelberger Studentenverbindungen stark an.<sup>1858</sup> Es gelingt den Behörden gleichwohl nicht, die Verbote streng durchzusetzen: „*Man hat sie auf Tod und Kerker verfolgt, immer sind sie, kaum vernichtet, wieder auferstanden.*“<sup>1859</sup> Ab den Zwanziger Jahren des Jahrhunderts entsteht deshalb ein brüchiges Duldungsverhältnis.<sup>1860</sup> Das Universitätsgericht verfolgt besonders die politisch engagierte Burschenschaft, während die apolitischen Corps zunächst inoffiziell,

1857 Siehe S. 319.

1858 Vgl. etwa die Weisung des Ministeriums des Innern vom 22. März 1809 in: UAH RA 627. Details bei Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 99.

1859 Kussmaul, S. 118.

1860 Bereits 1809 schrieb der Prorektor in einer Anfrage an das Ministerium des Innern: „so bekannt es auch im Allgemeinen ist, daß sich Landsmannschaften hier finden, und so gut man unter Hand eine ziemliche Anzahl ihrer Mitglieder kennt“, Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 19. März 1809 in: UAH RA 627.

später auch förmlich, anerkannt werden.<sup>1861</sup> Das dadurch entstehende Entscheidungsdilemma – die Frage, ob eine Verbindung als politisch anzusehen ist – beschreibt der damalige Heidelberger Privatdozent Heinrich Zöpfl in seinem 1832 erschienenen Werk *„Über die akademische Gerichtsbarkeit und Studenten-Vereine“*.<sup>1862</sup> Problematisch ist insbesondere, dass sich auch die tatsächlich politisch interessierten Verbindungen, namentlich die Burschenschaften, nach außen hin unpolitisch geben. Den Corps gelingt es durch die Duldung, zur tonangebenden Organisation der Studentenschaft zu werden.

### a) Verbotsgesetze

Dass die Regierung den studentische Verbindungen zu Beginn des Jahrhunderts ablehnend gegenüber steht, zeigt ein Edikt vom 25. April 1804, in dem die vorläufige Organisation der Universität festgelegt wird.<sup>1863</sup> In dessen 12. Absatz<sup>1864</sup> erneuert Karl Friedrich das Verbot von Orden und sonstigen geheimen Gesellschaften und hält die Universität dazu an, Studenten zu ermahnen, keiner Vereinigung beizutreten. Ausländer, die Mitglieder eines solchen Bundes sind, sollen von der Universität verwiesen werden. Begründet wird das Verbot mit dem Charakter und den Begleiterscheinungen von Verbindungen. Diese seien *„bei der studierenden iugend eine reichhaltige quelle von misbräuchen, von geld- und zeitverlust, ia nicht selten von verkehrten grundsätzen und sittenverderbnisse, in jedem falle aber von uneinigkeit und zwietracht und schuldlichem parteigeiste“*.<sup>1865</sup>

In die Kritik geraten die Verbindungen also auch durch die Streitigkeiten, die sie unter den Studenten fördern. Beispiele sind etwa Spannungen zwischen Mitgliedern der Landsmannschaften und der Orden,<sup>1866</sup> später zwischen Corps und Burschenschaften und schließlich zwischen satisfaktionsgebenden und den neu entstehenden konfessionellen Verbindungen.<sup>1867</sup>

Nicht spezifisch gegen Orden, sondern allgemein gegen *„illegale gesellschaften“* richtet sich ein Senatsbeschluss aus dem Jahr 1807, in dem das Ver-

1861 Zöpfl, S. 5: *„ob es Studenten=Verbindungen mit Vorständen gibt, welche mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Senates bestehen, und ob Studenten=Händel mit der Klinge ausgefochten werden; Ja“*

1862 Zu Heinrich Zöpfl siehe: Schroeder in: *Humaniora*, S. 287ff.; Schroeder, Universität für Juristen, S. 156ff.

1863 Winkelmann I, S. 450ff.

1864 Winkelmann I, S. 452, Z. 30ff.

1865 Winkelmann I, S. 452, Z. 37ff.

1866 Schneider, S. 166.

1867 Wolgast in *Semper Apertus II*, S. 9.

bot ebenfalls mit der Absicht der Gesellschaften, Ungleichheit zwischen den Studenten zu schaffen, begründet wird.<sup>1868</sup>

Nicht immer werden die strengen Edikte auch in praxi durchgesetzt. Für Heidelberg lässt sich feststellen, dass seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts ein durchgängiges Verbindungsleben besteht. Der tatsächliche Verfolgungsdruck ist als wenig erheblich einzuordnen, was sich auch daran zeigt, dass die ältesten heute noch bestehenden Heidelberger Verbindungen aus den ersten Dekaden des neunzehnten Jahrhunderts stammen und die damals entstandenen Komments überliefert sind. Die Verschriftlichung der studentischen Kultur bedarf eines vor Verfolgung relativ sicheren Umfelds. Immer wieder kommt es aber auch zu Phasen der intensiveren Verfolgung der Bünde durch die akademische Gerichtsbarkeit, meist in der Folge von Ereignissen, die eine offizielle Reaktion hervorrufen.

#### **b) Ausschreitungen gegen den Constantistenorden im Wintersemester 1804/05**

Die Orden etablieren sich in Heidelberg erst, als sie auf anderen Universitäten schon den Höhepunkt ihrer Mitgliederzahlen überschritten haben. Gegen sie geht im Wintersemester 1804 / 1805 eine Gruppe landsmannschaftlich organisierter Studenten vor. Der Konflikt eskaliert und neben Beschimpfungen, „*pereat Constantia*“ Rufen und Prügeleien kommt es auch zu Duellen zwischen den verfeindeten Lagern.<sup>1869</sup>

In einem Erlass vom März 1805 befasst sich Kurfürst Friedrich mit den Ergebnissen einer Untersuchungskommission, die sich mit verbotenen Orden und Landsmannschaften an der Ruprecht-Karls-Universität auseinandergesetzt hatte.<sup>1870</sup>

Den Mitgliedern der „*Ordensverbindung*“ wird, neben dem Verstoß gegen das Verbot der Gründung einer Verbindung als solchen, vorgeworfen, an Schlägereien und Exzessen, „*die sogar mit muthwilliger Stöhrung der öffentlichen Ruhe verbunden gewesen sind*“, beteiligt gewesen zu seien.<sup>1871</sup>

1868 Winkelmann II, Nr. 2651.

1869 Schweigard, S. 312f.; Keller, S. 296ff. „*Pereat Constantia*“ Rufe und Angriffe auf Ordensmitglieder wurde den Studenten Frhr. v. Fürth (aus Aachen, Toepke IV, S. 377) und Hundeshagen (aus Hanau, Toepke IV, S. 379) vorgeworfen, vgl. die Senatsprotokolle vom 20. Februar 1805 in: UAH RA 5444. Stud. iur. v. Fürth war bereits am 15. September 1803 verhört und zu vier Tagen Karzer verurteilt worden, weil er sich öffentlich geprügelt hatte, was dem Ansehen der Universität schadete, vgl. die Befragung und *Sententia* in: UAH RA 5460.

1870 UAH RA 4801.

1871 UAH RA 4801.



Allerdings gewährt der Kurfürst – laut Ankündigung ein letztes Mal – Gnade. Er legt den beteiligten Akademikern nur die anteilige Zahlung der Untersuchungskosten auf und lässt sie durch den Prorektor und die Untersuchungskommission einzeln streng ermahnen. Deutlich wird, dass sich die badische Regierung bereits kurz nach der Übernahme der Heidelberger Universität mit konkreten Fällen aus dem Bereich der akademischen Gerichtsbarkeit befasst und verbindliche Entscheidungen trifft.

Erwähnung finden in dem Erlass eine Landsmannschaften der Rheinländer und eine der Badenser. Auch den Mitgliedern dieser Verbindungen gewährt man Amnestie. So soll deren Vergangenheit nicht untersucht werden. Der Senat wird jedoch aufgefordert, in der Zukunft genauestens festzustellen, ob die Verbindungen wieder tätig würden, um dann gegebenenfalls mit der vollen Strenge der Gesetze zu strafen. In der Folge bestehen die Landsmannschaften weiter, wie etwa eine Anzeige aus dem Jahr 1808 zeigt, in der ein Student Morenhofen<sup>1872</sup> beschuldigt wird, „für eine so genannte rheinländische Landsmannschaft“ ein Duell gegen einen unbekanntes Mitglied einer anderen Landsmannschaft fechten zu wollen. Daraufhin vorgeladen, versichert der Student unter Eid, kein Mitglied der Verbindung zu sein.<sup>1873</sup> Vor dem Hintergrund der innerhalb der Verbindungen üblichen – ebenfalls beeideten – Schweigepflicht, die zu einer Verpflichtung zum Meineid vor den akademischen Behörden führte, ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Landsmannschaften fortbestanden hat.

## 2. Die Burschenschaft

### a) Entstehung

Ab 1811 entstehen, ausgehend von Jena, an allen Universitäten Burschenschaften.<sup>1874</sup> Sie geraten wegen ihres Freiheits- und Gleichheitsideals, welches von der Regierung in die Nähe von jakobinischem Denken gerückt wird,<sup>1875</sup> ihrem Streben nach deutscher Einheit und ihrer damit verbunde-

---

1872 Emilian Ignatz Morenhoffen aus Thal-Ehrenbreitstein, immatrikuliert am 7. November 1807, Toepke V, S. 12.

1873 Anzeige und Vermerk aus dem Januar 1808 in: UAH RA 7613.

1874 Ab 1791 bezeichnete der Begriff zunächst die Gesamtheit der Studenten einer Universität, nach 1815 eine Form der studentischen Korporation, welche sich besonders der nationalen Einigung Deutschlands und der Demokratie verschrieben hatte: Lingelbach in: HRG I, Sp. 784–786. Vgl. zur ideengeschichtlichen Einordnung der Burschenschaft in Jena auch Körner in: Einst und Jetzt 1972, S. 28.

1875 Maack, S. 50.

nen Nähe zur Turnerbewegung Jahns in den Fokus der staatlichen Autoritäten.<sup>1876</sup> Mit Jena hat die Burschenschaft eine – im Unterschied zu den „Adelsuniversitäten“ Göttingen und Ingolstadt – dezidiert bürgerlich geprägte Ursprungsuniversität.<sup>1877</sup> In Heidelberg gründet sich die erste burschenschaftliche Vereinigung im Jahr 1814. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von bereits korporierten Studenten und Renoncen, also nichtkorporierten Studenten, die aber einem bestimmten Corps nahestehen. Unter dem Namen Teutonia wurde eine „*Deutsche Gesellschaft*“ gegründet. Ihr Ziel ist es, den Patriotismus alle Studenten zu fördern. Damit einher geht eine Selbstdisziplinierung der Burschen.<sup>1878</sup> Da die Teutonia, obgleich ursprünglich als für alle Bewohner Heidelbergs offener Verein konzipiert,<sup>1879</sup> schnell den Charakter einer Verbindung annimmt, kommt es zu Konflikten mit den bestehenden Corps.<sup>1880</sup>

Die Burschenschafter grenzen sich durch ihre altdeutsche Tracht von den übrigen Studenten ab. Deutlich ist der Unterschied zu den dem Ideal des „*honnête homme*“ verpflichteten Corps.<sup>1881</sup> Das offenkundige Signal der Zugehörigkeit zur Burschenschaft und damit der Ablehnung der herrschenden Zustände wird auch von der badischen Regierung mit Argwohn betrachtet, da der Wunsch nach einer Einigung Deutschlands die Einzelstaaten in ihrer Existenz bedroht. Besonders gefährdet ist das noch junge Baden. Im Zusammenhang mit der Relegation eines der Köpfe der frühen Burschenschaft, August Adolph Follen,<sup>1882</sup> fordert die Regierung den Senat auf, die Tracht abzuschaffen. Der Senat kommt jedoch nicht aktiv, da man die Erscheinung für eine kurzlebige Mode hält.<sup>1883</sup>

Der Ausschluss von Follen hindert die Entstehung der Burschenschaft in Heidelberg allerdings nicht. Sie begünstigt nur die Durchsetzung des Jahn'schen Konzepts einer Burschenschaft, die nicht über, sondern neben den bestehenden Corps als weitere Verbindung auftritt.<sup>1884</sup> Die eigentliche

---

1876 Ausführlich beschrieben bei Treitschke, Band II, S. 385ff.

1877 Hardtwig, *Krise der Universität*, S. 160f.

1878 Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 95.

1879 Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 108.

1880 Roeseling, S. 63f. Dort auch nähere Ausführungen zu den prägenden Personen der entstehenden Burschenschaft in Heidelberg.

1881 Schroeder, *Universität für Juristen*, S. 111ff.; Noch 1831 erkannte die Universität Burschenschafter an „*den Eigentümlichkeiten der Kleidung*“, zitiert nach Dietz, S. 46.

1882 Es handelte sich um den Bruder des bekannten Karl Follen, der die „*Gießener Schwarzen*“ gegründet hatte (Roeseling, S. 63) und in Jena im Zuge der Ermittlungen nach dem Tode Kotzebues verhört wurde.

1883 Roeseling, S. 65f.; Kern in: *Heidelberg im säkularen Umbruch*, S. 70; Heyck, S. 74f.

1884 Dietz, S. 13f.

Burschenschaft an der Ruperto-Carola wird am 23. Februar 1817 von etwa 170 Akademikern gegründet. Durch den grundsätzlichen Anspruch, alle Studenten zu repräsentieren, entstehen erhebliche Konflikte mit den etwas älteren Corps, aus deren Tradition die Burschenschaft hervorgegangen ist.<sup>1885</sup> Ähnlich zeigt sich die Konstellation in Tübingen, wo die ab 1816 entstandene Burschenschaft mit 140 Mitgliedern die Corps schon bald nach ihrer Gründung zahlenmäßig übertrifft und Konflikte nicht ausbleiben.<sup>1886</sup>

Die Burschenschaft versteht sich zunächst nicht als geheime und damit verbotene Verbindung; deshalb legt sie dem Senat ihre unterschriebenen Statuten vor, die jedoch nicht genehmigt werden. Der Senat hatte die Anfrage mit einem negativen Votum versehen und zur Entscheidung an die Regierung nach Karlsruhe übermittelt. Dort entscheidet der Geheime Rat entsprechend.<sup>1887</sup> Die Folge ist, dass die Burschenschaft als verbotene Verbindung angesehen wird.

#### b) Der Progress

Unter der Bezeichnung „Progress“ wird eine in Berlin entstandene und in Göttingen erstmals so bezeichnete<sup>1888</sup> burschenschaftliche Bewegung aus den Jahren 1830 bis 1850 zusammengefasst, die das Studentenleben grundlegend reformieren will. Benannt wird die neue Tendenz – zunächst spöttisch – nach dem Fortschrittsglauben ihrer Vertreter. Ähnlich den Idealen der Urburschenschaft streben die Anhänger des Progresses die Einigung aller Studenten und damit die Abschaffung der einzelnen Verbindungen an.<sup>1889</sup> Ein weiteres Ziel ist die Gleichstellung der Akademiker mit den anderen Gesellschaftsschichten. Dies soll durch die Abschaffung von studentischen Privilegien wie der akademischen Gerichtsbarkeit und Riten wie dem Duell<sup>1890</sup> erfolgen.<sup>1891</sup> An Stelle dessen soll ein Ehrengericht der Studentenschaft treten.<sup>1892</sup>

---

1885 Hardtwig, S. 114; Heyck, S. 76.

1886 Müth, S. 31ff.

1887 Heyck, S. 81.

1888 Borowsky, S. 190; Jaraus, S. 47.

1889 Hippler in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 7 (2004), S. 184; Bauer in: Convent 1964, S. 81f.

1890 Nach Jaraus, S. 49 war der Progress in Heidelberg so verbreitet, dass in einem Semester kein Duell ausgetragen wurde, obwohl es zuvor zu einer großen Anzahl von Duellen gekommen war.

1891 Ein Beispiel bildet die Forderung Berliner Studenten auf einer Versammlung 25. November 1843, auf der die Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit gefordert wurde, Hippler in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 7 (2004), S. 180.

1892 Jaraus, S. 48. In Leipzig ist bereits im Jahr 1829 den akademischen Behörden ein burschenschaftliches Ehrengericht bekannt geworden, vgl. den Bericht an die Heidelberger Universität vom 18. August 1829 in: UAH RA 7924.

Der Heidelberger Senat verbietet 1850<sup>1893</sup> die Burschenschaft Germania, die sich als „*Oppositions-Corps*“<sup>1894</sup> versteht und sich gegen das Duell ausspricht. Gestützt wird das Verbot auf §48 der akademischen Gesetze. Die Vorschrift regelt allerdings nur das Verbot von geheimen Verbindungen. Der Gründer der Germania, der Theologiestudent Boeckh,<sup>1895</sup> hatte die Statuten jedoch beim Universitätsamt angezeigt und eine vorläufige Duldung erreicht. Er sieht die Verbindung deshalb als genehmigt an. Der Senat entscheidet dementsgegen, dass eine Genehmigung nach §52 nur durch den Senat erfolgen könne, weshalb die Germania trotz der Vorlage der Statuten beim Universitätsamt als ungenehmigte und damit geheime Verbindung zu gelten habe.<sup>1896</sup>

Obwohl die Germania als „*Progressistische Studentenverbindung*“<sup>1897</sup> gegen das Duellwesen und die schlechten Sitten, und damit im Sinne der Obrigkeit wirken will, erfolgt das Verbot, um die Ruhe in der Studentenschaft zu wahren und Konflikte mit den Corps zu vermeiden. Allerdings zeigt das Abstimmungsergebnis im Senat – der Beschluss wurde bei einem Patt von drei zu drei Stimmen durch die Stimme des vorsitzenden Prorektors verabschiedet – dass die Professoren die Ziele der Germania nicht geschlossen ablehnen.<sup>1898</sup>

Heidelberg gilt zwar als eine der Universitäten, an denen die Progressbewegung am erfolgreichsten war, allerdings erfolgt die Gründung der Germania erst nach der Revolution von 1848 und damit als Nachzügler. Auffallend ist die Verspätung im Vergleich zu Berlin, wo die Hochzeit der progressistischen Tendenzen in den Jahren 1842 und 1843 stattfand.<sup>1899</sup> An der Ruperto Carola entsteht zwar bereits zu Beginn der Vierziger Jahre eine progressistische Burschenschaft Walhalla.<sup>1900</sup> Kurz nach deren Gründung kommt es

---

1893 Die Hochzeit des Progresses war zwischen 1835 und 1848, vgl. Bauer in: Convent 1964, S. 82. Die Germania ist somit in der Spätphase der Bewegung zu verorten.

1894 Bericht des Universitätsamtes Heidelberg vom 30. Juli 1850 in: UAH RA 7275.

1895 Albert Ludwig Böckh aus Hausen in Baden, Student der protestantischen Theologie, immatrikuliert am 17. November 1849, Toepke VI, S. 100.

1896 Entwurf eines Berichtes an das Innenministerium vom 8. September 1850 in: UAH RA 7275.

1897 Böckh hatte zuvor die Universität Halle besucht, wo er möglicherweise mit progressistischen Ideen in Kontakt gekommen war. Auch die Mitgründer hatten vor Heidelberg andere Universitäten besucht: Der Jurist Karl Goepel kam aus Jena (Toepke VI, S. 98) und der Theologe Karl Oehler aus Tübingen (Toepke VI, S. 88).

1898 Entwurf eines Berichtes an das Innenministerium vom 8. September 1850 in: UAH RA 7275.

1899 Hippler in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 7 (2004), S. 183.

1900 Details zur Gründung bei Heer II, S. 43ff.

jedoch zu einer Spaltung. Die Verbindung Rupertia sowie die Burschenschaft Alemannia, die spätere Frankonia, entstehen. Der Grund der Spaltung ist die sich steigernde Radikalität der Walhalla, die neben der Ablehnung des Duells, der Gleichstellung aller Studenten, der Aufgabe des burschenschaftlichen Charakters auch die Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit fordert.<sup>1901</sup> Unter der Leitung des späteren Heidelberger Medizinprofessors Adolf Kusssmaul und der Teilnahme Joseph Victor von Scheffels richtet sich auch die Alemannia gegen das studentische Duell.<sup>1902</sup> In der Spaltung und der steigenden Radikalisierung kleinerer Gruppen ist der Grund für die verspätete Entfaltung des Progresses in Heidelberg zu sehen.

Eine der Kernforderungen – die Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit – wird erst im Zuge der Reichseinigung erfüllt.<sup>1903</sup> In der Zwischenzeit entwickelte sich diese klassische liberale Forderung nach einer Gleichstellung aller Bürger<sup>1904</sup> zu einem in der Studentenschaft vorherrschenden Wunsch.<sup>1905</sup> Das Ziel, durch eine juristische Gleichstellung die Unterschiede zwischen dem Studentenleben und dem der übrigen Bevölkerung zu einzu-ebnen, konnte dadurch jedoch nicht erreicht werden. Gerade im Kaiserreich blüht die akademische Subkultur auf und die Verbindungen verbreiten sich auf ein unerreichtes Niveau. Auch die Partikulierung der Studentenschaft nimmt in der Zeit nach dem Progress durch die Gründung konfessioneller Verbindungen zu. In der Ablehnung des Duells und der Opposition zu den Corps bestehen jedoch Parallelen zwischen diesen und dem Progress.

### c) Karlsbader Beschlüsse

Eine der wenigen Regelungen die akademische Gerichtsbarkeit betreffend, die im gesamten Gebiet des Deutschen Bundes grundsätzlich Geltung beanspruchen, sind die Karlsbader Beschlüsse.

#### aa) *Das Attentat*

Am 23. März 1819 ermordet der vormalige Jenaer Burschenschafter Karl Ludwig Sand<sup>1906</sup> den deutschen Dichter und russischen Legationssekretär August von Kotzebue in Mannheim. Dabei handelt Sand in der Überzeugung,

1901 Heer II, S. 45.

1902 Krieger, S. 83ff.

1903 1848 hatte der linke Flügel der Studentenschaft bei einer Versammlung auf der Wartburg die Abschaffung gefordert und einen entsprechenden Beschluss herbeigeführt, vgl. Borowsky, S. 196.

1904 Derwein, Vormärz und Revolution, S. 60.

1905 Maack, S. 64ff.

1906 Zur Biographie von Karl Ludwig Sand siehe etwa Sand in: *Einst und Jetzt* 1970, S. 116ff. Die

seinem Vaterland einen großen Dienst zu leisten. Trotz der räumlichen Nähe zu Heidelberg hatte Sand keine näheren Kontakte zur Burschenschaft der Neckarstadt.<sup>1907</sup>

*bb) Die Folgen*

Als Folge des Attentats ordnet die badische Regierung eine genaue Untersuchung gegen die Heidelberger Burschenschaft an.<sup>1908</sup> Da diese zu dem Ergebnis führte, „daß die Universität Heidelberg ganz frey von aller Theilnahme an der v. Kotzebue'schen Mordgeschichte befunden ist“,<sup>1909</sup> werden die vorläufig festgenommenen Studenten wieder entlassen.<sup>1910</sup>

Das Attentat gegen den innerhalb der Burschenschaft verhassten Kotzebue war, wenn auch nicht Grund,<sup>1911</sup> so doch Auslöser für die „Karlsbader Beschlüsse“, die nach dem böhmischen Kurort, in dem im August 1819 eine geheime Ministerkonferenz tagte, benannt werden.<sup>1912</sup>

Da bei der Konferenz nicht alle Staaten des Deutschen Bundes vertreten sind und um die formelle Wirksamkeit der Ministerbeschlüsse herbeizuführen, werden sie nach nur vier Tagen Beratung am 20. September 1819 durch die Bundesversammlung in Frankfurt als Bundesgesetze angenommen.<sup>1913</sup>

Die Karlsbader Beschlüsse hatten erhebliche Auswirkungen auf die Universitäten im Allgemeinen und auf die akademische Gerichtsbarkeit im Besonderen. So bestimmt das „Universitätsgesetz“,<sup>1914</sup> dass Universitätslehrer und Studenten von einem Sonderbeauftragten der Regierung, dem Kura-

---

Untersuchung der Universität Jena gegen Kommilitonen Sands und die „Unbedingten“ schildert Treitschke, Band V, S. 745ff.

1907 Näheres zu den Zusammenhängen bei Dietz, S. 28ff. Auch die Untersuchung des Senats ergab, dass in Heidelberg zwar eine Burschenschaft von etwa 120 bis 130 Studenten bestehe, die auch in Kontakt zur allgemeinen Burschenschaft stünde, es sich aber nur um eine unpolitische innerstudentische Verbindung handele, vgl. den Bericht des Senats vom 21. Juli 1819 in: GLA 205/1207.

1908 Beschluss des badischen Innenministeriums vom 20. April 1819 in: UAH RA 5501, fol. 6r.

1909 Bericht des Prorektors an den Senat vom 26. April 1819 in: UAH RA 5501, fol. 7r.

1910 Dietz, Studentenleben, S. 66f.

1911 Bereits vor dem Attentat hatte Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach beim den Antrag gestellt, „der Bund möge Vorschriften über die Disciplin der Universitäten erlassen, aber ohne Beeinträchtigung der uralten akademischen Freiheit Deutschlands“. Zitiert nach: Treitschke, Band V, S. 745.

1912 Toll, S. 13; Schroeder, Universität für Juristen, S. 111f.

1913 Geisthövel, Vormärz, S. 21.

1914 Vollständige Bezeichnung: „Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln“.

tor,<sup>1915</sup> überwacht werden sollen. Der Kurator hat gemäß § 1 des Gesetzes Professoren bei ihren dienstlichen und privaten Vorträgen zu kontrollieren. Sollte er feststellen, dass diese Reden auf die Studenten einen demokratischen – also staatsfeindlichen – Einfluss ausüben, dann ist der betroffene Professor von der Universität zu entfernen (§ 2). Außerdem darf ein solchermaßen Bestrafter in keinem anderen Bundesstaat an einer öffentlichen Lehranstalt eingestellt werden.<sup>1916</sup> In Heidelberg besteht das Amt des Kuratoriums bereits in kurpfälzischer Zeit und wird in der badischen Epoche, nach einer kurzen Unterbrechung 1803/1804,<sup>1917</sup> fortgeführt.<sup>1918</sup> Die Regelungen des Universitätsgesetzes stellen deshalb insofern keine Neuerung dar. Es handelt sich aber um eine Erweiterung der Kompetenzen des Kurators.

Durch § 3 des Gesetzes wird auch das Verbot von Studentenverbindungen, insbesondere der Burschenschaften, erneuert. Weiterhin untersagt § 4 die Immatrikulation von Studenten an einer deutschen Universität, sofern sie von einer anderen Hochschule auf Grund des Universitätsgesetzes relegiert worden waren. Dass dies nicht der Fall war, muss der neuangekommene Student durch ein Wohlverhaltenszeugnis seiner früheren Lehranstalt nachweisen. Zwei Jahre später legt das Großherzogliche Staatsministerium das Immatrikulationsverbot enger aus. Nunmehr sollen sämtliche andernorts relegierten Studenten nicht mehr aufgenommen werden, unabhängig vom Grund der Relegation. Wer an einer anderen Universität das *consilium abeundi* erhalten hatte, kann nur noch mit Zustimmung des akademischen Senats und des Kurators an der Ruperto-Carola immatrikuliert werden.<sup>1919</sup>

Die Regelungen des Universitätsgesetzes ordnen also eine weitgehende Kontrolle der Universitätsangehörigen an. Dies geschieht in Ergänzung zur akademischen Gerichtsbarkeit und zum Disziplinarwesen. Zwar werden die Gesetze, die auf Basis der Karlsbader Beschlüsse erlassen wurden, als provisorische bezeichnet, gleichwohl bleiben sie bis zum 2. April 1848 in Kraft.<sup>1920</sup> Erst unter dem Einfluss der Revolution nimmt der Bundestag die Maßnahmengesetze zurück.

Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse erfolgt in den einzelnen deutschen Staaten unterschiedlich streng. So werden die Gesetze etwa im Her-

---

1915 Goetze in: Heidelberg-Jahrbuch 1998, S. 34. Auch als Universitätsbevollmächtigter bezeichnet, vgl. Dette/Schneider, S. 2.

1916 Toll, S. 17.

1917 Drüll/Zimmermann/Hesse in: Heidelberger Universitätsämter, S. 46.

1918 Siehe S. 284.

1919 Aktennotiz vom 8. März 1821 in: UAH RA 7968.

1920 Toll, S. 16.

zogtum Holstein nicht publiziert und erlangen damit keine unmittelbare Wirksamkeit. Nur über königliche Vollzugsverordnungen finden Teile der Regelungen auch in Holstein Anwendung.<sup>1921</sup> In Gießen, der Landesuniversität des Großherzogtums Hessen-Darmstadt, wird die Demagogenverfolgung streng durchgeführt und das Amt des Universitätsbevollmächtigten allgemein zur Schärfung der studentischen Disziplin genutzt.<sup>1922</sup>

Baden setzt die Beschlüsse liberal um. Es fehlt an einer entschiedenen Verfolgung, obwohl die Publikation im Staats- und Regierungsblatt vom 15. Oktober 1819 erfolgt.<sup>1923</sup> Die Heidelberger Burschenschaft – und auch die übrigen Verbindungen – bestehen in der Zeit nach dem Sand'schen Attentat fort.<sup>1924</sup> Da Studentenverbindungen schon vor den Karlsbader Beschlüssen in Baden verboten waren, der Heidelberger Senat sie aber als unabdingbar notwendig zur Durchsetzung der akademischen Disziplin ansieht, ändert sich in der Neckarstadt wenig.<sup>1925</sup>

Auch an der württembergischen Landesuniversität hat das Attentat des ehemaligen Tübinger Studenten Sand keine erheblichen Folgen für die Burschenschaft. Die Behörden akzeptieren deren Versicherung, keine überregionalen Kontakte zu suchen. Erst 1825 kommt es zu einer Verfolgungswelle, als ein Regierungskommissar mit außerordentlichen Strafbefugnissen und einer eigenen Polizeitruppe in die Stadt entsandt wird.<sup>1926</sup>

Um zu verhindern, dass überörtliche Zusammenschlüsse von Burschenschaften entstehen, müssen Heidelberger Studenten in den zwanziger Jahren auf der Rückseite ihres Passes einen Revers unterschreiben, in dem sie versichern, dass die *„Reise keine burschenschaftliche- oder andere Verbindungszwecke habe, und nich weniger im Auftrage oder in Angelenheiten einer solchen Verbindung, oder um deren Zusammenkommen beizuwohnen“* erfolgen sollte.<sup>1927</sup>

#### d) Das Hambacher Fest

Als es im Jahr 1831 in München und Göttingen zu Ausschreitungen von Burschenschaftlern kommt, fürchten der Heidelberger Senat und das Karlsruher Innenministerium eine Beeinflussung der vermeintlich eher unpolitischen Burschenschaft der Neckarstadt durch Studenten, die in Folge der Ausschrei-

1921 Toll, S. 23ff.

1922 Dette/Schneider, S. 3.

1923 Ein Exemplar findet sich in: UAH RA 5437.

1924 Dietz, S. 33.

1925 Ebenso bei der Aufdeckung des bereits aufgelösten „Jünglingbundes“ im Jahr 1823, vgl. Roeseling, S. 71; Dietz, S. 37f.

1926 Müth, S. 31ff.; S. 58.

1927 Vgl. den Pass von Ludwig Clausing in: UAH RA 6835.



tungen relegiert worden waren. Deshalb beschließt man ein Verbot der Aufnahme von Hochschülern aus München und Göttingen, sofern sie nicht ein Zeugnis vorweisen, aus dem ersichtlich wird, dass sie keine Burschenschafter sind.<sup>1928</sup>

Entgegen der Ansicht von Senat und Regierung bestehen zu dieser Zeit politische Tendenzen in der Heidelberger Burschenschaft. So beantragt der Student Brüggemann, der nach dem Hambacher Fest als einer der Haupttäter verfolgt wird, gemeinsam mit anderen beim Senat die Zulassung einer Verbindung namens „*Franconia*“. Zwar erteilt der Senat zunächst die Genehmigung, die allerdings nach dem Bekanntwerden der burschenschaftlichen Orientierung der Verbindung widerrufen wird.<sup>1929</sup>

Das Hambacher Fest findet am 27. Mai 1832 auf dem linksrheinisch bei Neustadt an der Haardt gelegenen Hambacher Schloss statt. Unter den mindestens 20.000 Teilnehmern stellt die Heidelberger Burschenschaft mit etwa dreihundert Studenten die größte Einzelgruppe.<sup>1930</sup> Ein Drittel der Eingeschriebenen war in die Pfalz gewandert, was auch eine Einreisesperre der bayrischen Regierung für Studenten nicht verhinderte.<sup>1931</sup> Durch ihre Größe und geschlossene Organisation ist die Burschenschaft sehr einflussreich.<sup>1932</sup> Eine der führenden Personen des politischen Fests kommt mit dem Studenten der Kameralwissenschaften Carl Heinrich Brüggemann<sup>1933</sup> aus ihrem Kreis. Ihm gelingt es ansatzweise, die alte Kluft zwischen Studenten, Bauern und „*Knoten*“ zu überwinden.<sup>1934</sup> Nach dem Fest wird die halbe Armee Bayerns in die Pfalz verlegt und die Anführer und Organisatoren verfolgt. Der Student Brüggemann ist es, den die Reaktion am härtesten trifft: Nach seiner Festnahme in Heidelberg erfolgt die Auslieferung an sein Heimatland Preu-

1928 Beschluss des Senats vom 4. März 1831 in: GLA 205/1085.

1929 In den Papieren Brüggemanns fanden sich nach dessen Festnahme entsprechende Unterlagen, vgl. UAH RA 6842, p. 76.

1930 Dem badischen Innenministerium war im Vorfeld des Fests bekannt, dass eine größere Gruppe von Heidelberger Studenten vorhatte teilzunehmen, vgl. das entsprechende Reskript vom 18. Mai 1822 in: UAH RA 5515, p. 2. Entgegen der Forderung der Regierung, die Studenten an einer Teilnahme zu hindern, erklärte sich die Mehrheit der Professoren, einschließlich Schlosser, Mittermaer, Thibaut und Zoepfl, für politisch neutral.

1931 Schreiben der bayrischen Regierung des Rheinkreises vom 25. Mai 1833 in: UAH RA 5515, p. 4.

1932 Moraw/Karst, S. 47f.

1933 Der katholische Westphale Carl Heinrich Brüggemann hatte sich, nachdem er zuvor in Bonn studierte, am 30. Oktober 1830 an der Ruperto Carola immatrikuliert, vgl. Toepke V, S. 434. Zu seinem weiteren Lebenslauf siehe Baxa in: NDB II, S. 659f.

1934 Moraw/Karst, S. 48f.; Hardtwig in: Historische Zeitschrift 1986, S. 593; In der Frühzeit der Burschenschaft strebte diese die Aufhebung der Standesgrenzen, gerade im Verhältnis zu den Handwerksburschen, an.

ßen. Dort verurteilt ihn das Kammergericht Berlin zum Tod durch das Rad. Später begnadigt Friedrich Wilhelm III. ihn zu fünfzehn Jahren Festungshaft, aus der er 1840 vorzeitig entlassen wird.<sup>1935</sup>

Nach dem Hambacher Fest ist sich Brüggemann seiner gefährlichen Lage nicht bewusst und kehrt nach Heidelberg zurück. Nach einer Mitteilung der Pfälzer Behörden erfolgt am 10. Juli 1832 seine Vernehmung. Ausgelöst wird die Verfolgung durch das Erscheinen einer Druckschrift der Reden des Hambacher Festes.<sup>1936</sup> In dieser findet sich auch die Rede Brüggemanns, der gegenüber dem Universitätsamtman die wortgetreue Wiedergabe bestätigt.<sup>1937</sup> Nach einer ersten Befragung entläßt der Amtmann den Studenten, der sich durch sein Ehrenwort verpflichtet in der Stadt zu bleiben. Vier Tage später greift ihn jedoch das Stadtamt Mannheim auf. Das Hofgericht veranlasst daraufhin die Überstellung nach Heidelberg.<sup>1938</sup> In der Folge ordnet die Universität die Untersuchungshaft im Karzer an, wogegen Brüggemann beim Hofgericht erfolglos Einspruch einlegt.<sup>1939</sup> In mehreren Verhören stellt der Amtmann Dr. Lang insgesamt 147 Fragen, die der Student umfangreich und bemerkenswert offen beantwortet. So findet sich auf Frage 65: „*Sie wollten also doch eine Revolution?*“ die Antwort: „*Ja, ich als einzelner*“.<sup>1940</sup> Weiterhin gibt der Verhörte zu, andere von der Notwendigkeit eine Revolution überzeugen zu wollen und dass er aus Sicht des Staates in einer Revolution ein Verbrechen sehe. Damit erklärt er, vorsätzlich gehandelt zu haben. Allerdings hält sich Brüggemann für straffrei: „*Die Aufforderung zu einem Verbrechen ist nicht ein Verbrechen*“.<sup>1941</sup>

Am 3. Januar 1833 wird der preußische Staatsbürger Brüggemann nach Köln ausgeliefert und anschließend nach Berlin überstellt. Von dort aus informiert man die Bundes-Centralbehörde über den Fortgang des Verfahrens, die ihrerseits die Akten an das Heidelberger Universitätsamt weiterleitet.<sup>1942</sup> Der übermittelte Abschlußbericht vom 22. März 1834 – also etwa zwei Jahre

1935 Moraw/Karst, S. 50f.; Die Einzelheiten der zweimaligen Begnadigung schildert Schmidt in: FS Peter Kaupp, S. 122–128.

1936 Ein Exemplar der zweibändigen Druckschrift „*Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach*“, herausgegeben von Johann Georg August Wirth ist in der Untersuchungsakte UAH RA 6842 zu finden. Auf den Seiten 76–82 ist die Rede Brüggemanns wiedergegeben.

1937 Protokoll der ersten Vernehmung vom 10. Juli 1832 in: UAH RA 6842, p. 38.

1938 Beschluß des Hofgerichts Mannheim vom 14. Juli 1832 in: UAH RA 6842, p. 71ff.

1939 Protokoll vom 23. Juli 1832 in: UAH RA 6842, p. 107.

1940 Protokoll vom 18. Juli 1832 in: UAH RA 6842, p. 93.

1941 Antwort auf die Frage Nr. 60 im Protokoll vom 18. Juli 1832 in: UAH RA 6842, p. 91.

1942 Die Akten wurden mit Schreiben vom 14. Juni 1834 nach Heidelberg übersandt: UAH RA 6866.

nach dem Hambacher Fest – listet neben der dort gehaltenen Rede weitere Vorwürfe gegen Brüggemann auf: Die Mitgliedschaft in den Burschenschaften in Bonn und Heidelberg sowie im Preß- und Vaterlandsverein. Bis zum Urteil des Kammergerichts vergehen noch einmal über zwei Jahre. Im Unterschied zum Angeklagten sah das Gericht das Delikt des Hochverrats als vollendet an, da bereits „*das Zusammentreten mehrerer zur Ausführung ihrer hochverräterischer Zwecke*“ ausreiche, tatsächliche Handlungen seien nicht erforderlich.<sup>1943</sup> Wegen der Mitgliedschaft in der Burschenschaft und im Pressverein sowie der Rede in Hambach verurteilt das Kammergericht ihn jeweils zum Tode durch das Beil. Aus diesen drei einfachen Todesstrafen bildet das Gericht als Gesamtstrafe die geschärfte Todesstrafe durch das Rad.<sup>1944</sup>

Aus dem Fall Brüggemann wird deutlich, dass die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit in Heidelberg nach den Karlsbader Beschlüssen fragil geworden ist. So besteht neben der personellen Zuständigkeit des Universitätsgerichts grundsätzlich diejenige der pfälzer Gerichte auf Grund des Tatortes. Nach der Festnahme und den ersten Verhören in Heidelberg gehen weitere Maßnahmen jedoch von der Bundeszentralbehörde, dem neu geschaffenen Überwachungsorgan, sowie vom Berliner Kammergericht aus. Die Zuständigkeit der preußischen Richter leitet sich aus der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten ab. Eine solche Zuständigkeit besteht aber grundsätzlich in allen Fällen, die vor dem Universitätsgericht verhandelt werden, da dessen Zuständigkeit durch den gewillkürten Akt der Immatrikulation erst entsteht. Gleichwohl finden sich in den Archivbeständen kaum Hinweise auf Konflikte zwischen einem Gericht der Staatsangehörigkeit und dem Heidelberger Universitätsgericht. Im Fall Brüggemann zieht das Kammergericht die Zuständigkeit an sich, weil die preußischen Behörden in dem Studenten ein erhebliches Risiko sehen.

#### e) Die Untersuchung gegen Adolf Barth

Am Frankfurter Wachensturm, dem am 3. April 1833 fehlgeschlagenen Versuch, durch die Eroberung der Frankfurter Hauptwache eine allgemeine Erhebung des deutschen Volks auszulösen, beteiligen sich mehrere Heidelberger Studenten. Sowohl die Planung, als auch die Durchführung geschieht neben anderen durch Mitglieder der Franconia.<sup>1945</sup> Nur einem der beteiligten Heidelberger gelingt nach dem Fehlschlag die Flucht, fünf werden zu

1943 Zitiert nach Schmidt in: FS Peter Kaupp, S. 116

1944 Schmidt in: FS Peter Kaupp, S. 118.

1945 Schroeder, Tod den Scholaren, S. 115.

langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die Prozesse finden jedoch nicht vor dem Heidelberger Universitätsgericht statt. Stattdessen leitet der Senat der Ruperto Carola eine umfassende Untersuchung gegen die Burschenschaft ein.<sup>1946</sup> Im Sommer 1833 kommt es deshalb zu Relegationen und weiteren Strafmaßnahmen.<sup>1947</sup> Unterschieden wird zwischen inneren und äußeren Mitgliedern der Burschenschaft. Als Strafe für ein äußeres Mitglied verhängt der Senat die geschärfte Relegation.<sup>1948</sup> Als Reaktion auf die verbotene politische Betätigung plant die Universität außerdem, das Ephorat strenger auszuüben.<sup>1949</sup>

Einen echten Einschnitt stellt das Verbot des Studiums an den badischen Universitäten für preußische Staatsangehörige durch die Berliner Regierung dar. Durch die Einschränkung der Wahl des Studienorts sollen die preußischen Studenten von revolutionären demokratischen Tendenzen ferngehalten werden. In der Folge sinkt die Zahl der Heidelberger Studenten drastisch. Erst 1839 erfolgt die Aufhebung der Regelung.<sup>1950</sup>

Auch durch die Strafverfolgung in der Folge des Hambacher Festes und des Wachensturms gelingt es der akademischen Gerichtsbarkeit nicht, die Burschenschaft in Heidelberg zu beenden. Deutlich wird dies am 18. Mai 1833, als an mehreren Stellen in der Stadt, einschließlich dem Haus des Prorektors, schwarz-rot-goldene Plakate mit der Aufschrift „*Freiheit oder Tod, nieder mit den Aristokraten!*“ sowie „*Hängt die Fürsten an den Galgen auf*“ angeschlagen werden.<sup>1951</sup> Als einen der Köpfe der Burschenschaft machen die akademischen Behörden daraufhin den Studenten Adolf Barth<sup>1952</sup> aus. Er wird durch den Verrat eines Bundesbruders bekannt.<sup>1953</sup> Am 12. Juni 1833 nimmt die Universität Barth im Karzer in Untersuchungshaft. Den dortigen Aufenthalt beendet die Flucht des Beschuldigten am 19. Oktober des Jahres. Der Ausbruch gelingt durch „*Überlistung u. Überwältigung des Carcer-Dienst-Personals*“.<sup>1954</sup> Die scharfe Reaktion von Seiten der Universität zeigt, dass das

---

1946 Befragung des Studenten Alfred von Behr vom 2. September 1833 in: UAH RA 5497 mit detaillierten Angaben zur Burschenschaft in Heidelberg.

1947 Vgl. etwa die Senatsprotokolle vom 22. Juli und 9. August 1833 in: UAH RA 813.

1948 Urteil gegen den Studenten Martin Alt vom 8. September 1834 in: UAH RA 5497. Dort auch ein gedrucktes Relegationspatent wegen Teilnahme an der Burschenschaft (*Bursarum*).

1949 Goetze in: Heidelberg-Jahrbuch 1998, S. 49ff.

1950 Kussmaul, S. 122.

1951 Protokoll vom 19. Mai 1833 in: UAH RA 5575.

1952 Immatrikuliert am 10. 11. 1832 als Jurastudent, zuvor in Jena, der Hochburg der Burschenschaft, studierend, Toepke V, S. 501.

1953 Heer I, S. 312.

1954 Vgl. zum Folgenden die umfangreiche Untersuchungsakte UAH RA 5517.

Vorgehen gegen die Burschenschafter durchaus ernst genommen wurde: So leitet man noch in der Nacht die Fahndung durch berittene Gendarme ein, lässt die Stadttore von Soldaten besetzen und die Pedelle Hausdurchsuchungen bei Bekannten des Geflohenen durchführen. Die Gendarmerie besetzt unmittelbar nach der Flucht die „*Rheinüberfahrts-Stationen*“. Informiert werden neben den Grenzposten und dem badischen Militär- sowie Gendarmieriekommando auch die bayrischen Behörden in Speyer und die hessischen in Barths Heimatstadt Wiesbaden. Zur Erhöhung der Fahndungschancen erstellt man einen Steckbrief des Studenten. Das entschiedene Vorgehen gegen den Geflohenen ist von § 43 der Akademischen Gesetze gedeckt. Danach ist ein Student, der sich einer Strafe durch Flucht entzog, festzunehmen und den akademischen Behörden zu übergeben.

Die folgende Untersuchung gegen den Unterpedell, der für Barths Bewachung zuständig gewesen war, zeigt allerdings, dass die Haftbedingungen im Karzer in einem gewissen Kontrast zu den Verfolgungsmaßnahmen standen. So geschieht die Flucht abends, nachdem der Unterpedell mit dem Häftling „*eine Zeitlang bei einigen Schoppen Bier*“ mit dessen Kommilitonen im Gasthaus gesessen hatte.<sup>1955</sup>

Zu Lasten der Universität erfolgen zwei Untersuchungen der Flucht. Der Senat hatte sich zunächst gegenüber dem Hofgericht in Mannheim zu rechtfertigen, wie das Entkommen des Studenten möglich gewesen war.<sup>1956</sup> Auf die Antwort der Universität hin weist das Hofgericht – also die dem Universitätsgericht übergeordnete Instanz – die strenge Untersuchung an.<sup>1957</sup> Nach der Vorlage der Akten an das Hofgericht tadelt dieses die Universität und stellt fest, „*dass die Entweichung hauptsächlich der Nachlässigkeit des Universitäts Amts beizumessen ist.*“<sup>1958</sup>

Neben dem Hofgericht fordert auch die *Bundes-Central-Behörde* in Frankfurt die Akten aus Heidelberg an, um die Umstände der Flucht zu untersuchen. Begründet ist das Interesse der neu gegründeten Behörde in der Beteiligung Barths am Frankfurter Wachensturm.<sup>1959</sup> Der Aufforderung kommt die Universität jedoch nicht nach.<sup>1960</sup>

1955 Bericht über die Untersuchung in: UAH RA 5517, fol. 19ff.

1956 Beschluss des Hofgerichts vom 28. Oktober 1833 in: UAH RA 5517, fol. 125; Antwort der Universität vom 30. Oktober 1833 ebd. fol. 129ff.

1957 Beschluss des Hofgerichts vom 2. November 1833 in: UAH RA 5517, fol. 137.

1958 Beschluss des Hofgerichts vom 17. Dezember 1833 in: UAH RA 5517, fol. 157.

1959 Schreiben der Bundes-Central-Behörde vom 6. November 1833 in: UAH RA 5517, fol. 146f.

1960 Auf ein Erinnerungsschreiben der Bundes-Central-Behörde vom 13. November 1833 hin erfolgte der Beschluss, die Schreiben ad acta zu legen, siehe UAH RA 5517, fol 149f.

Als der Student auch nach längerer Fahndung nicht gefasst werden kann und sich auf die öffentliche Ladung hin nicht in Mannheim einfindet, verurteilt das dortige Hofgericht ihn in Abwesenheit zu einer zehnjährigen gemeinen Zuchthausstrafe und zur Tragung der Untersuchungskosten. Das Urteil wird zum Jahreswechsel 1835 / 36 in verschiedenen Zeitungen publiziert.<sup>1961</sup>

In der Folge der großangelegten Untersuchung, die zur ursprünglichen Festnahme Barths geführt hatte, entscheidet der Senat im Juli 1834, dreizehn Burschenschafter zu relegieren.<sup>1962</sup> Im September kommt es zu einer weiteren Relegationswelle. Sechs Studenten werden mit der geschärften Relegation bestraft.<sup>1963</sup> Im Verlauf des folgenden Jahres begnadigt der Großherzog mehrere der relegierten Studenten, die so ihre Studien in Heidelberg fortsetzen können.<sup>1964</sup> In zumindest einem Fall erfolgt die Begnadigung dergestalt, dass der Student „*unter dem Consilium abeundi gestellt bleibe*“, also bei einer weiteren Straffälligkeit sofort die Fortweisung aus der Stadt in Kraft treten soll.<sup>1965</sup>

Intensive Untersuchungen über die Zusammensetzung und die Ziele der Burschenschaft wurden um 1833 an allen deutschen Universitäten durchgeführt. Aus Jena, dem Vorort der Burschenschaft, ist ein detaillierter Bericht der dortigen Behörden an die Heidelberger Kollegen übermittelt worden.<sup>1966</sup>

#### XIV. KAPITEL: Studentenauszüge

Neben der Verweigerung des Vorlesungsbesuchs dient der Auszug der Studenten aus der Universitätsstadt als Druckmittel, mit dem die Akademiker Forderungen gegenüber der Universität durchzusetzen versuchen. Auszüge kommen an den deutschen Hochschulen im achtzehnten und vor allem im neunzehnten Jahrhundert wiederholt vor.<sup>1967</sup> In Heidelberg wählt die Studentenschaft diese Maßnahme in den Jahren 1804, 1828 und 1848.

1961 z. B. im Passauer Donau-Kurier vom 11. Januar 1836 und der Augsburger Postzeitung vom 9. Januar 1836.

1962 Heer I, S. 313.

1963 Gedrucktes Relegationspatent mit ausdrücklicher Nennung der Burschenschaft in: UAH RA 5497.

1964 So die Studenten von Feder, Neuner und Wilkens, Schriftwechsel zwischen dem Innenministerium und dem Engeren Senat in: UAH RA 5497.

1965 Beschluss des Innenministeriums vom 24. November 1835 in: UAH RA 5497.

1966 Der Bericht aus dem September 1833 findet sich in: UAH RA 5540.

1967 So z. B. der Auszug der jenenser Studenten nach in das kurmainzer Dorf Nohra, dargestellt von Hümmer in: *Einst und Jetzt* 1996, S. 84ff. Vgl. auch die Studie von Stefan Brüdermann „Der Göttinger Studentenauszug von 1790“. Im Unterschied zu Göttingen

Gesteigert wird die Wirkung eines Auszugs durch eine formelle Verurferklärung der Studentenschaft über die Universität. Ein solcher Aufruf soll verhindern, dass anstelle der ausgezogenen andere Studenten die Universität besuchen und dadurch den wirtschaftlichen Verlust der Bürger und Professoren kompensieren.<sup>1968</sup> Als beim Auszug nach Frankenthal im Jahr 1828 keine Einigung über die Rückkehr erzielt wird, verhängen die Studenten einen Verruf gegen die Universität. Auch deshalb wird dieser Auszug hier genauer untersucht.

## 1. Zusammenhang zwischen Studentenauszügen und der Gerichtsbarkeit

Mit der akademischen Gerichtsbarkeit steht ein Studentenauszug immer in engem Zusammenhang: Ein kontroverses Urteil oder der Vorwurf, der Senat setze den privilegierten Gerichtsstand der Studenten nicht durch, konnte Auslöser des Auszugs sein und in den Verhandlungen über die Rückkehr stellt sich stets die Frage nach der Bestrafung der Studenten. Während diese eine vollständige Amnestie anstreben, will die Universität jedenfalls die Anführer bestrafen. Nach einem Auszug kommt es deshalb regelmäßig zu einer Untersuchung durch das Universitätsgericht.

## 2. Der Auszug nach Neuenheim – Angriffe des Militärs als Eingriff in den privilegierten Gerichtsstand

Als Ziel des Auszugs wählen die Studenten in den Jahren 1828 und 1848 die andere Seite des Rheins, die damals bayrische Pfalz. Im Juli 1804 begnügen sie sich jedoch mit der Überquerung des Neckars, um im benachbarten Fischerdorf Neuenheim Quartier zu nehmen.<sup>1969</sup> So können sie ohne größeren Aufwand die engen Grenzen des Heidelberger Gerichtsbezirks verlassen.

---

ist keiner der Heidelberger Auszüge monographisch dargestellt worden. Der Auszug nach Frankenthal wurde durch Tyrlicher 2012 im Rahmen einer Magisterarbeit untersucht.

1968 Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Studenten für Heidelberg siehe Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 92f.

1969 Schmith, S. 312; siehe auch die detaillierte Darstellung von Dorothee Mussnug in: *Übergang an Baden*, S. 137ff.



Rottmann, Friedrich: Begebenheit auf dem Heidelberger Universitätsplatz, 1804, 21,7×28 cm (Blatt). Mit freundlicher Abbildungsgenehmigung des Kurpfälzisches Museum der Stadt Heidelberg<sup>1970</sup>

### a) Der Auslöser

Ausgelöst wird der Auszug durch eine Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Studenten und den in Heidelberg stationierten Dragonern.<sup>1971</sup> Beim Passieren der Hauptwache beim Mitteltor auf Höhe des heutigen Universitätsplatzes ist es Bürgern und Studenten untersagt zu rauchen.<sup>1972</sup> Da die Soldaten während des Dienstes selbst häufig rauchen, wird gegen das

1970 Um die Veröffentlichung des Kupferstichs durch Rottmann zu verhindern, wandte sich der Senat an die herrschaftliche Zensurbehörde, Winkelmann II, Nr. 2626.

1971 Heidelberg war zwischen 1804 und 1806 Garnisonsstadt für ein badisches Dragonerregiment, vgl. Keller, S. 287, Fn. 1.

1972 Winkelmann II, Nr. 2623. Im Mai 1802 war es zu einem Vorfall gekommen, bei dem eine Vielzahl von Studenten gemeinsam rauchend die Wache passierten, wodurch das Militär sich beleidigt fühlte und beim Senat beschwerte, vgl. die entsprechende Aktennotiz in: UAH RA 5463. Dazu auch Keller, S. 278. Hinweise auf andere Rauchverbote finden sich in DRW XI, Sp. 165f.



Verbot oft verstoßen.<sup>1973</sup> Auch in anderen Universitätsstädten mit Garnison besteht das Problem, was die Entstehung eines eigenen Begriffs im Studentenjargon bezeugt: man spricht vom *vorbeirauchen*.<sup>1974</sup>

Der Konflikt schwelt ab dem 24. Juni bis in den Juli hinein. Zu einer ersten Eskalation kommt es, als am 11. Juli der Akademiker Kaibel seine brennende Pfeife kurz vor der Wache noch im Mund hat und deshalb von der Wache festgenommen wird. Nach der Übergabe des Gefangenen an die Universität entlässt der Prorektor diesen noch am selben Nachmittag. Hier wahrt das Militär zwar den korrekten Verfahrensgang, indem es den Festgenommenen der akademischen Gerichtsbarkeit überstellt. Die sofortige Freilassung durch den Prorektor zeigt aber, dass die Bedeutung der Vorfälle auf den beteiligten Seiten unterschiedlich gesehen wird. Aus Sicht des Militärs handelt es sich um die Verweigerung einer Respektsbekundung.

Deshalb bleibt das Verhältnis zwischen den Studenten und den verstärkt patrouillierenden Dragonern gespannt.<sup>1975</sup> Am Tag darauf wird der Student der Rechts- und Staatswissenschaften Karl Joseph Weidenbusch<sup>1976</sup> festgenommen. Er hatte mit seiner nichtbrennenden Pfeife die Wache passiert und auf den Ruf „*Pfeife aus dem Maul!*“ nicht reagiert.<sup>1977</sup> Daraufhin kommt es zu Zusammenstößen zwischen Studenten und Bürgern auf der einen und Dragonern auf der anderen Seite, bei denen die Kavalleristen mit der Breitseite ihrer Säbel auf die Akademiker einschlagen.

Als Reaktion ziehen 137 Studenten am Morgen des 13. Juli 1804 ohne Waffen und ohne Musik über den Neckar nach Neuenheim. Von dort zeigen sie dem Senat ihren Auszug und ihre Forderungen an.<sup>1978</sup>

## b) Die Reaktion

Die badische Regierung reagiert unmittelbar von der bei Heidelberg gelegenen Sommerresidenz in Schwetzingen aus. Bereits am 13. Juli ergeht ein Befehl an den Oberstleutnant der Dragoner, „*in freundschaftlicher Gemein-*

1973 In der Ordre vom 13. Juli 1804 in: GLA 205/1142 werden die Offiziere und Mannschaften daran erinnert, dass das Rauchverbot für Bürger und Studenten in der Nähe der Wache auch nicht durch Soldaten gebrochen werden darf.

1974 Für Landshut vgl. Jakob, S. 65.

1975 Keller, S. 289.

1976 Immatrikuliert am 27. Oktober 1803; Toepke IV, S. 381.

1977 Nach Aussage der Soldaten brannte die Pfeife, und nach der Ansprache durch die Wache habe er noch Tabakrauch aus dem Mund fahren lassen. Wegen seiner hervorragenden Reputation wurde jedoch der Version des Studenten geglaubt, vgl. das Gutachten zur Bestrafung der beteiligten Soldaten vom 17. August 1804 in: GLA 205/1142; Dorothee Mussnug in: Übergang an Baden, S. 138.

1978 GLA 205/1172; Dorothee Mussnug in: Übergang an Baden, S. 139; Keller, S. 290f.

*schaft mit dem Prorektor und Universität-Senat*“ für ein Ende der Unruhen zu sorgen. Den Studenten wird dabei die straffreie Rückkehr in die Stadt zugesagt, allerdings ohne festlichen Einzug und ohne Musik. Für die Zukunft legt der Befehl fest, dass Studenten, die bei Unruhen durch das Militär festgenommen werden, unmittelbar an den Prorektor zur Untersuchung und gegebenenfalls zur strengen Bestrafung zu übergeben sind. Außerdem werden Wache und Patrouille angewiesen, den Studenten, die tags oder nachts die Ruhe störten, nur „*höflich zu sagen, dass sie nach hause gehen sollen*“. Erst wenn gegen die kurfürstlichen Befehle Widerstand geleistet wird, darf das Militär „*Strenge*“ gebrauchen.<sup>1979</sup> Es handelt sich also neben einer Erneuerung des geltenden Rechts, nach dem Untersuchung und Bestrafung durch die akademische Gerichtsbarkeit zu erfolgen haben, um eine Aufforderung zur Mäßigung an das Militär.

Während der erste Befehl den Hochschülern nur eine stille, unauffällige Rückkehr gestattet und dadurch dem Militär die Möglichkeit zur Wahrung des Gesichts gibt, zielt eine weitere Order, am 14. Juli an den Senat gesandt, wesentlich eher auf die baldige Beendigung des Auszugs. In Ausführung dieses Befehls gestattet der Senat den Akademikern den Einzug in ihre Universitätsstadt geschlossen und mit Musik. Daraufhin kehren die Studenten am selben Tag gegen 17 Uhr zurück.<sup>1980</sup>

### c) Die Folgen

Nach der Rückkehr der Studenten kommt es zu einer Untersuchung gegen die Beteiligten Soldaten, sowohl gegen die Offiziere, als auch gegen die Mannschaften. Im Abschlussbericht werden zum Teil empfindliche Strafen gefordert.<sup>1981</sup>

Die Vorfälle im Sommer 1804 zeigen ein Spannungsverhältnis zwischen dem badischen Militär und den Heidelberger Studenten. Vor dem Hintergrund der napoleonischen Kriege und der Eingliederung der rechtsrheinischen Kurpfalz in das Großherzogtum Baden ist die Lage nachvollziehbar.<sup>1982</sup> Deutlich werden aber auch die Kontinuitäten: Immer wieder war

1979 Ordre vom 13. Juli 1804 in: GLA 205/1142

1980 Keller, S. 293. Ein Bild eines vergleichbaren Einzugs der Erlanger Studenten nach ihrem Auszug nach Altdorf findet sich bei König, S. 13.

1981 Im Gutachten zur Bestrafung der beteiligten Soldaten vom 17. August 1804 in: GLA 205/1142 reicht der vorgeschlagene Strafraum vom Entzug von Stelvenzulagen, über Arrest bis zur Prügelstrafe, je nach Dienstgrad und Beteiligung.

1982 Strukturell ähnliche Probleme zeigen sich in Landshut, wo eine etablierte Garnison und französische Besatzung auf die aus Ingolstadt verlagerte Universität traf, vgl. Jakob, S. 65f.

es seit der Gründung der Universität zu Konflikten zwischen Soldaten und Studenten gekommen. Sie stellen für die akademische Gerichtsbarkeit eine Herausforderungen dar, zumal in der tatsächlichen Durchsetzung der militärischen Gewalt ein Eingriff in das Gerichtsprivileg der Universität zu sehen ist. Grundsätzlich muss das Militär auffällig gewordene Studenten dem Senat an. In praxi wählen die Soldaten mehrfach den Weg der körperlichen Auseinandersetzung und Festnahme. Die Studentenschaft kann 1804 erreichen, dass die beteiligten Offiziere und Mannschaften bestraft werden. Auffallend ist dabei, dass der Senat trotz der über einen längeren Zeitraum andauernden Spannungen erst auf den Druck des Auszugs hin den Kurfürst um Hilfe bittet. Aus studentischer Sicht ist der Auszug nach Neuenheim als Erfolg zu werten, zumal keine Hinweise auf Strafen gegen Studenten vorliegen. Für die Universität in einer Phase der grundlegenden Reorganisation mit zaghafte wachsenden Studentenzahlen, stellt der Auszug ein erhebliches Risiko dar. Durch ihre vermittelnde Haltung und die Vermeidung von Strafen kann die Hochschule verhindern, dass durch eine Verrufserklärung die ohnehin schwache Frequenz weiter gefährdet wird.

Als 1812 die Akademischen Gesetze ergänzt werden, hat sich die Lage offenbar zu Ungunsten der Studentenschaft geändert.<sup>1983</sup> Um Beleidigungen gegenüber Soldaten besser bestrafen zu können, wird klargestellt, dass tätliche und verbale Beleidigungen von Studenten zwar weiterhin Disziplinarsachen sind. Sofern diese aber gegenüber durch die allgemeinen Gesetze besonders geschützten Personengruppen, wie etwa Soldaten, erfolgen, muss auf eine angemessen geschärfte Disziplinarstrafe erkannt werden. Die Beleidigung der Schildwache soll grundsätzlich mit Verweisung von der Universität oder Festungshaft, bei Vorsatz aber peinlich bestraft werden. Die Verschärfung kann als Ausdruck der arrondierten Macht des badischen Staates gesehen werden, acht Jahre nach dem Auszug schlägt das Pendel in die Richtung des Militärs aus.

Das traditionell gespannte Verhältnis zwischen Soldaten und Studenten bestand in Heidelberg auch später noch. Deutlich wird das etwa an einem Vermerk des Universitätsamtes vom 30. Juli 1850, der betont, „*daß in diesem ganzen Semester auch nicht ein einziger Zusammenstoß mit der Militaire-Gewalt stattgefunden*“ hat.<sup>1984</sup>

---

1983 Nachtrag vom 2. März 1812 zu den Akademischen Gesetzen (1810) in UAH RA 4603.

1984 Bericht des Universitätsamtes vom 30. Juli 1850 in: UAH RA 7275.

### 3. Der Auszug nach Frankenthal

Der Auszug eines Großteils der Studentenschaft nach Frankenthal im Sommer 1828 stellt für die Universität einen ernsten Konflikt dar. Unmittelbaren Auslöser ist in eine Maßnahme der akademischen Gerichtsbarkeit gegen die Burschenschaft. Während des Auszugs scheitern die Verhandlungen über eine einvernehmliche Rückkehr. Die Hochschüler verhängen den Veruruf über ihre *alma mater*. Deshalb kommt es zu einer der umfangreichsten Untersuchungen und Strafmaßnahmen in der Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit Heidelbergs. Als weitere Folge entzieht die badische Regierung der Universität vorübergehend die Zuständigkeit für Untersuchungen gegen die verbotenen Verbindungen.

#### a) Der Auslöser

Im August 1828 zieht die Heidelberger Studentenschaft nach einem Konflikt, der seinen Ursprung in den Statuten der „*Museums-Gesellschaft für Lektüre, Konversation und Spiel*“<sup>1985</sup> hatte, nahezu geschlossen über den Rhein in das damals bayrische Frankenthal.<sup>1986</sup> Die Auseinandersetzung zwischen den organisierten Hochschülern und der Gesellschaft entsteht in einer Zeit erhöhter Spannungen innerhalb der Studentenschaft und zwischen dieser und Teilen der Heidelberger Bürgerschaft.<sup>1987</sup>

Die Museumsgesellschaft sollte ursprünglich den Kontakt zwischen Bürgern, Professoren und Studenten fördern. Durch den Neubau eines repräsentativen Veranstaltungshauses in zentraler Lage neben der Universität<sup>1988</sup>

1985 So die Selbstbezeichnung der Lesegesellschaft nach Jäger, *Geschichte des deutschen Buchhandels*, S. 315

1986 Zum Auszug von 1828 vgl. Roeseling, S. 81–110 und den Aufsatz von Hoffmann in: *Frankenthal einst und jetzt 1/2000*, S. 48ff. Die entsprechenden Protokolle der Heidelberger Corps sind untersucht durch Bauer/Pietzsch in: *Einst und Jetzt 1970*, S. 51ff. Einen ausführlichen zeitgenössischen Bericht aus Sicht eines Burschenschafters gibt Georg Hanssen in seinen Lebenserinnerungen.

1987 Aus den Berichten der Universität über die verhängten Disziplinarstrafen ergibt sich, dass im ersten Halbjahr 1828 besonders häufig Konflikte zwischen Studenten und Bürgern oder Wachen in Verbal- und Realinjurien eskalierten. Außerdem gab es sehr viele Strafen wegen vollzogenen oder geplanten Duellen. So wurden bis Ende Juni zehn Studenten zur Unterschrift unter das *consilium abeundi* und vier mit dem endgültigen *consilium* bestraft. Außerdem wurden zwei Akademiker relegiert. Insgesamt wurden in sechs Monaten annähernd so viele Strafen ausgesprochen, wie im Gesamtjahr davor. Vgl. die entsprechenden Tabellen in: *GLA 205/1163*.

1988 An der Stelle des damaligen Neubaus befindet sich heute das zentrale Vorlesungsgebäude, die Neue Universität. Das damalige Vorlesungsgebäude ist die nunmehrige Alte Universität.

steigt die Bedeutung der Museumsgesellschaft im gesellschaftlichen Leben Heidelbergs.<sup>1989</sup> Aus diesem Anlass werden ihre Statuten überarbeitet. Eine Änderung ist, dass Studenten nur noch außerordentliche Mitglieder werden können, da ihr Aufenthalt in der Stadt meist nur kurz andauert. Gegenüber den ordentlichen Mitgliedern, zumeist Bürgern und Professoren, sehen sich die Studenten durch die Regelung benachteiligt. So dürfen nur ordentliche Mitglieder Personen in die Gesellschaft einführen. Außerdem können außerordentliche Mitglieder nur mit einer Bürgschaft eines ordentlichen Mitglieds Bücher und Zeitungen ausleihen. Beim Vorwurf von Fehlverhalten droht der Ausschluss ohne Verteidigungsmöglichkeit. Neben der Gleichberechtigung fordern die Studenten, dass sie in den *Ausschuß*, den Vorstand des Museums, stimmberechtigte Vertreter entsenden dürfen. Dort wollen sie insbesondere in die Organisation der Bälle und Gesellschaftsabende stärker eingebunden werden. Durch die Einschränkung fühlen sich Teile der Studentenschaft in ihrer Ehre verletzt, da sie ihre Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit in Frage gestellt sehen.<sup>1990</sup>

Burschenschaft und Seniorenconvent protestieren gemeinsam als Vertreter der Studentenschaft gegen die Statuten und fordern Änderungen. Da die Museumsgesellschaft nicht allen Forderungen der Studenten nachkommt,<sup>1991</sup> verhängen die Burschenschaft und der Seniorenconvent am 12. August den Verruf über die Gesellschaft.<sup>1992</sup> Schon in den Tagen vor dem

---

1989 Roeseling, S. 86ff. weist nach, dass es sich bei der Museumsgesellschaft nicht, wie meist beschrieben, um eine Neugründung des Jahres 1828 handelte. Vielmehr entstand sie schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus zwei Lesegesellschaften. Ausgelöst wurde der Konflikt mit der Studentenschaft durch die Überarbeitung der Statuten. Durch die räumliche Nähe des neuen Gesellschaftshauses zur Universität und die leitenden Funktion mehrere Professoren sahen die Studenten im Museum eine universitäre Gesellschaft, zu der sie uneingeschränkten Zutritt forderten.

1990 Zu den Forderungen der Akademiker siehe die Abschrift eines Schreibens der Studentenschaft an das Museum in: UAH RA 7051. Anzumerken ist, dass die Studenten nur Mitsprache in Angelegenheiten forderten, die sie auch selbst betrafen, nicht aber in finanziellen Fragen.

1991 Siehe das Antwortschreiben des Ausschusses an die Studenten vom 4. August 1828 in: UAH RA 7051.

1992 In zeitgenössischen Quellen wie dem offiziellen Bericht des Senats, abgedruckt in der Karlsruher Zeitung vom 17. August 1828 und der Freiburger Zeitung vom 19. August 1828 [im Anhang XVI], wird die Rolle der Burschenschaft betont, der S.C. dagegen nicht erwähnt. Tatsächlich ist der Konflikt von der Burschenschaft getragen worden. Diese verhängte den Verruf zunächst, was den S.C. zu einem entsprechenden Handeln zwang, da sich beide Organisationen vertraglich gebunden hatten, einen Verruf des jeweils anderen Teils ebenfalls zu erklären. Da der S.C. keine Einstimmigkeit erreichte, hätte er nach seinen Statuten eigentlich keinen Verruf verhängen dürfen, vgl. Bauer/Pietzsch in: *Einst und Jetzt* 1970, S. 55f. Der S.C. stellte Vertragstreue also über

Verruf hatte die Burschenschaft jedem Studenten, der trotz der Auseinandersetzung der Museumsgesellschaft beitreten oder ihr Mitglied bleiben wollte, mit dem Verschiß gedroht.<sup>1993</sup>

Zwei Tage später reagiert der Senat auf die verbotene Verrufserklärung und lässt in den frühen Morgenstunden die Vorsteher der Burschenschafter in Karzerhaft nehmen.<sup>1994</sup> Gegen die übrigen aktenkundigen Burschenschafter verhängt man „*strengen Stuben-Arrest mit Androhung der geschärften Relegation*“.<sup>1995</sup> Daraufhin sammeln sich, wie es im Vorfeld zwischen Burschenschaft und S. C. vereinbart worden war, die Studenten unter „*Burschen heraus*“ Rufen<sup>1996</sup> in der Gaststätte zur Hirschgasse auf der nördlichen Neckarseite, also außerhalb der Stadtmauern.<sup>1997</sup> Dort beschließen die Studenten, ihre Kommilitonen aus dem Karzer zu befreien und dann nach Frankenthal zu ziehen.<sup>1998</sup>

---

Statutentreue. Auch im ersten Bericht des Senats an das Ministerium wird betont, dass der Verruf von der Burschenschaft ausging, vgl. das Schreiben vom 12. August 1828 in: GLA 205/1221.

- 1993 Siehe die Aktennotiz des Amtmanns Dr. Lang vom 14. August 1828 in: UAH RA 6825. Lang hatte schon vor dem Verruf am 11. August gemeldet, dass die Studenten entsprechendes planten, vgl. Dietz, Studentenleben, S. 91.
- 1994 Bauer/Pietzsch in: *Einst und Jetzt* 1970, S. 56. Der Senat sah eine lang erwartete Möglichkeit, gegen die Burschenschaft vorzugehen. Daran lässt er in seinem veröffentlichten Bericht keinen Zweifel. Ausdrücklich auch in der Aktennotiz des Amtmanns Dr. Lang vom 14. August 1828 in: UAH RA 6825: „*Eine weitere Untersuchung gegen die Corps wegen dieses Verrufs, so wie gegen sämtliche Verbindungen wegen Eingehung verbotener Verbindungen soll noch zur Zeit unterbleiben.*“
- 1995 Siehe die Aktennotiz des Amtmanns Dr. Lang vom 14. August 1828 in: UAH RA 6825. Bei den Vorstehern handelte es sich um die Studenten Jungbluth, Strauß, Werner, Eigenbrodt, Schmitz und Lichtenstein. Strauß und Schmitz konnten nicht festgesetzt werden. Weiterhin waren 38 andere Akademiker dem Senat als Burschenschafter bekannt.
- 1996 Auf den Alarmruf „*Burschen heraus*“ musste jeder ehrenwerte Student auf die Straße kommen, um seinen Standesgenossen Hilfe zu leisten, vgl. nur Schuchardt in: Wörterbuch der Studentensprache III, S. 137. Seit 1806 war dies auch im Kommentar geregelt; nach Abschnitt V., § 3 des Kommentars von 1806 in: *Einst und Jetzt*, Sonderheft 1967, S. 40 wurde nicht nur derjenige mit dem *Verschiß* bestraft, der auf den Ruf nicht reagierte, sondern auch derjenige, der ohne Grund gerufen hatte.
- 1997 Bauer/Pietzsch in: *Einst und Jetzt* 1970, S. 56.
- 1998 Hoffmann in: *Frankenthal einst und jetzt* 1/2000, S. 49 spricht vom Auszug von etwa 400 Studenten. Georg Hanssen schreibt in seinen Lebenserinnerungen, S. 21, von 700 Studenten. Die Darstellung des Senats in der Freiburger Zeitung vom 19. August 1828 berichtet dagegen von „*kaum ein Drittheil der hiesigen Akademiker, und unter diesen waren viele, welche gezwungen, oder um Verfolgung auszuweichen, mitgiengen, und daher auch schon an demselben Abend still zurückkehrten.*“ Mit den zurückgekehrten Studenten ist wohl das Corps Suevia gemeint. Dass nur ein Drittel der Studenten ausgezogen ist, erscheint abwegig, da nur 53 Studenten auf einer Liste des Senats ehrenwörtlich ver-

**b) Der Ablauf des Auszugs**

Bereits gegen 5 Uhr morgens erfolgt die Befreiung. Dazu stürmen etwa zweihundert Studenten das Universitätsgefängnis. Anschließend ziehen die Akademiker nach Schwetzingen, um von dort, nach der Rheinüberquerung bei Ketsch, nach Frankenthal zu wandern. Der Umweg, sowie die Flussquerung auf Booten, war notwendig, da die Mannheimer Garnison den direkten Weg versperrte. Vor der Überfahrt in die bayrische Pfalz entscheidet das Corps Suevia, in dem hauptsächlich Badener Studenten organisiert sind, am Auszug nicht weiter teilzunehmen. Die Mitglieder befürchten Nachteile für ihre spätere Karriere.<sup>1999</sup> Deshalb wird es durch die anderen Corps gleichfalls mit einem Verruf belegt.<sup>2000</sup>

**c) Die unmittelbare Reaktion der Behörden**

Die Universität reagiert ohne Verzögerung auf den Auszug. Dadurch wird deutlich, dass sie den Fortgang der Studenten ernst nimmt. So verlegt das Kriegsministerium auf Ersuchen des Senats bereits am Tag des Auszugs eine Abteilung von etwa einhundertdreißig Dragonern aus Mannheim in die Universitätsstadt.<sup>2001</sup>

Außerdem erscheint in der Ausgabe vom 16. August 1828 der Neuen Speyerer Zeitung eine Anzeige, in welcher der Universitätsamtman die Studenten auf einen Aushang am Schwarzen Brett in Heidelberg hinweist. Durch den Aushang war den Akademikern am Vortag eine Frist von acht Tagen zur Wiederaufnahme ihrer Studien gesetzt worden. Als Strafe bei einem Fernbleiben wird die geschärfte Relegation – also die härteste Sanktionsmöglichkeit – angekündigt.<sup>2002</sup> Denjenigen, die nur am Auszug, nicht aber an der Befreiung der Gefangenen, teilgenommen hatten, sichert man

---

sicherten, nichts mit der Angelegenheit zu tun zu haben. Eine entsprechenden Liste, durch die sich die Unterzeichneten der Strafe des Senats unterwarfen zählt im Vergleich dazu 201 Einträge, siehe UAH RA 7064.

1999 Landeskinder waren im Zeitalter der deutschen Kleinstaaten besonders von Strafanordnungen betroffen, vgl. etwa für den Göttinger Auszug von 1790 Brüdermann II, S. 32.

2000 An der Kommentmäßigkeit des Verrufs über die Suevia gab es erhebliche Zweifel, vgl. die undatierte Abschrift eines Schreibens an den Seniorenconvent in: GLA 205/1222.

2001 Schreiben des Kriegsministeriums vom 15. August 1828 in: GLA 205/1221 und die Rechnung über die Stationierung in: GLA 205/1222. Aus der Rechnung ergibt sich, dass bereits am 16. August ein Großteil der Dragoner abgezogen wurde, nur ein Leutnant und 24 Soldaten blieben bis zum 28. August, vgl. auch den Abberufungsbefehl des Kurators vom 27. August in: UAH RA 5504.

2002 Neue Speyerer Zeitung vom 16. August 1828 in: UAH RA7051, pag. 25.

Milde zu.<sup>2003</sup> Neben dem Senat und dem Universitätskurator wird auch das *Directorium des Neckarkreises*, also die Exekutive, in die Verhandlungen einbezogen. Der Behörde obliegt es, die Korrespondenz mit der königlich bayrischen Regierung in Speyer abzuwickeln.<sup>2004</sup> An die Behörden in der Pfalz hatte man sich mit der Bitte gewandt, die Hochschüler auszuweisen. Dagegen verteidigten die Studenten sich erfolgreich mit Hilfe eines Rechtsanwalts; da die Frankenthaler Hauswirte für die Studenten bürgen, kann die Ausweisung verhindert werden.<sup>2005</sup>

#### d) Die Verhandlungen zur Beendigung des Auszugs

Am 17. August fordert der Kurator der Universität die aus Baden stammenden Studenten zur sofortigen Rückkehr in die Neckarstadt auf. Andernfalls droht auch er ihnen mit der Relegation. Die Drohung wird durch einen amtlichen Aushang in Frankenthal bekannt gemacht.<sup>2006</sup> Gleichzeitig versucht der Strafrechtsprofessor Mittermaier<sup>2007</sup> durch einen privaten Besuch bei den ausgezogenen Studenten den verhärteten Fronten zum Trotz Verhandlungen in Gang zu setzen. Mittermaier, selbst ehemaliger Corpsstudent und Mitgründer eines Corps in Landshut,<sup>2008</sup> handelt zwar ohne Vollmacht des Senats,<sup>2009</sup> zählt aber auf seine Popularität bei Kollegen und Studenten. Von seinem Besuch berichtet er dem Senat schriftlich. Die Akademiker fordern als Gegenleistung für ihre Rückkehr eine Amnestie, sind Mittermaier gegenüber aber bereit, eine Untersuchung – die jedoch höchstens zu Karzerstrafen führen soll – zu akzeptieren. Der Professor vermutet, dass etwa dreißig Anführer über die etwa vierhundert Ausgezogenen bestimmen. Die Bindungswirkung ihres Ehrenworts verhindert die Rückkehr der Mehrheit, obwohl diese nach Mittermaiers Ansicht den Auszug bereuten.<sup>2010</sup> Als die ausgezogenen Hochschüler durch Mittermaier erfahren, dass ihre ursprünglichen Forderungen durch die Museumsgesellschaft erfüllt worden waren, nehmen

2003 Aufforderung des Senats vom 15. August 1828 in: UAH RA 5504.

2004 Vgl. das Schreiben des Directoriums an den Senat vom 16. August 1828 in: UAH RA 5504.

2005 Hanssen, S. 22.

2006 Siehe das Schreiben des Kurators vom 17. August 1828 mit einem amtlichen Vermerk des Frankenthaler Bürgermeisters in: UAH RA 5504.

2007 Zu Carl Joseph Anton Mittermaier siehe Moritz/Schroeder und Schroeder, Universität für Juristen, S. 133ff. Mittermaier war in seiner Zeit als Bonner Professor als provisorischer Universitätsrichter an der Demagogenverfolgung beteiligt gewesen, ebd., S. 137. Die Verhältnisse in der Burschenschaft waren im somit vertraut.

2008 Viernstein, S. 3f.

2009 Bauer/Pietzsch in: Einst und Jetzt 1970, S. 57.

2010 Schreiben Mittermaiers an den Rektor vom 18. August 1828 in: UAH RA 5504.



sie den Verruf gegen die Gesellschaft zurück. Ab diesem Zeitpunkt besteht nur noch der Konflikt zwischen den Studenten und der Universität, der maßgeblich durch die Stürmung des Karzers entstanden war.<sup>2011</sup> Das Schreiben Mittermaiers veranlasst den Senat dazu, den Pandektenprofessor Thibaut<sup>2012</sup> in offiziellem Auftrag zu Verhandlungen nach Frankenthal zu senden. Auch diesem gelingt es nicht in einer Versammlung der Studenten zu sprechen. Beide verhandeln lediglich mit den Organisatoren des Auszugs, den sogenannten Vorstehern.<sup>2013</sup>

Als die Vermittlungsversuche der Juristen scheitern,<sup>2014</sup> kommt es zu einer förmlichen Verrufserklärung der Studenten gegen die Universität Heidelberg. Durch den dreijährigen Verruf, der mit einem Ehrenwort jedes der ausgezogenen Akademiker bekräftigt wird, soll eine Rückkehr in die Neckarstadt verhindert werden. In der Versammlung der Studenten wird nicht über den Verruf diskutiert<sup>2015</sup> und auch nicht einzeln abgestimmt. Eine Führungsgruppe hatte sich zuvor für die Maßnahme entschieden. In der Versammlung werden die übrigen Studenten lediglich aufgefordert sich zu melden, wenn sie nicht zustimmen. Über den Ablauf berichtet ein Student: *„Ich war in der Versammlung zugegen; es ging sehr stürmisch her. Plötzlich riefen mehrere „der Verruf ist also ausgesprochen“. Einige Stimmen riefen auf wie lange, u. erhielten zur Antwort: das wird noch näher bekannt gemacht werden.“*<sup>2016</sup>

An den Verruf über die Universität fühlen sich keineswegs alle teilnehmenden Studenten gebunden. In der Folgezeit, zum Teil erst nach dem Ende der Sommerferien, kehren viele zurück. Die Zahl der Immatrikulierten in Heidelberg verringert sich um etwa zweihundert auf sechshundert.<sup>2017</sup> Denjenigen, die sich gegen eine Rückkehr nach Heidelberg entscheiden, ist es

---

2011 Und damit im Kern ein Konflikt zwischen Studenten und akademischer Gerichtsbarkeit war.

2012 Zu Anton Friedrich Justus Thibaut siehe Schroeder, Universität für Juristen, S. 23ff.

2013 Protokoll der Vernehmung von stud. Wilhelm von Tümping vom 20. August 1828 in: UAH RA 6825.

2014 Neben der Universität hatten sich auch mehrere Heidelberger Handwerker, die um ihre Kundschaft und ausstehende Kredite fürchteten, um die Rückkehr der Akademiker bemüht, siehe Hanssen, S. 22f.

2015 So verteidigten sich später die Mitläufer. Nach Hanssen, S. 23, war jedoch zunächst ein zehnjähriger Verruf gefordert worden. Es müsste dann also durchaus zu Verhandlungen gekommen sein.

2016 Protokoll der Vernehmung von stud. Alexander Baekem vom 19. August 1828 in: UAH RA 6825.

2017 201 Studenten erkannten die Strafgewalt des Senats in der Sache ausdrücklich an, vgl. die Unterschriftenliste vom 23. August 1828 in UAH RA 7064. Sie müssen also schon zu diesem Zeitpunkt nach Heidelberg zurückgekehrt sein. Im Zuge der Untersuchung

nicht möglich, eine beliebige andere Universität zu besuchen; Denn schon zu Beginn des Auszugs hatte der Senat entschieden, keinem Abwesenden ein Zeugnis auszustellen. Ohne ein entsprechendes Dokument verweigerte aber beispielsweise die Göttinger Universität den aus Heidelberg Kommenden den Aufenthalt.<sup>2018</sup>

Da es hauptsächlich Burschenschafter sind, die nicht an den Neckar zurückkehren, sinkt der Einfluss der Burschenschaft im Verhältnis zu den Corps.<sup>2019</sup> Der Senat hatte sein Ziel, die Unterdrückung der Burschenschaft, also mittelbar erreicht.<sup>2020</sup>

### e) Gerichtliches Vorgehen gegen die Studenten

Auf den Verruf reagiert das akademische Gericht mit einer genauen Untersuchung, die zur öffentlichen Relegation von zweiundneunzig Studenten führt.

Zunächst werden alle Studenten, die sich am Auszug beteiligt hatten, am 15. August 1828 durch einen Aushang am Schwarzen Brett der Universität vorgeladen. Am folgenden Tag beginnt der Universitätsamtmann Dr. Lang mit den Verhören der in der Neckarstadt verbliebenen Hochschüler. Allerdings geben diese mehrheitlich an, nichts von einem Verruf zu wissen.<sup>2021</sup>

Da unter den nicht nach Heidelberg zurückgekehrten Studenten die Anführer des Auszugs sind, erfolgt am 30. August deren öffentliche Ladung. Sie werden aufgefordert, sich innerhalb von vierzehn Tagen vor dem Universitätsamt zu rechtfertigen.<sup>2022</sup> In der Vernehmung durch den Amtmann sagen mehrere Akademiker aus, dass sie nur zufällig abgereist seien. Es finden sich aber auch schuldbewusste Studenten. So gibt der Jurist Wilhelm Wolf an, er habe den über ihn nach seiner Rückkehr verhängten Stadtarrest nur gebrochen, weil er von der Gültigkeit des Verrufs ausgegangen war und der Wagen

---

nahm ein Großteil der Ausgezogenen den Verruf ausdrücklich zurück, um Reue zu zeigen und eine Begnadigung zu ermöglichen.

2018 Vgl. das Schreiben der Göttinger Universität an den Heidelberger Senat vom 6. September 1828 in: UAH RA 5504.

2019 Lorentzen, S. 48; Goetze in: Heidelberg-Jahrbuch 1998, S. 35; Dietz, S. 44. Nach der Rückkehr nach Heidelberg begannen im Seniorenconvent der Corps unmittelbar Bestrebungen, den Verruf als kommentwidrig rückgängig zu machen. Besonders im Ausschluss der Suevia aus dem S. C. und damit von ihrem Stimmrecht und der großen Eile bei der Beschlussfassung wurden Verstöße gegen den Komment gesehen, vgl. die Abschrift eines Schreibens an den Seniorenconvent in: GLA 205/1222.

2020 Senatsprotokoll vom 31. Dezember 1828 in: UAH RA 5501, fol. 41r.: „Die sogenannte allgemeine Burschenschaft muß und wird auf allen Academien vertilgt werden.“

2021 Protokoll des Amtmanns Dr. Lang vom 16. August 1828 in: UAH RA 6825.

2022 Vorladung vom 30. August 1828 in: UAH RA 7061.

samt seinen „Reisegefährten“ schon wartete. Seine Aussage beendet er: „*Ich sehe ein, daß ich gefehlt habe, hoffe aber, da ich freiwillig zurückkehrte, [auf] eine gelinde Bestrafung*“.<sup>2023</sup> Auf Antrag des Universitätsamtmanns Dr. Lang wird er durch den Senat zur Unterschrift unter das *consilium abeundi* verurteilt. Da dem Amtmann bekannt ist, dass Wolf die Universität verlassen will, wird die Strafe durch einen achttägigen Karzeraufenthalt und die Auferlegung der Kosten verschärft. Der Kurator bestätigt das Urteil, wodurch es Rechtskraft erlangt.<sup>2024</sup>

In den Wochen nach der Rückkehr bereuen immer mehr Studenten den Verruf, zumal er nicht demokratisch beschlossen worden war. Durch das Vorgehen der Behörden wird der Reumut gesteigert: in den Vernehmungen legt der Amtmann jedem Studenten den unterschriebenen Widerruf eines Kommilitonen vor. Dadurch erkennt der Beschuldigte, dass sich nicht alle seiner Standesgenossen an das in Frankenthal gegebene Ehrenwort gebunden fühlen. In der Abwägung, ob das Halten des Ehrenworts die erhebliche Strafe wert sein würde, überwiegt häufig die Aussicht auf eine problemlose Fortsetzung der Studien.<sup>2025</sup> Die im Seniorenconvent organisierten Corps erklären nach der Rückkehr nach Heidelberg nach und nach den Verruf für commentwidrig, da er unter Druck und ohne Kenntnis aller Informationen von der Burschenschaft durchgesetzt worden sei.<sup>2026</sup>

Durch die Spaltung der Studentenschaft in Befürworter des Verrufs, die sich an ihr Ehrenwort gebunden fühlen, und denjenigen, die ihre Teilnahme bereuen, kommt es zu Spannungen, die zu Schlägereien führen. Durch den Verruf war der allgemeine Comment außer Kraft gesetzt. Deshalb kann das traditionelle studentische Mittel zur Konfliktlösung, das Fordern und Gewähren von Satisfaktion, nicht mehr angewandt werden. Durch den sogenannten „*Holzcomment*“, der Ersatzweise zur Anwendung kam, werden Schlägereien zum Ventil für den in der Studentenschaft entstandenen Druck.<sup>2027</sup>

---

2023 Protokoll vom 26. September 1828 in: UAH RA 7061.

2024 Antrag des Amtmanns vom 1. Oktober 1828 und das Urteil vom selben Datum und Bestätigung des Kurators vom 3. Oktober in: UAH RA 7061. Das unterschriebene *consilium abeundi* und der Kostenbeschluss über 3 fl. 44 Kr. sind im Anhang XVII zu finden.

2025 Roeseling, S. 94f.; S. 96.

2026 Den Anfang machte das Corps Suevia, das wegen seines Verbleibens in Baden von den anderen Corps in Verruf gesetzt worden war. Ihm schlossen sich bald die Saxo-Borussen an, die sich an beide Verrufe nicht mehr gebunden fühlten, vgl. den Bericht des Senats an den Kurator vom 31. August 1828 in: UAH RA 7051.

2027 Vgl. den Bericht des Senats an den Kurator vom 31. August 1828 in: UAH RA 7051.

## f) Die Strafen

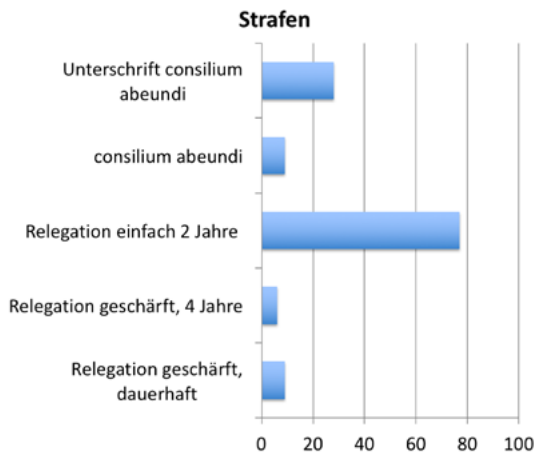
Nach Abschluss der Untersuchung wird eine erhebliche Anzahl von Studenten bestraft. Dabei urteilt die Universität, die ihre Entscheidungen dem Kurator vorlegt, der sie an das Innenministerium weiterleitet, welches die Urteile schließlich Großherzog Ludwig zur Kenntnis bringt. Um die Strafmaßnahmen bekannt zu machen wird ein offizielles Relegationspatent gedruckt und veröffentlicht. In dem Patent<sup>2028</sup> werden die bestraften Akademiker namentlich unter Angabe ihres Herkunftsortes genannt.<sup>2029</sup>

### aa) Statistik

Nach Abschluss der Untersuchung werden folgende Strafen verhängt und von Kurator und Großherzog bestätigt, wobei dieser von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch macht:

Insgesamt wurden 351 Hochschüler befragt. In Folge der Befragungen wird gegen 289 eine Untersuchung wegen der Stürmung des Karzers und der Verrufserklärung eingeleitet.

Von den 289 Studenten zeigen 197 Reue, 92 halten ihr Verhalten auch im Nachhinein für berechtigt. Die Reumütigen können begnadigt werden, wenn sie den Verruf schriftlich widerrufen und bestätigen, kein Mitglied einer Verbindung zu sein.



2028 Ein Patent bezeichnet eine öffentliche Urkunde, die öffentlich bekannt gemacht wurde und deshalb statt der Versiegelung eine Untersiegelung am Textende aufweist, siehe Erler in: HRG III, Sp. 1532f.

2029 Siehe das Relegationspatent aus UAH RA 7065 und GLA 205/1223 im Anhang XVIII. Gedruckt auch bei Hanssen, S. 155.

Insgesamt erfolgt die Bestrafung von 129 Akademikern. Neben den 92 Relegationen, die sich in 9 dauerhafte, 6 geschärfte vierjährige und 77 einfache zweijährige untergliedern, werden 9 Studenten durch das *consilium abeundi* und 28 durch die Unterschrift unter selbiges bestraft.<sup>2030</sup> Die im Ergebnis ausgesprochenen Strafen liegen unterhalb des Votums der Universität.<sup>2031</sup>

*bb) Begnadigungen vor der Veröffentlichung des Relegationspatents*

Auf Vorschlag des Senats begnadigt der Großherzog alle Studenten die den Verruf zurücknehmen, sofern ihnen kein anderes Vergehen, wie etwa die aktive Teilnahme am Karzersturm oder das Anführen des Auszugs vorgeworfen wird. Bereits unmittelbar nach dem Fortgang der Akademiker hatte der Senat am 15. August dieses Vorgehen angekündigt: „*die, denen kein anderes Vergehen zur Last fällt, und welche bloß durch den Auszug mit fortgerißen wurden, auf Verzeihung ihrer Übereilung rechnen können.*“<sup>2032</sup> Die Rücknahme erfolgt schriftlich durch Briefe, wobei der Senat die von besorgten Vätern von Studenten verfassten Schreiben nicht akzeptierte,<sup>2033</sup> oder in der Befragung durch den Amtmann. Dabei stehen die Hochschüler vor dem Problem, dass sie den Verruf mit ihrem Ehrenwort bekräftigt hatten. In der ehrbetonten studentischen Gesellschaft des neunzehnten Jahrhunderts droht bei der Rücknahme eines solchen Ehrenwortes ein empfindlicher Reputationsverlust. Deshalb berufen sich zahlreiche Studenten auf die äußeren Umstände beim Beschluss des Verrufs in Frankenthal.<sup>2034</sup> Die Universität neigt dazu, die Begründung ausreichen zu lassen, zumal schon Professor Mittermaier

2030 Bekanntmachung des Senats in der Allgemeinen Zeitung vom 31. Oktober 1828 in: UAH RA 7061. Siehe ebd. auch das Schreiben des Kurators mit dem Gnadenerlass des Großherzogs vom 24. Oktober 1828.

2031 Die Universität wollte am 13. November 1828 123 Studenten relegieren, 9 dauerhaft, 8 geschärft auf vier Jahre, 22 einfach auf drei Jahre, 84 einfach auf zwei Jahre. Das *consilium abeundi* sollten 12 erhalten und weitere 28 unterschreiben.

2032 Aufforderung des Senats vom 15. August 1828 in: UAH RA 5504.

2033 Vgl. etwa das Schreiben des Commisars Friderici aus Hannover vom 16. Oktober 1828 zu Gunsten seines Sohnes Hartwig in: UAH RA 7060; Da Hartwig Friderici zu den Anführern der Studenten zählte, wurde er dauerhaft relegiert, vgl. das Relegationspatent im Anhang XVIII. Der Widerruf musste immer eigenhändig erfolgen.

2034 Die Rücknahmeschreiben sind gesammelt in UAH RA 7060. Ebd. finden sich auch Schreiben von auswärtigen Behörden, bei denen sich Studenten eingefunden hatten, um ihrem Widerruf eine offizielle Prägung zu geben. Exemplarisch ist der Widerruf des stud. iur. Julius Klugkist aus Bremen, der noch bei seiner Vernehmung in Heidelberg von der Bindungswirkung seines Ehrenwortes ausging, dann aber am 17. Oktober 1828 doch widerrief. Er gab an, durch eine Reise an einem früheren Widerruf verhindert worden zu sein. Anscheinend ging sein Schreiben noch Rechtzeitig ein, denn auf dem offiziellen Relegationspatent fehlt sein Name.

nach seinem Besuch in Frankenthal berichtet hatte: „*leider sind es nach meiner Erfahrung nur etwa 30 Studierende welche eine Uebermacht über die anderen ausüben, und sie mit dem in der Uebereilung von 400 Studierenden gegebenen Ehrenwort festhalten. [...] Auch glaube ich daß nur wenige den reinen Stand der Dinge und der Abgrund an dem sie stehen bekannt ist.*“<sup>2035</sup>

Auf die Versuche der Universität, die Hochschüler zu einer Rücknahme ihres Ehrenwortes anzuhalten, reagieren die Anführer des Auszugs mit dem Aushang eines anonymen Plakats. Durch den Aufruf das Ehrenwort zu halten, soll die Geschlossenheit in der Studentenschaft gefördert werden und es jedem Einzelnen schwerer gemacht werden, das Ehrenwort zurück zu nehmen.<sup>2036</sup>

### cc) *Gnadengesuche nach Veröffentlichung des Relegationspatents*

Nachdem die Urteile gefällt und publiziert sind versuchen einige der Verurteilten, eine Milderung ihrer Strafen zu erreichen. Zu ihrer Entschuldigung schreiben etwa die Brüder van der Hellen aus Bremen am 7. November, dass sie wegen der großen Entfernung ihrer Heimat nicht in der Lage gewesen seien, rechtzeitig zu widerrufen. Tatsächlich hatte der Senat in Abstimmung mit dem Kurator am 25. Oktober entschieden, dass alle Widerrufe, die vor dem 27. Oktober abgeschickt wurden, noch zu Begnadigungen führen sollten. Da die Brüder van der Hellen am 25. Oktober an einen Heidelberger Freund die Bitte, sich für sie einzusetzen, gesendet hatten, akzeptierte der Senat ihr ausführliches Schreiben vom 7. November. Man entscheidet, sie „*unter die Zahl der Begnadigten noch aufzunehmen.*“<sup>2037</sup>

Insgesamt werden von den siebenundsiebzig Hochschülern, die mit der einfachen Relegation auf zwei Jahre bestraft waren und deren Namen auf dem Patent verzeichnet sind, mindestens fünf nachträglich begnadigt. Der Universität steht dabei kein eigenes Gnadenrecht zu. Sie kann eingehende Gnadengesuche lediglich mit einer Entscheidungsempfehlung versehen und an den Kurator weiterleiten. Durch den Beamten werden die Bittschriften an das Ministerium des Inneren gesandt; dieses entscheidet, ob sich aus den Dokumenten Gründe ergeben, die eine Vorlage beim Großherzog rechtfertigen.<sup>2038</sup>

2035 Schreiben Mittermaiers an den Rektor vom 18. August 1828 in: UAH RA 5504.

2036 Plakat vom 20. August 1828 in: UAH RA 7051. Vgl. auch Roeseling, S. 103.

2037 Beide Schreiben in: UAH RA 7062.

2038 Der Ablauf ergibt sich aus den zahlreichen Gnadengesuchen in: UAH RA 7062 und 7063.

Insbesondere bei zu spät eingegangenen Widerrufern und Gnadengesuche, die von den Hauptschuldigen stammen, lehnt das Innenministerium eine Vorlage bei Großherzog als unbegründet ab.<sup>2039</sup>

Die Gnadengesuche beschäftigten den Amtmann und den Engeren Senat noch bis in das Jahr 1830 hinein. Als letzte erfolgreiche Bittschriften sind die Gesuche von acht Studenten verzeichnet, denen im Juni und Dezember 1829 ihre Strafe erlassen wird. Es handelt sich um die Unterschrift unter das *consilium abeundi*, also die schwächste Strafe, die nach dem Auszug verhängt worden war.<sup>2040</sup>

### g) Weitere Folgen des Auszugs

Abgesehen vom gerichtlichen Vorgehen gegen die beteiligten Studenten haben die „Excesse“ eine Reihe von weiteren Folgen. Entscheidend ist aus Sicht der Behörden, dass die Heidelberger Burschenschaft geschwächt wurde.<sup>2041</sup>

#### aa) Der Erlass des Großherzogs vom 9. Oktober 1828

Auch für die Professoren, den Amtmann und den Kurator hat der Auszug Konsequenzen: In einer Versammlung wird ein ausführlicher Erlass Großherzog Ludwigs vom 9. Oktober verlesen. Der Herrscher drückt in scharfen Worten seine Unzufriedenheit mit der bisherigen Verfolgung der Verbindungen und von aufrührerischen Studenten aus. Besonders bedauert Ludwig, dass der gute Ruf der Universität, den die Regierung und die Professoren aufgebaut hatten, durch den Auszug stark gelitten habe.<sup>2042</sup>

#### bb) Reaktion der Universitäten des Deutschen Bundes

Bereits kurz nach dem Auszug, am 28. August, erkundigt sich der preußische Regierungsbevollmächtigte der Berliner Universität in Heidelberg nach dem Auftreten der Burschenschaft und vor allem der Verwicklung von preußischen Untertanen in die Vorfälle. Dabei bietet er an, Informationsgesuche der badischen Behörden bereitwillig zu beantworten.<sup>2043</sup> Die Universitäts-

2039 So zum Beispiel im Fall des Hartwig Friderici aus Hannover, dessen Vater mit zahlreichen ausführlichen Gutachten versuchte, die dauerhafte Relegation seines Sohnes rückgängig zu machen, siehe UAH RA 7062. Zur Rolle von Friderici siehe Roeseling, S. 97.

2040 Vgl. die Gesuche und die Beschlüsse in: UAH RA 7063.

2041 Die Landsmannschaften (Corps) galten als politisch ungefährlich, vgl. Dietz, Studentenleben, S. 95.

2042 Eine Kopie des Erlasses von Großherzog Ludwig an die Universität vom 9. Oktober 1828 in: UAH RA 5504.

2043 Schreiben des Regierungsbevollmächtigten der Berliner Universität vom 28. August 1828 in: GLA 205/1222. Siehe auch das Schreiben der Göttinger Universität vom 6. September 1828 ebd. Der Kurator der Heidelberger Universität wies diese an, die

gerichts-Deputation aus Göttingen teilt mit, dass sie nur Studenten aufnehmen werde, die einen ausdrücklichen Nachweis der Heidelberger akademischen Behörden vorlegen können, dass sie nicht an den Vorfällen beteiligt waren.<sup>2044</sup>

Durch die Schreiben wird deutlich, dass die Regierungen des Deutschen Bundes aufrührerische Studenten und besonders die Burschenschaft beobachten und sich im Rahmen der Gerichtsbarkeit über diese gegenseitige Amtshilfe leisten.<sup>2045</sup> Allerdings betonen die Göttinger Behörden, dass sie nur aus den Zeitungen von dem „*höchst strafbaren Benehmen*“ der Heidelberger Studenten erfahren hatten.

cc) *Beschränkung der Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit*

Der Auszug hatte offen gezeigt, dass die verbotenen Verbindungen, insbesondere die als politisch angesehene Burschenschaft, in Heidelberg weiterhin bestanden. Den akademischen Behörden sind die beteiligten Studenten schon vor dem Verruf des Museums bekannt. Das wird durch die unmittelbar folgende Festnahme der führenden Burschenschafter und dem Bericht des Senats für die Zeitungen erkennbar.<sup>2046</sup>

Auf die deutlich zu Tage getretene Oberflächlichkeit der Bekämpfung des Verbindungswesens durch die Universität hin reagiert die badische Regierung entschieden. In seinem Erlass vom 24. Oktober 1828 bestimmt der Großherzog, dass die Mitgliedschaft in einer „*geheimen Verbindung*“ nunmehr als Verbrechen, das mit Kriminalstrafen zu ahnden war, angesehen werde.<sup>2047</sup> Dadurch wird die Zuständigkeit der Universität für geheime Verbindungen aufgehoben<sup>2048</sup> und die akademische Gerichtsbarkeit in ihrer Zuständigkeit eingeschränkt. Als geheim im Sinne des § 32 der akademischen Gesetze gilt eine Verbindung so lange, bis ihre Statuten vom Senat geneh-

---

gewünschten Auskünfte zu erteilen und nach Berlin zu melden, „*daß der Burschenschaft in Heidelberg durchaus keine politische Tendenz zum Grund liege*“, vgl. das Schreiben des Kurators vom 16. September 1828 in: UAH RA 7061.

2044 Schreiben der Königlich großbritannisch-hannoverschen Universitätsgerichts-Deputation vom 6. September 1828 in: UAH RA 5504.

2045 Die Universität Halle erkundigte sich ausdrücklich in Heidelberg, wie die Strafe gegen einen bestimmten Studenten lauten werde, der in Halle weiterstudieren wollte, vgl. das Schreiben der Universität Halle vom 13. Oktober 1828 in: UAH RA 7061.

2046 Schon am 15. August 1828 verfasste die Universität ihre Darstellung der Geschehnisse für die Karlsruher Zeitung des folgenden Tages. In dem Bericht wird die führende Rolle der Burschenschaft betont, vgl. die beiden Quellen in UAH RA 5504. Siehe auch Roeseling, S. 105.

2047 Senatsprotokoll vom 31. Dezember 1828 in: UAH RA 5501, fol. 40ff.

2048 Dietz, S. 44.



migt sind. Auch lange bestehende und offen auftretende Bünde können unter die Verbotsnorm fallen, da allein die formale Genehmigung durch den Senat entscheidend ist, nicht die tatsächliche Kenntnis der akademischen Behörden. Durch den Erlass werden außerdem sämtliche bestehenden Verbindungen aufgelöst. Da diese nicht offiziell genehmigt waren, droht einer Vielzahl von Studenten die Verfolgung als Kriminelle.

Vom Erfolg des Verbots ist der Senat nicht überzeugt. Unter dem Datum des 31. Dezembers 1828 teilt er dem Kurator mit: *„Diese Auflösung ist auch formell erfolgt. Jedeseß haben doch viele derer, welche früher in Verbindungen waren, ihren bisherigen Umgang fortgesetzt, und es leidet keinen Zweifel, daß sie sich in Beziehung auf Duelle das Wort gegeben haben, den herkömmlichen hiesigen Comment beizubehalten“*.<sup>2049</sup> Auf Grund dieser Absprache, die der Senat wegen dem duelleinschränkenden Charakters des Heidelberger Komments begrüßt, fürchten die Studenten, vor Kriminalgerichte gestellt zu werden. Deshalb entsteht die Tendenz innerhalb der Studentenschaft, Heidelberg zum Ende des Wintersemesters zu verlassen. Der Senat spricht sich deshalb für die Genehmigung und Beaufsichtigung der Verbindungen aus.

*dd) Reaktion des Senats: Zulassung der Corps, Verbot der Burschenschaft*

Da der Senat in den Verbindungen, obwohl diese bisher offiziell geheim gewesen waren, ein wichtiges Erziehungsmittel sieht, durch das sich die Studentenschaft selbst diszipliniert, will er an den bisherigen Zuständen möglichst festhalten. Deshalb beantragt die Universität die Akademischen Gesetze zu ändern.<sup>2050</sup> Dazu sollte deren § 32:<sup>2051</sup>

- a) *Alle geheime Verbindungen der Studierenden, sie mögen die Benennung, Burschenschaft, Orden, Landsmannschaft, Corps, oder irgend eine andere führen, sind auf das strengste verboten;*

neu gefasst werden und künftig lauten:<sup>2052</sup>

- a) *Haben Verbindungen der Akademiker einen, den peinlichen Gesetzen widerstreitenden Zweck, so gehört die Entscheidung vor den peinlichen*

2049 Senatsprotokoll vom 31. Dezember 1828 in: UAH RA 5501, fol. 40.

2050 Senatsprotokoll vom 13. Oktober 1828 in: UAH RA 5501, fol. 31ff.; Bauer/Pietsch in: Einst und Jetzt 1970, S. 68.

2051 § 32, Titel V der Akademischen Gesetze von 1821 in: UAH RA 4603.

2052 Senatsprotokoll vom 13. Oktober 1828 in: UAH RA 5501, fol. 31v, 32r.

*Richter. In jedem Fall ist an das Staatsministerium unverweilt Bericht zu erstatten; wenn solche Verbindungen entdeckt werden.*

- b) *Die sogenannte Burschenschaft, oder allgemeine Burschenschaft, ist durchaus verboten, auch wenn sie unter einem anderen Namen errichtet wird. [...]*

Dadurch würde die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit für alle Verbindungen, außer der als staatsgefährdend angesehenen Burschenschaft, weiter bestehen. Denn wenn eine Verbindung genehmigt ist, richtet sie sich nicht gegen die Strafgesetze und damit besteht die Zuständigkeit weiter. Durch die Untersuchung der Statuten sollen Anträge der Burschenschaft und von burschenschaftlich geprägten Corps erkannt werden.<sup>2053</sup> Eine solche Verbindung kann dann lediglich geheim und damit illegal fortbestehen.

Im Unterschied zu der Burschenschaft sieht der Senat in der Bildung von Landsmannschaften, wie die Corps damals zum Teil noch bezeichnet werden, eine natürlich Tendenz, die „*nie verhindert werden können. Die Geschichte der Akademien lehrt dies seit vielen Jahrhunderten*“.<sup>2054</sup> Denn dass sich die jungen Studenten nach dem Auszug aus dem Elternhaus in selbstgewählten Gemeinschaften zusammenfinden, besonders wenn deren Mitglieder eine gemeinsame Herkunft vereint, erachten die Professoren als selbstverständlich.<sup>2055</sup>

Der Kurator legt den Antrag des Senats dem badischen Innenministerium vor, welches eine Änderung der Akademischen Gesetze zwar ablehnt, aber feststellt, dass nach deren § 33 gesellschaftliche Vereine zum geselligen Beisammensein der Studenten genehmigungsfähig seien.<sup>2056</sup> Als solche können Corps angesehen werden, die forthin geduldet werden.

Auf eine Anfrage des Heidelberger Senats teilt die Universität Erlangen 1829 mit, dass an der bayrischen Universität Studentenverbindungen geduldet werden, sofern sie sich „*blos auf eine der inlaendischen Universitäten beziehen, die Verbindungen selbst ihre Satzungen offen vorlegen und ihre Vorstaende und Mitglieder nennen*“.<sup>2057</sup>

Als es 1831 in Heidelberg zu Ausschreitungen kommt, zeigt sich, dass die Corps ihrer vom Senat gewünschten Funktion gerecht werden: Sie sorgen

2053 Zu den Anträgen der Burschenschaft und ihrer Tarnorganisationen siehe Dietz, S. 45, S. 48.

2054 Senatsprotokoll vom 31. Dezember 1828 in: UAH RA 5501, fol. 41r.

2055 Nicht zuletzt aus den traditionellen Namen der Verbindungen wird ihr ursprünglich landsmannschaftlich, also regionalgeprägter, Charakter deutlich. Heidelberger Beispiele sind etwa in den Corps Saxo-Borussia und Rhenania zu sehen.

2056 Beschluss des Innenministeriums vom 12. Januar 1829 in: UAH RA 5501, fol. 44v.

2057 Schreiben der Universität Erlangen vom 14. September 1829 in: UAH RA 1829.

für Ruhe unter den Studenten. Dafür dankt der Stadtdirektor den Senioren der Corps schriftlich.<sup>2058</sup> Im Anschluss an den Frankfurter Wachensturm werden ab 1833 allerdings auch die Corps wieder verboten und verfolgt. Nach einer erneuten Phase des verdeckten Bestehens etablieren sich die Corps ab 1838 wieder und der Senat duldet sie, obwohl das Verbot formell weiter besteht.<sup>2059</sup>

Bereits zwanzig Jahre zuvor hatte der Jurist Thibaut als Prorektor Verbindungen als „überall unvermeidlich“ angesehen.<sup>2060</sup> Ein zeitgenössischer Lexikoneintrag bezeichnet Landsmannschaften generell als von den akademischen Behörden geduldete Vereinigungen.<sup>2061</sup> An der Landshuter Universität akzeptiert der Senat ab 1821 die offen auftretenden Corps, um sich auf die Verfolgung der Burschenschaften konzentrieren zu können.<sup>2062</sup> Die Heidelberger Universität selbst begründet ihren Antrag beim Innenministerium auf Duldung der Corps mit einem Verweis auf Göttingen, wo die Disziplin besonders gut sei, gleichzeitig aber Corps bestünden, und Dorpat, wo „unter den Augen des Curators die 3 Corps der Liev-, Esth- und Curländer“ existierten.<sup>2063</sup> Erst durch einen Erlass des Kurators vom 19. August 1847 wird die Duldung der Corps auch von einer übergeordneten Stelle bestätigt. Durch die Erlaubnis erwartet der Kurator, dass auch die „gesitteten und fleissigen Studenten solchen Verbindungen lieber beitreten und so [...] die Einwirkung auf die Gesamtheit erleichtert seye.“<sup>2064</sup>

Noch 1850, als das Verbindungswesen als solches längst etabliert ist, verbietet der Senat die neugegründete Burschenschaft Germania, obwohl es sich um eine Verbindung handelt, die das Duell bekämpft und „ein Studentenleben, gegründet auf Sittlichkeit“ anstrebt. Das Verbot wird vom Badischen Innenministerium bestätigt.<sup>2065</sup> Dadurch wird deutlich, dass die Änderung der Zuständigkeit für geheime Verbindungen nicht abschließend war. Anstelle der Kriminalgerichte befasst sich der Senat als Universitätsgericht mit dem Vorgang.

2058 Schreiben vom 24. November 1831 in: UAH RA 7943.

2059 Kussmaul, S. 125 berichtet aus seiner Studienzeit um 1840, als der Pedell jeden Kneipabend um 23 Uhr beendete und dabei keinerlei Anstoß an den offen getragenen Farben nahm.

2060 Zitiert nach Dorothee Mussgnug in: Übergang an Baden, S. 140.

2061 Krönitz, Encyclopädie, Band 149, S. 9.

2062 Jakob, S. 57.

2063 Senatsprotokoll vom 31. Dezember 1828 in: UAH RA 5501, fol. 41v.

2064 Erlass des Kurators vom 19. August 1847 in: UAH RA 7279.

2065 Beschluss des Senat vom 6. August 1850 und dessen Bestätigung durch das Innenministerium vom 1. Oktober 1850 in: UAH RA 7275.

*ee) Untersuchung gegen Otto Abegg*

Der Sohn des Prorektors, stud. cam. Otto Abegg,<sup>2066</sup> stand im Verdacht, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verrufs getroffen zu haben. In einer Untersuchung im Dezember 1828 wird er beschuldigt, in Versammlungen von Heidelberger Studenten in Frankfurt im Herbst Reden gegen die Rücknahme des Verrufs gehalten zu haben. Da Abegg und mehrere Kommilitonen mit ihrem Ehrenwort versichern, dass es sich um unbegründete Gerüchte handelt, wird seine Unschuld in der Untersuchung festgestellt.<sup>2067</sup> Die Episode zeigt, dass der Senat die Verfolgung der Burschenschaft und die Verhinderung der Durchsetzung des Verrufs ernst nimmt.

**4. Der Auszug nach Neustadt**

In einem engen Zusammenhang mit der Badischen Revolution der Jahre 1848/49 steht der Auszug des Großteils der Heidelberger Studentenschaft nach Neustadt an der Weinstraße.<sup>2068</sup>

Im Sommersemester 1848 hatte sich in Heidelberg ein Demokratischer Studentenverein<sup>2069</sup> gegründet, der ausgehend von den im März des Jahres erreichten Grundrechten – also insbesondere der Presse- und Redefreiheit – die weitere Umgestaltung Deutschlands zu einer Republik erreichen wollte.<sup>2070</sup> Als die badische Regierung den Verein auflöst, bringt sie dadurch die gesamte Studentenschaft in Aufruhr, da sich das Verbot nicht gegen sämtliche Demokratische Vereine richtete, sondern nur gegen den studentischen.

**a) Der Demokratische Studentenverein**

Initiator und Sprecher des Vereins ist der erst achtzehnjährige Philosophiestudent Adolph Hirsch,<sup>2071</sup> der gemeinsam mit seinen Kommilitonen Böhringer und Winckelmann den Vorstand bildet. Durch einen Anschlag am Schwarzen Brett vom 8. Juli 1848 wird die Neugründung den akademi-

2066 Immatrikuliert am 23. Oktober 1827 als „*collegae filius*“: Toepke V, S. 350.

2067 Protokolle vom 18. Dezember 1828 in: UAH RA 7062.

2068 Der Auszug ist dargestellt bei: Moraw/Karst, S. 52ff

2069 Ein Zusammenhang zum im Juni 1848 aufgelösten Heidelberger „Demokratischen Verein“ bestand nicht, Derwein, Vormärz und Revolution, S. 86, 90.

2070 Zepf in: Heidelberg-Jahrbuch 1998, S. 68ff.

2071 Immatrikuliert am 9. Mai 1848, Toepke VI, S. 66; Abbildung eines Ölgemäldes bei Rink in: Die Universität zwischen Revolution und Restauration, S. 31.

schen Behörden bekannt.<sup>2072</sup> In dem Aufruf fordert der Verein die Kommilitonen auf, sich nach dem Vorbild der Wiener Studentischen Legion<sup>2073</sup> zu organisieren um dem „*Vaterland und der Sache der Freiheit*“ zu dienen. Unmittelbar nach der Entdeckung entfernt der Universitätsamtman den Anschlag. Hierin sehen die Studenten neben der Wiederaufhebung der Zensur auch eine Kompetenzüberschreitung des Amtmannes, dem Organ der akademischen Gerichtsbarkeit. Da es sich um das Schwarze Brett der Universität handelt, halten sich die Studenten für berechtigt, eigene Informationen auszuhängen, die höchstens durch den Senat entfernt werden dürften. Dieser Ansicht tritt der Senat entgegen und legitimiert das Vorgehen des Amtmanns ausdrücklich. In der Sache berichtet er beschwichtigend an das Innenministerium und verweist auf das Vereinigungsrecht.<sup>2074</sup> Tatsächlich ist den Studenten die „*Oeffentliche Anheftung von unerlaubtem Inhalte, und die Verbreitung aufrührerischer, ehrenrühriger, oder Gesetz-, Sitten- und Religionswidriger Schriften*“ am Schwarzen Brett bei Androhung erheblicher Strafen, bis hin zur Relegation und peinlicher Strafe, verboten.<sup>2075</sup>

Der Demokratische Studentenverein hat nach seinen Statuten als Zweck und Ziel die Verwirklichung der Republik, was der Kurator vor dem Hintergrund der in der Frankfurter Nationalversammlung zugunsten der konstitutionellen Monarchie gefassten Beschlüsse als Hochverrat einordnete.<sup>2076</sup> Demgegenüber sieht der Senat das Delikt weder als versucht noch als vollendet an. Das Vorbereitungsstadium erachteten die Professoren als von der Gedankenfreiheit geschützt.<sup>2077</sup> Gleichwohl erfolgt am 11. Juli das Verbot des Vereins durch das badische Innenministerium.<sup>2078</sup> Entscheidend ist die Einordnung als Hochverrat für die weitere Zuständigkeit.<sup>2079</sup> Denn für peinliche Verbrechen besteht keine gerichtliche Kompetenz der Universität. Einer Übernahme durch die ordentliche Gerichtsbarkeit steht der Senat regelmäßig kritisch gegenüber, da die Professoren von ihrer besonderen Befähigung zur Beurteilung studentischen Verhaltens ausgehen.

---

2072 Das Original des Aufrufs befindet sich in: UAH RA 7273. Der Inhalt ist wortgetreu wiedergegeben bei Thielbeer, S. 50f.

2073 Zu der bedeutendsten studentischen Organisation der Revolution siehe Waldenegg in: Zwischen Wissenschaft und Politik, S. 116ff.

2074 So auch Thielbeer, S. 51.

2075 § 21, V. Titel der Akademischen Gesetze von 1821 in UAH RA 4603.

2076 Curatorial-Erlass vom 9. Juli 1848 in: UAH RA 7273.

2077 Im Umlaufverfahren gefasster Senatsbeschluss vom 11. Juli 1848 in: UAH RA 7273.

2078 Der Aushang des Erlasses erfolgte am 14. Juli 1848. Er liegt vor in: UAH GF 122.

2079 Thielbeer, S. 52.

Seine gesetzliche Grundlage findet das Verbot – entgegen der Ansicht der Studenten – im badischen Gesetz über die Vereinigungsfreiheit aus dem Jahr 1833. Dieses statuiert zwar grundsätzlich das Recht zur freien Vereinsbildung, allerdings bleibt der Staat berechtigt, Vereine wegen der Gefährdung der staatlichen Sicherheit oder des Gemeinwohls zu verbieten.<sup>2080</sup>

## b) Eskalation

Als sich unter den Hochschülern die Forderung verbreitet, im Falle des Fortbestehens des Verbots Heidelberg zu verlassen, reagiert der Senat mit der Veröffentlichung eines gedruckten Aushangs, in dem die Studenten zum Verbleiben aufgefordert und das Verbot und dessen gesetzliche Grundlagen erläutert werden.<sup>2081</sup>

Daraufhin findet am 15. Juli eine Versammlung der Studentenschaft statt, in der das Vereinsverbot zu einer Sache aller Studenten erklärt und eine Deputation aus Professoren, Dozenten und Studenten gebildet wird,<sup>2082</sup> die in Karlsruhe eine Aufhebung des Verbots erreichen soll. Bereits zu diesem Zeitpunkt beschließt man, im Fall der Ablehnung der Forderung die Universitätsstadt zu verlassen. Zu einem geeigneten Ausweichsort merkt einer der Redner an: *„Hr. Kommilitonen, ein großer weiter fluß soll uns von dieser verachtenden Zwingherrschaft, von diesem Orth, wo Gesetzlosigkeit e. Gewalthätigkeit herrschen, scheiden! Ja! meine Herren, in die Pfalz nach Neustadt od. Frankenthal!“*<sup>2083</sup>

Interessant erscheint, dass durch das behördliche Vorgehen auch der nichtrevolutionäre Teil der Studentenschaft – der jedenfalls die große Mehrheit ausmacht – den Verein und dessen Interessen unterstützt. Während zu Beginn der Auseinandersetzung lediglich 28 Studenten, also etwa 5% der Immatrikulierten, Mitglieder gewesen waren,<sup>2084</sup> sieht die Gesamtstudentenschaft in dem Verbot einen Angriff auf die Rechte und das Ehrgefühl aller.

Auch der Stadtrat solidarisiert sich mit dem Verein und reicht eine Bittschrift beim Innenministerium ein, mit der die Wiedenzulassung angestrebt

2080 Duttlinger, S. 123.

2081 Der großformatige Aushang vom 16. Juli 1848 liegt unter UAH GF 122 vor.

2082 Von Seiten der Professorenschaft beteiligte sich der Jurist Karl Eduard Morstadt. Zu diesem siehe Schroeder, Universität für Juristen, S. 150ff.

2083 Über die Versammlung der Studentenschaft berichtete ein Student per Brief an einen Freund. Aus Angst vor der Postöffnung blieb der Absender anonym. Der Brief aus Privatbesitz ist im Anhang XV als Transkript zu finden.

2084 Thielbeer, S. 50.

wird. Das – wie bei den früheren Auszügen wirtschaftlich motivierte – Anliegen wird am 19. Juli abschlägig beschieden.<sup>2085</sup>

### c) Der Auszug

Der Auszug, der am 16. Juli abends ohne Diskussion erneut durch die Studentenschaft beschlossen wird, findet am darauffolgenden Vormittag statt. 364 Studenten ziehen unter dem schwarz-rot-goldenen Banner der Burschenschaft aus der Stadt.<sup>2086</sup> Das Geleit wird ihnen von replubikanischen Bürgern gegeben. Bei den Studenten handelt es sich jedoch keineswegs ausschließlich um Republikaner.<sup>2087</sup> Ein in Neustadt gegründeter Ausschuss der Studenten betont in einer Zeitungsveröffentlichung, dass sich sowohl Demokraten als auch Konstitutionelle unter den Ausgezogenen befinden. Geeint sind die verschiedenen Lager durch den Anspruch, die studentische Ehre vor einem Angriff zu schützen, der in der politischen Bevormundung durch das Verbot nur des akademischen Vereins gesehen wird.<sup>2088</sup>

Während des Auszuges erscheint im Heidelberger Journal eine Rechtfertigung des Vorgehens der Studenten mit einer scharfen Kritik am Verbot des Vereins. Der anonyme Autor sieht das gesamte „Associationsrecht“ durch das Vereinsverbot verhöhnt, da die Rechte gerade der gegen den Staat gerichteten Minderheit gewahrt werden müssten.<sup>2089</sup>

In einem Erlass vom 18. Juli kündigt das Innenministerium an, dass jedem Studenten, der sich nicht innerhalb von drei Tagen<sup>2090</sup> ab Bekanntgabe des Erlasses beim Universitätsamt in Heidelberg zurückmeldet, das akademische Bürgerrecht aufgekündigt und Inländern das Semester nicht als Regelstudienzeit anerkannt werde.<sup>2091</sup> Den Rädelsführer droht man härtere

---

2085 Erlass des Innenministeriums vom 19. Juli 1848 in: UAH RA 7273; eine Notiz über die Bitte findet sich im Heidelberger Journal vom 21. Juli 1848 in: UAH GF 122.

2086 Eine Abbildung findet sich bei Schroeder, Universität für Juristen, S. 188. Eine detaillierte Beschreibung bei Thielbeer, S. 53ff.

2087 Derwein, Vormärz und Revolution, S. 91.

2088 Thielbeer, S. 55.

2089 Heidelberger Journal vom 21. Juli 1848, S. 3 in: UAH GF 122.

2090 Nach einer Petition an die Zweite Kammer wurde die Frist verlängert bis zum 26. Juli. Aufruf an die Akademiker vom 24. Juli 1848 in: UAH RA 7273.

2091 Gegen die Unterscheidung zwischen badischen und ausländischen Studenten verwehrt sich die Studentenschaft in einer Erklärung im Heidelberger Journal vom 25. Juli 1848, S. 3 in: UAH GF 122.

Strafen an.<sup>2092</sup> Der Erlass wird bereits einen Tag später durch die Neustädter Behörden bei den Studenten bekannt gemacht.<sup>2093</sup>

Nach dem Auszug stehen sich die durch ihr Ehrenwort gebundenen Studenten und der badische Staat, der eine allgemeine Aufruhr fürchtet, zunächst unversöhnlich gegenüber. Die Lösung der verfahrenen Situation gelingt durch eine paradoxe Wendung: am 22. Juli verbietet der Großherzog auf einen Vorschlag Professors Jolly hin sämtliche Demokratische Vereine im Land.<sup>2094</sup> Die Rückkehr der Studenten erfolgt daraufhin am 27. Juli, da ihre Kernforderung – die Gleichbehandlung von Studenten und Bürgern – erfüllt worden war.

#### d) Die Folgen

Bereits am 21. Juli ordnet der Kurator an, zu prüfen, ob unter den Teilnehmern des Auszugs Stipendiaten zu finden seien. Dadurch soll die Auszahlung von Stipendienleistungen für das Semester verhindert werden, da durch den Erlass des Innenministeriums vom 18. Juli die Nichtanrechnung des Semesters angedroht worden war.<sup>2095</sup>

Eine umfassende Strafkampagne wie nach dem Auszug nach Frankenthal findet jedoch nicht statt, vermutlich um die republikanischen Tendenzen unter den Studenten nicht zu stärken.

## XV. KAPITEL: Schlägereien und Excesse

### 1. Schlägerei zwischen Bürgersöhnen und Studenten im Sommer 1801

Das traditionell gespannte Verhältnis zwischen Studenten und der nichtakademischen Jugend führt am 15. Juli 1801 zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung, die das Universitätsgericht über einen längeren Zeitraum beschäftigt. Auf dem Deckblatt des ersten Aktenbandes sind die Vorfälle beschönigend als *„in der Hirschgasse zwischen den Academicern und den hiesigen*

---

2092 Gedruckter Erlass des Innenministeriums vom 18. Juli 1848 in: UAH RA 7273. Der Erlass wurde auch im Heidelberger Journal vom 21. Juli 1848, S. 3 in: UAH GF 122 veröffentlicht.

2093 Schreiben des königl.-bayr. Landkommissariats vom 20. Juli 1848 in: UAH RA 7273.

2094 Erlass des Großherzogs vom 22. Juli 1848 abgedruckt im Heidelberger Journal vom 25. Juli 1848, S. 1 in: UAH GF 122.

2095 Erlass des Kurators vom 21. Juli 1848 in: UAH RA 7273.



*Bürgers Söhnen vorgefallenen Mishelligkeiten*“ bezeichnet.<sup>2096</sup> Am Tatort, der nördlich des Neckars extra muros gelegenen Hirschgasse, befindet sich eine gleichnamige Gaststätte, die über lange Jahre das Mensurlokal der Heidelberger Studenten ist.<sup>2097</sup>

### a) Der Konflikt

Den Vorfall brachte eine von 33 Studenten unterzeichnete Anzeige beim Rektor zur Kenntnis. Darin werfen sie einer Gruppe von Bürgersöhnen vor, sie bei einer Tanzveranstaltung in der Gaststätte überfallen zu haben. Der *Wachtmeister-Lieutenant Hübinger* soll dabei dem Studenten der Staatswirtschaft Roeler<sup>2098</sup> mit seinem Bürgerwehrsäbel einen „fürchterlichen Schlag auf den Kopf“ versetzt haben, wodurch dieser ohnmächtig geworden sei. Auslöser des Konflikts war ein Zusammenstoß beim Tanz zwischen einem Studenten und einem Bürgersohn, dem eine verbale Auseinandersetzung folgte.<sup>2099</sup> Im Anschluss daran sollen sich nach der Stellungnahme der Studenten die Bürger organisiert und mit Säbeln, Mistgabeln und Prügeln bewaffnet den Saal gestürmt haben.<sup>2100</sup>

### b) Die gemeinsame Untersuchungskommission

Der Rektor ernennt einen Juristen, Professor Johannes Kirschbaum,<sup>2101</sup> zum „*Commisarius*“ der Universität. Dieser soll die Untersuchung gemeinsam mit den städtischen Behörden durchführen.<sup>2102</sup> Die Ernennung zeigt, dass es sich aus Sicht des Senats um einen erheblichen Vorfall handelt. Der Senat – zu diesem Zeitpunkt das Gericht erster Instanz – überträgt seine Untersuchungskompetenz an den fachkundigen Professor. Im ersten Schritt geben die Universität, das Oberamt und der Stadtrat gemeinsam ein medizinisches Gutachten in Auftrag. Der Oberamtsphysikus Doktor Zipf und der Medizinprofessor Franz Anton Mai<sup>2103</sup> stellen fest, dass die Wunde auf dem Kopf

2096 UAH RA 6355.

2097 Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 88.

2098 Als Johann Friederich Röhler aus Halle in Schwaben am 11. November 1800 immatrikuliert, Toepke IV, S. 373.

2099 Die Universität sah in Tanzveranstaltungen, die von Handwerksburschen und Studenten besucht wurden, ein erhebliches Konfliktpotential: Schroeder, *Tod den Scholaren*, S. 99f.

2100 Anzeige der Studentenschaft vom 16. Juli 1801 in: UAH RA 6355.

2101 Johannes Jacob Kirschbaum, Professor für Natur- und Völkerrecht sowie Juristische Praxis. Seit 1757 in Heidelberg, ehemals Rektor und mehrfacher Dekan der Juristischen Fakultät, siehe Schroeder, *Juristische Fakultät der kurpfälzischen Universität Heidelberg*, S. 396ff.; Drüll I, S. 135.

2102 Aktenvermerk des Rektors vom 16. Juli 1801 in: UAH RA 6355.

2103 Professor der Medizin in Heidelberg seit 1773, Drüll I, S. 170.

des Studenten Roeler zwei Zoll lang ist und „bis auf die Knochenhaut“ reicht. Verursacht wurde sie durch einen stumpfen Gegenstand. Eine Genesung halten sie für möglich, aber keineswegs für sicher.<sup>2104</sup>

Der Vorfall zeigt exemplarisch, wie eng die verschiedenen Jurisdiktionen verwoben sind: während das akademische Gericht für die Studenten zuständig ist, stehen die Bürgersöhne unter städtischer Gerichtsbarkeit; schließlich ergibt die Untersuchung, dass einzelne Beteiligte dem Militärstand angehören – und damit einem dritten Gericht unterstehen. Der Tatort liegt außerhalb der Zuständigkeit der drei Gerichte: das nördliche Neckarufer fällt unter der Herrschaft des Oberamts, was zu dessen gerichtlicher Zuständigkeit als *judici fori delicti* führt. Das Zuständigkeitsproblem wird pragmatisch gelöst: Das Oberamt tritt seine Kompetenz an die Universität und den Stadtrat ab, da keine seiner Untertanen beteiligt gewesen sind.<sup>2105</sup> Darüber berichtet der Senat an das „Churfürstlich Rheinpfälzische Hochpreißliche Hofgericht“.<sup>2106</sup> Die übergeordnete Instanz genehmigt die Kompetenzübertragung und bevollmächtigt die Untersuchungskommission, sämtliche beteiligte Zivilisten zu verhören. Der Ablauf entspricht dem heute geltenden Recht, nachdem bei Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit das nächsthöhere Gericht entscheidet.<sup>2107</sup> Eine Genehmigung zur Vernehmung der betroffenen Soldaten musste dagegen erst vom militärischen Oberkommando eingeholt werden.<sup>2108</sup>

Die gemeinsame Untersuchungskommission beginnt unmittelbar nach dem Vorfall eine rege Tätigkeit. Neben zahlreichen selbst durchgeführten Verhören<sup>2109</sup> beauftragt sie Behörden außerhalb Heidelbergs mit Befragungen, wie etwa die der Musiker der Tanzveranstaltung, die hauptamtlich beim Mannheimer Theater beschäftigt waren.<sup>2110</sup> Die einzelnen Geschädigten – neben dem Verletzten Roeler vor allem der Wirt der Hirschgasse Georg Adam Dittenay – melden der Kommission ihre Schäden, die erhebliche Höhen erreichen. So summieren sich die Schäden des Gastwirts auf 615 fl., 29 Kr.<sup>2111</sup>

2104 Medizinisches Gutachten vom 16. Juli 1801 in: UAH RA 6355.

2105 Der Wirt der Hirschgasse Georg Adam Dittenay trat später als Geschädigter auf; wahrscheinlich war er Untertan des Oberamts. Entweder war seine Geschädigtenstellung zunächst unbekannt oder das Oberamt stellte auf die Tatbeteiligten ab.

2106 Bericht des Senats an das Hofgericht vom 17. Juli 1801 in: UAH RA 6355.

2107 § 36 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

2108 Schreiben des Hofgerichts vom 25. Juli 1801 in: UAH RA 6355.

2109 Die Verhöre füllen mehrere Aktenbände: UAH RA 6356, 6358, 6359, 6360.

2110 Befragung des Musikers Andreas Gervais durch den Syndikus des Theaters am 1. August 1801 in: UAH RA 6355.

2111 Schreiben des Georg Adam Didenay vom 23. Januar 1802 in: UAH RA 6357.

Der Student fordert neben den Behandlungskosten ein Schmerzensgeld von 1.500 fl. und den Ersatz des verlorenen Semesters in Höhe von 650 fl.<sup>2112</sup>

### c) Das Urteil

Abgesehen von den vielfältigen Untersuchungsmaßnahmen befasst sich die Kommission auch mit formellen Detailfragen, etwa dem Wortlaut eines Eides, den Verdächtige schwören sollen.<sup>2113</sup> Schließlich zeigt sich, dass die Kommission mit der Aufgabe, den Vorfall aufzuklären, überfordert ist.<sup>2114</sup> Als mehr als zwei Jahre nach Beginn der Untersuchung noch kein Ergebnis vorliegt, ordnet das Hofgericht in Mannheim den Abbruch an.<sup>2115</sup> Die Universität protestiert mit Verweis auf die Arbeitsüberlastung des beauftragten Professors gegen die Einstellung. Sie erbittet weitere sechs Wochen zur Untersuchung.<sup>2116</sup> Die Fristverlängerung wird gewährt, bis zum Abschluss des Vorgangs durch ein Urteil vergehen allerdings nochmals zwei Jahre: Erst unter dem Datum des 19. Oktobers 1805 veröffentlicht das Hofgericht seine Entscheidung.<sup>2117</sup>

In dieser behandelt das Gericht sowohl straf- als auch zivilrechtliche Aspekte. Die Hauptschuld sehen die Mannheimer Richter bei den Bürgersöhnen, von denen acht „wegen sträflicher Beiwürckung bei befraglicher Schlägerei zu 6 wöchentlichem gemeinem Gefängniße bei Suppe, Wasser und Brod“ verurteilt werden. Zwei weitere städtische Untertanen straft man mit vier Wochen, einen mit acht Tagen zu entsprechenden Bedingungen. Ein Student wird zu sechs Wochen, je einer zu drei und zu zwei Wochen verurteilt, während fünf Akademiker lediglich acht Tage inhaftiert werden sollen. Haft erleichterungen, wie etwa die sonst typische Überweisung in den Karzer, gewährt das Gericht nicht. Allerdings können sämtliche Verurteilten, die zwischenzeitlich eine öffentliche Anstellung erhalten haben, die Haft durch Zahlung einer Geldbuße von einem Reichstaler je Gefängnistag abgelten. Die Schadensersatzforderungen des Studenten Röhler – abzüglich des geforderten Schmerzensgeld von 1.500 fl. – und des Gastwirtes Didenay haben sämtliche Verurteilte anteilig zu bezahlen, ebenso die Untersuchungskosten. Auf die beteiligten Akademiker kommt so eine Forderung von jeweils 49 fl., 13 Kr. zu.<sup>2118</sup>

2112 Schreiben des Friedrich Röhler vom 10. Oktober 1810 mit Anlagen in: UAH RA 6357.

2113 Schreiben der Kommission an das Hofgericht vom 5. Januar 1802 in: UAH RA 6357.

2114 Vgl. das Mahnschreiben des Hofgerichts vom 16. März 1803 in: UAH RA 6160.

2115 Auszug aus dem Hofgerichtsprotokoll vom 13. Dezember 1803 in: UAH RA 6160.

2116 Schreiben der Universität an das Hofgericht vom 27. Dezember 1803 in: UAH RA 6160.

2117 Urteil des Hofgerichts vom 19. Oktober 1805 in: UAH RA 6361.

2118 Verzeichnis des Universitätsgerichts vom 28. Juni 1806 in: UAH RA 6361.

Das Hofgericht, bei dem es sich um die Instanz über dem Stadtgericht und dem Universitätsgericht handelt, urteilt als Gericht der Eingangsinstanz. Hierfür sprechen praktische Erwägungen: So kann in einem Urteil der gesamte Tatkomplex behandelt werden. Gleichwohl ist die Entscheidung als Eingriff in die betroffenen Jurisdiktionen zu sehen und zeigt so den schleichenden Verlust an Eigenständigkeit sowohl der Stadt als auch der Universität. Folgerichtig verhängt das Hofgericht keine spezifisch akademischen Strafen, wie die der Relegation, Karzerhaft oder dem *consilium abeundi*. Da zwischen dem Vorfall und dem Urteil über vier Jahre vergangen waren, hätten solche Strafen durch die wahrscheinlich zwischenzeitliche Beendigung des Studiums auch wenig gefruchtet.

## 2. Studentischer „Excess“ im Schwetzingener Schlossgarten

Eine Auseinandersetzung zwischen einer Gruppe von etwa fünfzehn Studenten und der großherzoglichen Wache im Schwetzingener Schlossgarten führt 1807 zu einem Verfahren vor dem Universitätsgericht.<sup>2119</sup> Am 3. Juni wird ein Akademiker von der Invalidenwache des Gartens ermahnt, weil er entgegen einem Verbot Blumen gepflückt hatte. Da er unmittelbar nach der Ermahnung sein Verhalten fortsetzt, nimmt ihn die Wache fest und bringt ihn in die Hauptwache. Dort versammeln sich daraufhin die übrigen anlässlich eines Ausflugs in Schwetzingen anwesenden Studenten. Als sich einer von ihnen an der Schildwache „vergriff, erhielt [er] von ihr einige Kolbenstöße, jedoch ohne bedeutende körperliche Verletzung“.<sup>2120</sup> Der Kommandant der Wache wird daraufhin durch den Studenten Peter Feddersen Stühr<sup>2121</sup> beleidigt und zum Duell gefordert.<sup>2122</sup> Nachdem der ursprünglich festgenommene Akademiker freigelassen worden war, verhängt der Kommandant ein vorübergehendes Verbot für Studenten, den Schlossgarten zu betreten. Dieses wird durch an den Eingängen zusammengezogene Wachen, die durch Bauern verstärkt werden, durchgesetzt. Die Hochschüler versuchen die Sperren gewaltsam zu durchbrechen, was ihnen aber letztlich nicht gelingt. Der

2119 Die Untersuchungsakte ist überliefert in: GLA 205/1186. Der stud. iur. Joseph von Eichendorff erwähnt den Vorfall in seinem Tagebuch vom 3. Juni 1807, S. 584: „fürchterliche Massacre zwischen der Wache u. Studenten im Schwetzingener Garten, wo letztere gegen den Großherzog renomirt hatten.“

2120 Nach Eichendorff, Tagebuch, S. 584 erlitt der Student einen Stich mit dem Bajonett und musste auf einem Wagen nach Heidelberg gebracht werden.

2121 Immatrikuliert am 06. Mai 1806, Toepke IV, S. 400.

2122 Bericht vom 4. Juni 1807 in: GLA 205/1186.

nach Schwetzingen gekommene Prorektor Martin<sup>2123</sup> stellt am Abend, die Ruhe wieder her. In der Folge verurteilt das Universitätsgericht den geständigen Peter Stuhr zu einem vierzehntägigen Arrest auf der Festung Dilsberg bei anschließendem *consilium abeundi*. Der Student Johann Stintzing<sup>2124</sup> erhält das sofortige *consilium*, sein Kommilitone Ottens<sup>2125</sup> muss selbiges unterschreiben und für sechs Tage in den Karzer. Ein weiterer Student wird ernstlich ermahnt, künftig besseres Verhalten zu zeigen. Den Verurteilten legt man die Hälfte der Untersuchungskosten auf.<sup>2126</sup>

## XVI. KAPITEL: Duelle und Messuren vor dem akademischen Gericht

Duelle und Messuren gelten als typische studentische Delikte des neunzehnten Jahrhunderts. Da die Studenten der Ruperto Carola zur Erschwerung der Strafverfolgung den Gerichtsbezirk – der zumindest formell auf das Stadtgebiet Heidelbergs begrenzt war – zur Durchführung der Zweikämpfe verlassen konnten, war das Universitätsgericht örtlich nicht zuständig. Schon durch die Querung des Neckars konnte dies geschehen, da die Neuenheimer Gemarkung unter der Zuständigkeit des Oberamts stand.<sup>2127</sup> Unmittelbar in der Nähe der Carl-Theodor-Brücke liegt das über lange Zeit als Paukboden genutzte Gasthaus „Hirschgasse“.<sup>2128</sup>

Daneben ziehen die Studenten auch in andere Dörfer und Städte der Umgebung, wie etwa die badische Sommerresidenz Schwetzingen,<sup>2129</sup> den südlich von Heidelberg gelegenen Kohlhof<sup>2130</sup> oder das neckaraufwärts gelegene

2123 Zur Vita des Rechtsprofessors Christoph Georg Martin siehe Schroeder, Universität für Juristen, S. 26.

2124 Er hatte sich wie Stuhr, der ebenfalls zuvor in Kiel Jura studiert hat, am 6. Mai 1806 eingeschrieben, Toepke IV, S. 400.

2125 Auch Peter Ottens aus Holstein hat vor seiner Heidelberger Immatrikulation am 20. April 1807 in Kiel Jura studiert, Toepke V, S. 4.

2126 Abschrift des Senats-Urteils in: GLA 205/1186.

2127 Das Fischer- und Bauerndorf Neuenheim war ein beliebter Ausflugsort der Studenten. Es wurde erst 1891 nach Heidelberg eingemeindet, vgl. Schmith, S. 267, 328.

2128 Die Entwicklung der Hirschgasse zum Pauklokal der Heidelberger Studentenschaft wird ausführlich von Lorentzen, Chronik der Hirschgasse, beschrieben.

2129 Von einer Paukerei in Schwetzingen im Mai 1807 berichtet der Student Kloß in einem Brief, gedruckt in: Einst und Jetzt Sonderheft 1963, S. 18.

2130 Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1857 in: UAH RA 7624. Der Kohlhof und der Pleikartsförsterhof gehörten zum Bezirk der Stadt Heidelberg, wurden aber wegen ihrer abgelegenen Lage im Wald oberhalb der Stadt für Duelle genutzt.

Schlierbach.<sup>2131</sup> Neben Gasthäusern wurden auch Privatunterkünfte als Verstecke für unauffällige Duelle und Messuren genutzt.<sup>2132</sup>

Der Tatort außerhalb der örtlichen Zuständigkeit hindert das akademische Gericht jedoch nicht am Vorgehen gegen beteiligte Studenten, sondern erschwert lediglich die Aufklärung. Gewohnheitsrechtlich anerkannt war die Zuständigkeit der Universität für die genuin akademischen Delikte, auch wenn sie extra muros begangen wurden. Deutlich wird wiederum, dass die verschriftlichen Regeln keine ausschließlich Geltung hatten.

## 1. Unterscheidung zwischen Duell und Messur

Im Hinblick auf begriffliche Unschärfen ist es zunächst erforderlich zwischen dem eigentlichen Duell und der auch als Studentenduell<sup>2133</sup> bezeichneten Messur zu unterscheiden.<sup>2134</sup> Während die Messur und ihre Vorläufer der Freude am Kampf und dem Nachweis des persönlichen Mutes dient, zielt das Duell auf die Wiederherstellung der verletzten Ehre durch den Nachweis des Beleidigten, die persönliche Ehre über das Leben zu stellen. Allerdings lassen sich die beiden Ausprägungen des akademischen Fechtens erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts scharf voneinander trennen. Im Laufe einer längeren Entwicklung formalisiert sich der studentische Zweikampf immer stärker, bis neben das eigentliche Duell die Messur tritt. In den Akten des Universitätsgerichts wird eine sprachliche Unterscheidung nicht vorgenommen. Der Begriff „*Duell*“ wird für beide Formen genutzt.<sup>2135</sup>

2131 Es handelte sich um das Gasthaus „*Hausacker*“ in Schlierbach, vgl. Debon, S. 92. Dieses wird auch als Tatort einer Schlägerei zwischen Studenten erwähnt in der Befragung vom 16. September 1803 in: UAH RA 5460.

2132 Das Haus eines Sattlers Müller (am Schießtor gelegen) wird für einen Zweikampf 1806 genannt. Der Sattler sei „*Camerad*“ der Studenten. Dies ergibt sich aus einem Zettel vom 26. Januar 1806, mit dem ein Dritter das Duell anzeigte in: UAH RA 5450. Aus einem Bericht vom 7. Februar 1806 in derselben Akte ergibt sich der Vorwurf, im Saal des Sattlers hätten schon über 100 Duelle stattgefunden.

2133 In der Encyclopädie von Krönitz, Band 149, S. 7 aus dem Jahr 1828 werden unter dem Stichwort: *Studentenduell* die Gemeinsamkeit der beiden Arten des Duells betont, als Unterschied wird das geringere Verletzungsrisiko bei der akademischen Varianten genannt.

2134 So auch Brüdermann, S. 170. Prägnant Hielscher in: Convent 1964, S. 97: „*Der Zweikampf ist ein Waffenkrieg, die Messur ist ein Waffenspiel*“.

2135 Vgl. etwa das Schreiben des Prorektors an den Universitätsamtman vom 9. Dezember 1819 in: UAH RA 7924. Zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts wurden in Deutschland nach Schätzungen mindestens 2000 Duelle pro Jahr ausgetragen, davon etwa die Hälfte von Studenten (Frevert, S. 134). Im Jahr 1815 soll es in einer Woche unter den 350 Studenten Jenas zu 147 Duellen gekommen sein (Treitschke, Band II, S. 412) In seinen

Zeitweise unterschied der Senat zwischen einfachen Duellen im Sinne der Mensur und „*geschärfteren Duellen*[n], *als Pistolen, auf einen Gang, krumme Säbel, u. dergl.*“<sup>2136</sup>

### a) Form und Entwicklung

Ursprung, Ablauf und Bekämpfung des Duells ändern sich zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts im Vergleich zu vorangegangenen Jahrzehnten nur wenig. Allerdings ist eine weiter gestiegene Formalisierung des Ablaufs festzustellen. Darin setzte sich eine Tendenz seit dem Aufkommen des Duells im deutschsprachigen Raum fort. Unter diesem Gesichtspunkt ist die entstehende Trennung und eigenständige Entwicklung des studentischen Duells bzw. der Mensur<sup>2137</sup> vom außeruniversitären Zweikampf zu sehen. Zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts werden beide Begriffe auch unter Heidelberger Studenten noch im Sinne der ursprünglichen Bedeutung im Rahmen von Duellen genutzt.<sup>2138</sup> Die studentischen Duelle folgen bereits damals den Regeln des Komments. So hatte auf eine Beleidigung, insbesondere auf die Bezeichnung als „*Dummer Junge*“<sup>2139</sup> eine Forderung innerhalb von drei Tagen zu erfolgen, die „*Schlägerey*“ muss regelmäßig fünf Tage später durchgeführt sein. Dabei soll die Forderung durch einen Sekundanten überbracht werden und nicht öffentlich erfolgen.<sup>2140</sup> Spätestens ab 1806 ist bei gegenseitigen Beleidigungen auch eine „*Reforderung*“ möglich, wodurch der

---

Erinnerungen an die Studienzeit in Heidelberg berichtet Georg Hanssen, dass beim Auszug nach Frankenthal im Jahr 1828 die bei Duellen verwundeten Hochschüler auf Leiterwagen im Liegen transportiert wurden (Hanssen, S. 21). Es muss sich also um eine größere Gruppe von Studenten gehandelt haben. Deutlich wird die sprachliche Vermischung der beiden Bezeichnungen, da eine Beteiligung einer größeren Anzahl von Studenten an eigentlichen Duellen nicht zur Gesamtzahl der Immatrikulierten passt.

2136 Protokoll vom 22. Juli 1837 in: UAH RA 7945.

2137 Mensur stammt von lat. *mensura*, dt. Abmessung, was sich auf den genau festgelegten Abstand zwischen den beiden Kontrahenten bezieht. Im Gegensatz zum dynamischen Sportfechten ist es Zweck einer Mensur, den Mut und die Standfestigkeit der Beteiligten nachzuweisen. Vgl. dazu, insbesondere zur Situation in Heidelberg: Graebke in: Weiland Bursch zu Heidelberg, S. 21f. Zur Entstehung der Bestimmungsmensur im neunzehnten Jahrhundert siehe Hauser in: *Einst und Jetzt* 2007, S. 6ff.

2138 Z. B. in der Aussage eines Duellbeteiligten in der Untersuchungsakte GLA 205/1182, als Sekundant habe er „*die Mensur, um gefährliche Hiebe unmöglich zu machen, sehr weit gesetzt*“. Vgl. auch den Kommentar von 1806 in: *Einst und Jetzt*, Sonderheft 1967, S. 48.

2139 In der Vernehmung des Studenten Leonhard vom 20. September 1807 in UAH RA 7954 im Vorfeld eines Duells sagt dieser aus, er habe „*ihm einen dummen Jungen geben lassen*“.

2140 So die Bestimmungen in den Art. XIV, XVI des Komments von 1803 in: *Einst und Jetzt*, Sonderheft 1967, S. 25. Lediglich ein beleidigter Fux durfte, da er als neuer Student ggfs. noch nicht fechten konnte, vier Wochen lang Übungsstunden nehmen. Dies galt aus-

Geforderte Nachteile bei der Durchführung des Duells vermeiden konnte.<sup>2141</sup> Geregelt ist auch die Kostenübernahme für einen anwesenden Chirurgen und das Verbandsmaterial, sowie das Recht der Waffen- und Ortswahl.<sup>2142</sup>

aa) *Verhinderung von Duellen*

Als Förderer des Duell- und Messurenwesens wurden die studentischen Verbindungen angesehen. Eines der Ziele bei deren Verfolgung ist es daher, Zweikämpfe zu verhindern. Eine weitere Maßnahme, die zeitweise durchgeführt wird, ist das schriftliche ehrenwörtliche Versprechen von Studenten, während ihres Aufenthalts in Heidelberg keine Duelle auszuführen.<sup>2143</sup> Im Gegensatz zu der Versicherung, keiner Verbindung beizutreten, die bei jeder Immatrikulation zu leisten war, werden die hier angesprochenen Ehrenworte nur von solchen Hochschülern gefordert, die in den Verdacht eines bevorstehenden Duells geraten waren. Wenn die Universität, etwa durch Untersuchungen der Pedelle oder auf Grund von Anschwärmungen anderer Studenten, von einer Forderung erfahren hatte, läßt der Amtmann die betroffenen *studiosi* vor und fordert ihr Ehrenwort, kein Duell durchzuführen.<sup>2144</sup>

Auch das Kuratel-Amt versucht Zweikämpfe zu verhindern und informierte den Senat bei entsprechenden Erkenntnissen.<sup>2145</sup> Auf Vorschlag der Uni-

---

drücklich nicht für den Beleidiger. Die Vorschriften des Komments von 1806 entsprechen weitgehend den vorgehenden, vgl. Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 45ff.

2141 Abschnitt VII, III, Nr. 3 im Comment von 1806 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 46. Die „*Avantage*“ (franz. Vorteil), stand dem zu, der die Beleidigung ausgesprochen hatte, vgl. ebd., S. 48. Deshalb war es zeitweise üblich, auf eine Beleidigung mit einer schärferen, ggfs. auch tätlichen Beleidigung zu antworten. Denn dann konnte der *Re-Beleidiger* abwarten, ob er gefordert wurde und dann Ort und Zeit bestimmen, siehe Stichwort: *Avantage* in: Studentenhistorisches Lexikon, S. 33.

2142 Art. XIX, XX, XXI des Komments von 1803 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 26.

2143 Vgl. etwa das Versprechen von Heinrich Sebastiani (Toepke IV, S. 392) vom 13. Januar 1806 und das von Clemens Ehrmann (Toepke IV, S. 405) vom 28. Januar 1806 in: UAH RA 5450. Auffallend ist, dass beide Daten nicht mit dem Zeitpunkt der Immatrikulation zusammenfallen, das Versprechen von Ehrmann datiert sogar zehn Monate vor der Immatrikulation!

2144 Eine Zettel, auf dem ein bevorstehendes Duell, wohl von einem anderen Studenten, angezeigt wurde, ist unter UAH RA 5450 überliefert. Adolf Kussmaul berichtet auf S. 74 seiner Memoiren von den Kellnern, die Studenten im Wirtshaus belauschten und dann dem Pedell von drohenden Duellen berichteten, woraufhin das Versprechen abgenommen wurde. Entsprechende Versicherungen mit Unterschrift und Handschlag sind auch in der Vernehmung der Studenten Leonhard und Fleischmann vom 20. September 1807 in: UAH RA 7954 abgefordert worden. Ebd. findet sich ein solches Versprechen eines Studenten Rößler vom 30. Januar seines Gegners von Blomberg vom 31. Januar 1808.

2145 Siehe das Schreiben der Kuratel an den Senat vom 25. Januar 1806 in: UAH RA 5450.



versität hin bestätigt der Kurator 1831 eine Prämienregelung, nach der Pedelle für die Anzeige eines bevorstehenden Duells sechs Gulden und für die Anzeige eines vollzogenen Duells einen Gulden, 30 Kreuzer erhalten sollen.<sup>2146</sup>

Neben dem Vorgehen gegen bevorstehende oder ausgeführte Zweikämpfe befasst sich der Senat auch mit der Frage, ob eine Strafbarkeit der Beteiligten, insbesondere der Sekundanten und „*ärztlichen Assistenten*“ besteht.<sup>2147</sup> Im Unterschied zum Kurator der Freiburger Universität geht der Heidelberger Senat von einer Strafflosigkeit der Sekundanten und Chirurgen aus. Abgeleitet wird diese Stellungnahme, die von Thibaut mitunterzeichnet ist, von den älteren Akademischen Gesetzen und einer Parellelwertung in den Bürgerlichen Gesetzen.

#### *bb) Fälle*

Duelle mit Beteiligung von Studenten werden meist mit Stich- oder Hieb- waffen, sehr selten auch mit Schusswaffen ausgetragen. Letztere setzen eine erhebliche Ehrverletzung voraus. Es handelt sich bei Pistolen- und Säbel- duellen um Forderungen auf „*schwere Waffen*“, im Unterschied zum zuerst in Göttingen aufgetretenen *Schläger*, der weniger gefährlichen Messurwaffe. Die Unterscheidung zwischen der regulären und der Forderung auf schwere Waffen ist insbesondere für die ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhun- derts wichtig, als sich die Bestimmungsmessur noch nicht entwickelt hatte und deshalb formal auch die Messur vom Duellbegriff umfasst waren.<sup>2148</sup>

#### *aaa) Zweikämpfe mit Hieb- waffen*

Im Unterschied zur vorangegangenen Epoche werden studentische Duelle bereits im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert nahezu ausschließlich mit Hieb- waffen wie Säbeln und dem Hieber<sup>2149</sup> durchgeführt.<sup>2150</sup> Im Vergleich zu Stich- waffen, wie etwa dem Stoßdegen,<sup>2151</sup> zeichnen sich Hieb- waffen durch

2146 Schreiben des Kurators vom 19. Juli 1831 in: UAH RA 7924.

2147 Ausgelöst durch einen Bericht des Kurators der Universität Freiburg aus dem Jahr 1825, der dem Heidelberger Senat zur Begutachtung vorgelegt wurde, UAH RA 7924.

2148 Hauser in: *Einst und Jetzt* 2007, S. 6.

2149 Zum Hieber als Teil der studentischen Tracht siehe etwa Eichendorff, *Tagebücher*, S. 481, den 12. Juli 1805: „*Schon um 5 Uhr des Abends klirrten über 50 Studenten aus allen 5 Landsmannschaften in völligem Burschenwicks mit Stürmer, Pfundsporen u. den Hieber an der Seyte, auf dem Ringe herum.*“ Eine Übersicht über studentische Fecht- waffen in: Hdb. d. Köse- ner Corpsstudenten, S. 158.

2150 Vgl. Art. XI des Komments von 1803 in: *Einst und Jetzt*, Sonderheft, 1967, S. 25 und ebd., S. 47, Nr. 5 im Kommentar von 1806.

2151 Der auch als *Pariser* bezeichnete Stoßdegen führte häufig zu Lungenverletzungen (des- wegen auch *Lungenfuchser* genannt), die tödlich enden konnten. Siehe *Pariser* in: *Stu-*

ein geringeres Risiko von schweren Verletzungen und Todesfällen aus.<sup>2152</sup> Deshalb war der Hieber in Göttingen nach dem einzigen Duelltoten im achtzehnten Jahrhundert eingeführt worden.<sup>2153</sup> Die Dauer eines Zweikampfes verabreden die Sekundanten im Vorfeld. Gerechnet wird in Gängen, die sich aus einer bestimmten Anzahl von Hieben zusammensetzen. Maßgebend ist die Schwere der Beleidigung. Zur Wiederherstellung der individuellen Ehre ist nach einer besonders erheblichen Schädigung ein Kampf über mehr Gänge notwendig, als nach einer leichteren.<sup>2154</sup> Generell genügte ein „*Anschiff*“, worunter man „*Jede Trennung der Haut durch Hieb*“ verstand, um die Ehre wiederherzustellen und das Duell zu beenden.<sup>2155</sup> Der Körper der Fechtenden wird bereits damals durch Bandagen geschützt, abgesehen von drahtverstärkten Mützen oder Hüten ist Schutzkleidung jedoch untersagt.<sup>2156</sup>

#### (1) *Ein Duell mit Todesfolge*

Eines der verhältnismäßig seltenen Duelle mit Todesfolge<sup>2157</sup> findet im Jahr 1806 zwischen den Juristen Friedrich Rüdts von Collenberg<sup>2158</sup> und Wilhelm August Wyncken<sup>2159</sup> statt. Der aus Bruchsal stammende Rüdts bezahlt die Forderung seines Kommilitonen mit dem Leben.<sup>2160</sup> Neben dem tragischen

---

dentenhistorisches Lexikon, S. 200. Abbildungen einer Mensur auf Stoß in: Hdb. d. Körsener Corpsstudenten, S. 164 und bei König, S. 31.

2152 Gierens, S. 231. Die Tendenz, Hieb- statt Stichwaffen zu verwenden, bestand schon im siebzehnten Jahrhundert. Ein Schreiben der Herzöge von Sachsen-Weimar-Gotha an Kurpfalz vom 29. Juni 1676 zeigt, dass schon damals auf Hieb gefochten wurde: „*daß nemlich das duelliren sowohl uf den stoß, als uf den hieb, sub poena publicae relegationis, auch nach befindung in perpetuum, und cum infamia gänzlich verboten würde, als daß sowohl der Provocat, als Provocat*“, vgl. GLA 205/1133. Zur Risikobewertung im neunzehnten Jahrhundert siehe Krönitz, Encyclopädie, Band 149, S. 7f.

2153 Deneke, S. 3, 14f.

2154 So bestimmten die Sekundanten im unten beschriebenen Duell Rüdts gg. Wyncken sechs Gänge als angemessene Dauer, weil die Studenten ursprünglich befreundet waren und der Streit Anlass als nichtig angesehen wurde. Auch Art. XXVI des Kommentars von 1803 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 26 nennt sechs Gänge als ausreichend, sofern nicht vorher eine Verletzung eingetreten war.

2155 Art. XXXVIII des Kommentars von 1803 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 27.

2156 Kommentar von 1803 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 49. Zu den Bandagen siehe auch unten im Duell v. Rüdts.

2157 Ein weiterer Fall aus dem Jahr 1831 ist in UAH RA 7924 überliefert. In einem Duell wurde Moritz von Othegraven (Toepke V, S. 435) durch seine eigene Waffe tödlich verletzt.

2158 Immatrikuliert am 3. Juni 1804: Toepke IV, S. 384.

2159 Immatrikuliert am 25. April 1806, vorher in Göttingen: Toepke IV, S. 395.

2160 Die umfassende Akte der Regierung ist unter GLA 205/1182 überliefert, einige Notizen des Senats unter UAH RA 6351; siehe auch Dorothee Mussnug in: Übergang an Baden, S. 140f. mit einer Reproduktion eines Schreibens von Reitzenstein über das Duell.

Ausgang macht den Fall eine weitere Tatsache interessant: Der damalige Prorektor Thibaut leitete die Untersuchung persönlich. Da sich der berühmte Rechtslehrer auch auf der Ebene der Statuten mit der Duellfrage befasste, ist seine praktische Tätigkeit besonders untersuchenswert. Auch die badische Regierung in Karlsruhe wird einbezogen. Der Großherzog lässt sich mehrfach Bericht erstatten, weil der tödlich getroffene Rüdts der Sohn eines Oberhofrichters ist. Der Vorfall wird so auch aus Sicht der Regierung zum Anlass, sich mit der akademischen Disziplin und dem Duellwesen zu befassen.<sup>2161</sup> Zur Feststellung des tatsächlichen Zustands der Disziplin und zur Vorbereitung von geeigneten Maßnahmen muss Prorektor Thibaut ausführen.<sup>2162</sup>

Weiterhin zeigt der Fall, dass selbst aus unerheblichen Anlässen potentiell tödliche Zweikämpfe entstehen konnten. Hier handelt es sich um einen Streit beim Mittagessen zwischen Freunden, der entstand, als sich Wyncken weigert, eine Schüssel an Rüdts zu reichen und ihn verspottet.<sup>2163</sup> Wilhelm Höpfner, Rüdts Sekundant, sagte gegenüber der Untersuchungskommission aus, dass der Student sich den Stich in die Brust selbst zugefügt hatte, als der Sekundant der Gegenseite nach einem vermuteten Treffer und zweimaligem „Halt“ Rufen den Kampf unterbrechen wollte. Während er mit seinem Hieber Rüdts Waffe nach oben abdrängte, habe diese sich, da Rüdts mit links gefochten habe, gebogen und den Duellanten selbst durchbohrt. Der Student stellt den Tod somit als einen Unfall dar.

Nach dem plötzlichen, unerwarteten<sup>2164</sup> Todesfall sehen sich die übrigen Teilnehmer, neben Wyncken insbesondere die beiden Sekundanten, dem Risiko einer erheblichen Strafverfolgung ausgesetzt. Diese folgt aus § 29 der Akademischen Gesetze, gemäß dem die Zuständigkeit beim Tod eines Beteiligten vom Universitätsgericht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit wechselt, da es sich um ein peinliches Verbrechen handelt.

---

2161 Aktennotiz über den Vortrag beim Großherzog vom 12. Dezember 1806 in: GLA 205/1182.

2162 Bericht des Prorektors Thibaut über die akademische Disziplin vom 15. Dezember 1806 in: GLA 205/1182.

2163 Vernehmung von Wilhelm Höpfner in: GLA 205/1182. Auch innerhalb dem Kreis der Beteiligten (Sekundanten und Freunde) scheint der Streit als unerheblich angesehen worden zu sein. Zu bedenken ist allerdings, dass die potentiell strafbaren Beteiligten sich in der Untersuchung naheliegender Weise als Schlichter darstellen wollten.

2164 In seiner Vernehmung betont Höpfner, dass die Sekundanten wegen der Unerheblichkeit der Beleidigung besondere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen: Es sollten nur sechs Gänge mit einem großen Abstand zwischen den Fechtern ausgetragen werden. Auch habe er v. Rüdts vor dem Kampf besonders gut verbunden, um Verletzungen unwahrscheinlicher zu machen.

Deshalb fliehen der Duellant und die Sekundanten sofort aus Heidelberg: mit einem Boot setzen sie über den Neckar nach Neuenheim, von wo aus sie mit einem Schiff nach Ladenburg fahren, in einen Wagen nach Heppenheim steigen und schließlich per Extrapost ins hessische Darmstadt reisen. Dort kommen sie am selben Abend an. Während die beiden anderen sofort nach Frankfurt am Main weiter fahren, kehrt der aus Darmstadt stammende Höpfner, möglicherweise nach entsprechenden Beratungen, am selben Tag nach Heidelberg zurück. Da er kurz vor dem Ende seiner juristischen Studien steht und festgestellt hatte „*wie wenig straffällig er wegen dieses Vorfalls sei*“<sup>2165</sup> stellt er sich dem Universitätsgericht zur Vernehmung. Sein Verhalten zeigt, wie die akademische Gerichtsbarkeit das Verhalten von Studenten beeinflusst. Nach der zunächst erfolgten Flucht kehrt Höpfner zurück, um als Zeuge von der Milde des Gerichts zu profitieren und seine eigene Rolle positiv darzustellen. Keinesfalls wollte er durch den Fortgang aus Heidelberg den privilegierten Gerichtsstand gefährden.

Ein Urteil ist in den Akten nicht überliefert, aus entsprechenden Vermerken ergibt sich jedoch, dass der überlebende Duellant und die Sekundanten zu Karzerstrafen verurteilt werden und auch zur Haft antreten. Vor dem Antritt dürfen sie sich in Heidelberg frei bewegen, nachdem sie Bürgen gestellt haben.<sup>2166</sup> Der Fall zeigt wiederum, dass die Regelungen der Akademischen Gesetze nicht durchgehend eingehalten wurden – für das peinliche Verbrechen fehlt es eigentlich bereits an der Zuständigkeit der Universität. Gerade die zum Teil drakonischen Strafandrohungen des § 29 wendet das Universitätsgericht in praxi nicht an. In Anbetracht der Häufigkeit von Duellen wäre dies auch nur schwer möglich gewesen.

Ein deutlicher Unterschied zu der milden Strafpraxis in Baden besteht in der Verfolgung eines entsprechenden Falls in Göttingen im Jahr 1766. Dort wird der geflohene Täter in Abwesenheit zum Tode und einem unchristlichen Begräbnis verurteilt, wie es dem Duelledikt entsprach. Zur Abschreckung soll ein Bild des Studenten am Galgen gehenkt werden, ohne dass durch die Durchführung *in effigie* die tatsächliche Strafe berührt worden wäre. Erst nachdem das Gericht Verfahrensfehler entdeckt, lässt es von der Aufhängung ab.<sup>2167</sup>

---

2165 Vernehmung von Wilhelm Höpfner in: GLA 205/1182.

2166 Aktenvermerke aus dem August 1809 in: UAH RA 6351.

2167 Der Vorfall wird beschrieben von Deneke. Siehe auch Brüdermann, S. 177. Allgemein zur Bildnisstrafe Brückner in: HRG I, Sp. 582ff.

*bbb) Duelle mit Schusswaffen*

Eines der seltenen Pistolenduelle findet am 29. Januar 1841 in der Nähe der Hirschgasse statt. Trotz des tödlichen Ausgangs des Duells zwischen den Studenten Ludwig Wilhelm Wild,<sup>2168</sup> dem Senior des Corps Rhenania, und Carl v. Rosen<sup>2169</sup> aus Holstein findet sich keine überlieferte Akte.<sup>2170</sup> Ob eine Untersuchung durch das Universitätsgericht oder durch das Oberamt erfolgte, bleibt unklar.

*cc) Ergebnis*

Auf die Maßnahmen des Senats als Legislative und Judikative der Universität zur Verhinderung und Verfolgung von Duellen reagieren die Studenten. Sie führen die Duelle außerhalb Heidelbergs durch. Insbesondere in Phasen des erhöhten Verfolgungsdrucks, wie etwa im Zeitraum von 1829–1834, wird außerdem die Dauer der Zweikämpfe verkürzt und ohne Unterbrechungen gefochten. War die Anzahl der Gänge zuvor von den Sekundanten ausgehandelt worden, so ging man zu dieser Zeit zu „*Duellen auf einen Gang*“ von nur circa 15 Minuten über.<sup>2171</sup> Dem Senat ist die erhöhte Gefährlichkeit der unter Zeitdruck durchgeführten Zweikämpfe bewusst, weshalb er sich beim Ministerium des Innern gegen eine Kriminalstrafbarkeit des Duellwesens einsetzt, um den Verfolgungsdruck nicht weiter zu erhöhen. Das Ministerium teilt der Universität daraufhin mit, dass je nach den Umständen des Einzelfalls Strafen bis zur geschärften Relegation verhängt werden können.<sup>2172</sup> Von einer Kriminalstrafbarkeit geht das Ministerium somit nicht aus.

Um die Gefährdung durch Messuren zu reduzieren, entwickeln sich in der studentischen Übung verschiedene Schutzmaßnahmen, zunächst in Form von wattierter Kleidung und „*Secundirrappiere*“, später auch von Brillen und Kettenhemden. Die Schutzkleidung wird bei entdeckten Messuren durch den Universitätsamtmannt beschlagnahmt und insofern wie die Waffen selbst bewertet. Ab 1857 ändert der Senat nach entsprechender Rückversicherung beim Karlsruher Innenministerium sein Vorgehen und lässt den Amtmann nur noch die Schläger, nicht aber die Schutzkleidung beschlagnahmen. Dadurch soll die Verwendung von Schutzkleidung bei den Studenten gefördert werden, nachdem es im selben Jahr zu einer schweren Augen-

---

2168 Immatrikuliert am 27. April 1839; Toepke V, S. 614.

2169 Immatrikuliert am 9. Mai 1840; Toepke V, S. 642.

2170 Lorentzen, S. 58.

2171 Bericht im Senat vom 14. März 1834 in: UAH RA 7924.

2172 Antwort des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1834 in: UAH RA 7924.

verletzung gekommen war, als ein Zweikampf ohne Mützen ausgefochten worden war.<sup>2173</sup>

Die Strafverfolgung durch den Universitätsamtmann erfolgt in Duellsachen wenig entschieden. Solange es zu keinen schweren Verletzungen oder Todesfällen kommt werden Zweikämpfe als typisches studentisches Verhalten akzeptiert. Die Behörden, wie auch die Bürger Heidelbergs hatten sich weitgehend an die Duelle gewöhnt, wie nicht zuletzt aus der gesellschaftlichen Akzeptanz eines bei den Zweikämpfen anwesenden Arztes deutlich wird. Das badische Ministerium des Innern ist Mitte des neunzehnten Jahrhunderts weit weniger aufgeschlossen und rügt den mangelnden Untersuchungseifer des Amtmannes. Man teilt mit, *„daß die Oberflächlichkeit, mit welcher diese Untersuchung geführt wurde, dahier sehr aufgefallen sei, und daß bei einer solchen Art der Nachforschung allerdings ein Resultat kaum je erwartet werden könne“*.<sup>2174</sup>

Deshalb erfolgen – vor der Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit wenige Jahre später – besonders um 1857/1858 zahlreiche schriftliche Nachfragen des Innenministeriums, wann eine Untersuchung abgeschlossen werde und welche Folgen sie habe. Begründet werden die wiederholten Rekurse im typischen Ablauf einer Untersuchung: Entdeckt die Gendarmerie außerhalb Heidelbergs ein Studentenduell, so meldet sie dies an das Innenministerium, das die Nachricht an die Universität weiterleitet. Der Senat beauftragt sodann den Amtmann mit der Untersuchung, der dem Senat seine Ergebnisse präsentiert und in leichten Fällen selbst urteilt. In schweren Fällen entscheidet der Senat über die Strafe. Zuvor holt man oftmals ein Votum des Innenministeriums ein.<sup>2175</sup>

Als das Privileg der akademischen Gerichtsbarkeit in Baden im Jahr 1868 aufgehoben wird, bestimmt das Aufhebungsgesetz in §4 ausdrücklich, dass Zweikämpfe unter Studierenden, die mit einem Schläger ausgeführt werden und keine bleibenden Schäden hinterlassen, nicht als Straftat, sondern lediglich als „Polizeiübertretung“ zu bestrafen sind.<sup>2176</sup> Im Oktober 1880 publiziert das Akademische Direktorium in Heidelberg einen Auszug aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1880, nachdem Studentenduelle

---

2173 Gesamter Vorgang in: UAH RA 7624.

2174 Schreiben des Ministeriums des Innern vom 27. November 1857 in: UAH RA 7624.

2175 Vgl. mehrere Fälle in: UAH RA 7624.

2176 §4 des Gesetzes die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landes-Universitäten betreffend vom 20. Februar 1868, zitiert nach Gerber, S. 198f.

als Zweikämpfe mit tödlichen Waffen anzusehen seien und unter die allgemeine Gerichtsbarkeit fallen.<sup>2177</sup>

## XVII. KAPITEL: Badische Revolution 1848/49

An der – zumindest zunächst – maßgeblich durch das Bildungsbürgertum getragenen badischen Revolution waren auch Professoren und Studenten beteiligt. Mitglieder der Ruprecht-Karls-Universität nahmen an den Diskursen, Wahlen und schließlich an den Kämpfen teil.<sup>2178</sup> Allerdings blieb die Anzahl der Heidelberger Studenten, die im Badischen Heer eine Akademische Legion bildeten, mit 30 sehr niedrig. Von diesen wurde 29 später das akademische Bürgerrecht aufgekündigt.<sup>2179</sup> Die Liste der Ausgeschlossenen deckt sich mit den Unterzeichnern eines gedruckten Aufrufs an die Kommilitonen, sich dem Kampf anzuschließen.<sup>2180</sup>

Insgesamt ist der Schwerpunkt des Engagements der Universitätsangehörigen eher im Vorfeld des militärischen Konflikts zu sehen<sup>2181</sup> und sehr unterschiedlich ausgeprägt gewesen.<sup>2182</sup> Das Engagement von Teilen der Studenschaft im Demokratischen Studentenverein und der Auszug nach Neustadt können so eingeordnet werden. Auch setzt die Mehrheit der Dozenten den Vorlesungsbetrieb während der militärischen Auseinandersetzungen fort. Die starke Dezimierung der Zuhörerschaft beruht dabei auf der Furcht der jungen Männer, zum Waffendienst gezwungen zu werden. Deshalb hatten viele von diesen – neben Studenten auch Bürgersöhne – die Stadt verlassen.<sup>2183</sup> Die Professoren der Ruperto-Carola werden zwar als politisch liberal beschrieben, getragen wurde die Revolution in Baden aber von der radikalen Linken.<sup>2184</sup> Deshalb verwundert die professorale Zurückhaltung nicht.

2177 Veröffentlichung des Akademischen Direktoriums vom 19. Oktober 1880 in: UAH RA 7624.

2178 Wolgast in *Semper Apertus II*, S. 12. Schroder, *Tod den Scholaren*, S. 117ff.

2179 Beschluss des engeren Senats vom 13. August 1849 in: UAH RA 5545, S. 9. Anders Rink in: *Universität zwischen Revolution und Restauration*, S. 34, der von Relegation der Studenten ausgeht.

2180 Der Aufruf „*An unsere Kommilitonen*“ findet sich in: UAH RA 5545.

2181 So etwa der Versuch des Studenten Schlöffel, am 2. März 1848 durch eine Rede vom Balkon des Rathauses aus auf seine Zuhörer einzuwirken. Zuvor war er mit einer roten Fahne vom Karlstor zum Marktplatz marschiert, vgl. UAH RA 5541.

2182 Schroeder, *Universität für Juristen*, S. 187ff. zum Engagement der Heidelberger Juristen.

2183 Rau, *Die vierzig Tage in Heidelberg*, S. 101.

2184 Thielbeer, S. 48.

## 1. Vorgehen gegen aktiv beteiligte Studenten

Nach der Niederschlagung des badischen Aufstandes durch preußisches Militär werden die aktiv an den Kampfhandlungen beteiligten Personen verfolgt. Zumindest einzelnen Studenten droht die Anklage vor dem Kriegsgericht. So etwa Arnold Steck,<sup>2185</sup> dem vorgeworfen wird, für die Beschießung Ludwigshafens verantwortlich gewesen zu sein. Im Juli 1849 bitten mehrere seiner Kommilitonen um Gnade für ihren „*Landsmann*“ und darum, ihn vor ein ordentliches Gericht zu stellen. Nicht politische Überzeugung, sondern jugendlicher Leichtsinn und „*seine Vorliebe für das Militärische*“ habe ihn zum Eintritt in das Revolutionsheer veranlasst. Da Steck als Schweizer in Baden ohne den Schutz seiner Verwandten auskommen müsse, sei er besonders schutzwürdig.<sup>2186</sup> Der Senat leitet das Gesuch über das akademische Direktorium an das Justizministerium weiter.<sup>2187</sup> Zugleich verfasst der Senat ein eigenes Gnadengesuch an den Großherzog. Darin bittet die Universität für den Fall der Verurteilung zum Tode um Strafmilderung.<sup>2188</sup>

Die Bittschriften waren wohl erfolgreich, da sich Stecks Name nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Hochschüler findet.<sup>2189</sup>

Von Seiten der Universität erfolgt keine entschiedene Verfolgung der an der Revolution beteiligten Studenten. Dies wird auch an der milden Bestrafung der Unterzeichner des Aufrufs deutlich. Um die Hochschule im reaktionären Umfeld nach der Niederschlagung des Aufstandes zu schützen, wird die Beteiligung vertuscht.<sup>2190</sup>

## 2. Die Forderung nach Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit

Eine der Kernforderungen der politischen Reformer und Revolutionäre stellt die Nivellierung der Standesunterschiede dar, die klassische Forderung nach Gleichheit. In der Paulskirchenversammlung wurde die Abschaffung der Standesunterschiede zum Grundrecht.<sup>2191</sup> Für den Bereich der Universi-

2185 Aus Bern, immatrikuliert am 26. Oktober 1848, Toepke VI, S. 73; siehe auch Derwein, Vormärz und Revolution, S. 120.

2186 Gnadengesuch vom 5. Juli 1849 in UAH RA 7948.

2187 Beschluss des Justizministeriums vom 16. Juli 1849 in: UAH RA 7948

2188 Konzept eines Gnadengesuches in: UAH RA 7948.

2189 Liste gedruckt bei Rink in: Universität zwischen Revolution und Restauration, S. 34.

2190 Derwein, Vormärz und Revolution, S. 109.

2191 Artikel II der Paulskirchenverfassung, vgl. Duttlinger, S. 69.



tät bedeutet dies insbesondere die Abschaffung der akademischen Gerichtsbarkeit, in der ein überlebtes Vorrecht der Studenten gesehen wird.<sup>2192</sup>

Einen entsprechenden Beschluss fasst ein Kongress deutscher Hochschüler auf der Wartburg im Juni 1848. Nach der Versammlung wird der Beschluss an den einzelnen Universitäten in den Studentenschaften diskutiert und über ihn abgestimmt. In Heidelberg votieren die Akademiker am 8. August für die Annahme und damit für die Abschaffung ihres Privilegs.<sup>2193</sup> Der weitere Verlauf der Revolution führt jedoch zum Fortbestand des *status quo ante*.

### 3. Die Preußische Commandantur 1849–1851

Nach der militärischen Niederlage der Revolutionäre wird die Stadt Heidelberg besetzt und unter preussische Militärverwaltung gestellt.

Unter dem Datum des 25. Novembers 1849 wendet sich die Preußische Commandantur mit der Bitte an den Senat, wegen der „*nächtlichen Ruhestörungen, so wie mancher auch am hellen Tage von Studirenden verübten Straßen-Excessen*“ die Akademiker zur Einhaltung der Disziplin aufzufordern. Keineswegs will die Commandantur direkt gegen die Studenten vorzugehen, zumal dem preussischen Major bekannt ist, dass „*Eine gewisse Ungebundenheit, eine übersprudelnde Fröhlichkeit, eine mindere Beachtung gesetzlicher Formen*“ für Universitätsstädte typisch sei. Zu bedenken gibt er allerdings: „*Ist es ohnehin schon ein Zeichen der Zeit, daß die mindere Volksklasse mit Neid auf die bevorzugten Stände blickt, so muß dieser Neid und die damit in Einklang stehende Verdächtigung ‚ungerechter‘ Bevorzugung sich nur steigern, wenn der Proletarier sieht, daß bei ihm Dinge mit harten Strafen belegt werden, die, von jungen Leuten der gebildeten Stände begangen, weniger gestraft oder wohl ganz nachgesehen werden. – Dies darf und kann nicht sein!*“<sup>2194</sup>

Der Senat veröffentlicht daraufhin einen durch Prorektor Zöpfl entworfenen Aufruf an die Studenten, im eigenen Interesse Ruhe zu halten.<sup>2195</sup>

Zumindest ab Februar 1850 begleitet aufgrund einer Übereinkunft des Universitätsamts mit der Commandantur ein Oberpedell die nächtlichen Militärpatrouillen in der Stadt, um ein gebührieliches Verhalten bei der Festnahme von Studenten sicherzustellen.<sup>2196</sup>

2192 Thielbeer, S. 195.

2193 Thielbeer, S. 57.

2194 Schreiben der Preußischen Commandantur vom 25. November 1849 in: UAH RA 7630.

2195 Entwurf des Aufrufs vom 26. November 1849 in: UAH RA 7630.

2196 Schreiben des Universitätsamts vom 28. Februar 1850 in: UAH RA 7630.

Eine Einmischung der preussischen Militärverwaltung in den Bereich der akademischen Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg kann nicht festgestellt werden.

## XVIII. KAPITEL: Strafpraxis bis 1868

### 1. Allgemein

Bis zur Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit im engeren Sinn im Jahr 1868 urteilt die Universität in einer Vielzahl von Fällen. Hier erfolgt eine Systematisierung der verhängten Strafen. Dabei werden die verschiedenen einschlägigen Gesetze, wie etwa die Verordnung über die Strafbarkeit der Realinjurien und die allgemeinen akademischen Gesetze mit der Strafpraxis in Zusammenhang gebracht.

### 2. Verweise

Beim Verweis handelt es sich um das Disziplinarittel, das im neunzehnten Jahrhundert am häufigsten zur Anwendung kam. Verweise werden bei leichteren Vergehen in den unterschiedlichsten Ausprägungen erteilt, so zum Beispiel bei der Überziehung der Polizeistunde oder wegen der Teilnahme an einer „*Arretirung und Mißhandlung eines Handwerksburschen*“.<sup>2197</sup>

Neben dem einfachen Verweis wird als geschärfte Strafe auch der „*ernstliche Verweis*“ ausgesprochen.<sup>2198</sup> Geregelt ist der Verweis in § 39 der Akademischen Gesetze von 1810.

### 3. Geldstrafen

Bis in das achtzehnte Jahrhundert nutzt die Universität Heidelberg immer wieder Geldstrafen als Sanktionsmöglichkeit für studentisches Fehlverhalten. Allerdings besteht das Problem, dass anstelle der jungen Akademiker,

<sup>2197</sup> So urteilte der Amtmann am 22. März 1826; der Haupttäter erhielt vierzehn Tage Karzerhaft: GLA 205/1163.

<sup>2198</sup> Zum Beispiel im Februar 1850 gegen stud. Schenck und Oberpedell Hauser wegen ungeeignetem Benehmen gegenüber der Gendarmerie, vgl. Schreiben des Universitätsamts vom 28. Februar 1850 in: UAH RA 7630.

die meist über kein eigenes Einkommen verfügen, regelmäßig deren Eltern diejenigen waren, die von der Strafe getroffen werden. Außerdem profitieren Professoren als Mitglieder des Gerichts finanziell von verhängten Geldstrafen, da ihnen ein Drittel des Strafgeldes zusteht.

Im neunzehnten Jahrhundert verschwindet die Geldstrafe deshalb aus der Strafpraxis der Universitätsgerichte in Leipzig<sup>2199</sup> und Göttingen.<sup>2200</sup> Für Heidelberg kann dies nicht festgestellt werden. Gerade im Bereich der Bagatelldelikte war die Geldstrafe, meist zwischen 30kr. und 3fl. angesetzt, das probate Strafmaß.<sup>2201</sup>

Nach der Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit entsprechen die Disziplinarstrafen, wie sie in § 39 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht, die akademische Disziplin und den Besuch der Vorlesungen durch Nichtakademiker von 1908<sup>2202</sup> genannt werden, weitgehend den früher üblichen Strafen. Die Geldstrafe wird in § 39 im Unterschied zur Fassung von 1810 nicht aufgeführt. In den durch das Amtsgericht Heidelberg abgeurteilten Polizeisachen gegen Studenten findet sich dagegen eine Vielzahl von verhängten Geldstrafen.<sup>2203</sup>

#### 4. Freiheitsstrafen

Neben der Haft im universitätseigenen Karzer verurteilt das akademische Gericht Studenten seit dem achtzehnten Jahrhundert auch zur Festungshaft auf dem Dilsberg. Ein Problem bei der Durchsetzung von Freiheitsstrafen besteht im Fall der Abreise vor der Vollstreckung, die nicht notwendigerweise als Flucht anzusehen ist. Vor dem Hintergrund des gesunkenen Abschreckungspotentials des Karzers handelte es sich zum Teil auch um einfache Wechsel der Universität oder Ferienreisen.<sup>2204</sup> Nach § 39 der Akademischen Gesetze besteht nur in den ersten drei Tagen einer Karzerstrafen das Ver-

2199 Rudolph/Kern in: *Einst und Jetzt* 54, S. 57.

2200 Brüdermann, S. 125.

2201 Siehe dazu die Auswertung der Strafstatistik, S. 358f.

2202 Im Folgenden: *Akademische Gesetze 1908*. Abgedruckt bei Jellinek, S. 119ff.

2203 Tabellarische Übersicht des Amtsgerichts Heidelberg von 1869–1874 unter RA 7635.

2204 Winkelmann II, Nr. 2643: Im Fall des Erbprinzen von Hohenlohe-Kirchberg, der 1806 vor der Vollstreckung einer achttägigen Haftstrafe wegen der Unterstützung eines Duells abreiste, antwortete der Kurator dem Senat, es bliebe abzuwarten, ob der Prinz nach Heidelberg zurückkäme, da er wegen dieses Deliktes nicht verfolgt werden konnte.

bot, Vorlesungen zu besuchen. Geregelt ist der Vollzug der Karzerhaft in der Karzerordnung.<sup>2205</sup>

### a) Karzer

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts verliert die Karzerstrafe für die Studenten ihren Schrecken: Der zumindest einmalige Aufenthalt im Universitätsgefängnis gehört nun fast zum guten Ton. So zeigt sich beim Frankenthaler Auszug 1828, das der Karzer unter den Studenten nicht gefürchtet wird, stellen sie doch als Bedingung für ihre Rückkehr, dass es bei der folgenden Untersuchung nur zu Karzerstrafen, nicht aber zu Relegationen kommen darf.<sup>2206</sup>

Gleichwohl spricht die Universität häufig Karzerstrafen aus, während sie nur selten Studenten mit dem *consilium abeundi* straft oder zur „*Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts*“ schreitet.

Kürzere Haftstrafen verhängt der Amtmann typischerweise wegen Vergehen wie Sachbeschädigungen. Die Mindestdauer einer solchen Haft beträgt regelmäßig vierundzwanzig Stunden; nur in seltenen Ausnahmefällen spricht man auch Karzerstrafen von lediglich zwölf Stunden Dauer aus.<sup>2207</sup>

Karzerstrafen von mittlerer Dauer, meist acht oder zehn Tage, treffen Akademiker die bei der Durchführung eines Duells Unterstützung geleistet haben, also etwa als Sekundanten, Unparteiische oder Ärzte aufgetreten sind.<sup>2208</sup>

Strafen, die zu einer Haftdauer von mehr als zwei Wochen führen, werden relativ selten verhängt. Meist handelt es sich bei den Bestraften dann um Duellanten.

### b) Festungshaft

Im Unterschied zur kurpfälzischen Epoche finden sich nach dem Übergang an Baden keine überlieferten Urteile des akademischen Gerichts mehr, in denen eine Verurteilung zu Festungshaft ausgesprochen wurde.

Nachweise für die Verurteilung von Studenten zu Festungshaft durch das Hofgericht Mannheim liegen in den untersuchten Akten vor. Als Beispiel kann ein Urteil aus dem Jahr 1857 dienen, als zwei Studenten wegen eines Zweikampfs, bei dem einer der Beteiligten bei seinem Gegner den „*bleibenden Verlust des Sehvermögens des linken Auges verursacht*“ hatte, zu Fes-

2205 UAH RA 7962 und im Anhang XIX.

2206 Siehe oben S. 352.

2207 Eine solche erhielt der stud. von Pigage aus Heidelberg im Jahr 1827 wegen Trunkenheit: GLA 205/1163.

2208 Siehe z. B. Winkelmann II, Nr. 2643.

tungshaft verurteilt werden. Das Duell ist zwar mit den üblichen Waffen, aber ohne Mützen durchgeführt worden.<sup>2209</sup> Der Schwerverletzte Student wird deutlich milder bestraft als der Unverletzte, beiden wird die Verbüßung auf der Festung aufgrund ihres Standes gestattet. Der Fall ist von besonderem Interesse, da deutlich wird, dass das Hofgericht in schweren Fällen unter Berufung auf § 44 der akademischen Gesetze unmittelbar über Studenten urteilt.

## 5. Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts

Im neunzehnten Jahrhundert finde sich der bloße Ausschluss aus der Universität unter der Bezeichnung „*Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts*“ in den Akten. Als einschneidende Strafe kann sie nur durch den Senat verhängt werden. Beantragt wird sie regelmäßig durch den Universitätsamtman, der als Richter der Bagatelldelikte mit der laufenden Überwachung des Verhaltens der Studenten betraut ist. Der Ausschluss erfolgt allgemein bei unwürdigem Verhalten, unter anderem auch um eine Durchsetzung von Rechten Dritter vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu ermöglichen. Ein Beispiel ist der Fall des Studenten Friedrich Lang aus dem Jahr 1864, der aufgrund Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgeschlossen wird. Man verdächtigt den Student, er habe „*eine Mätresse, für welche er das Geld verwendet, das er zur Bezahlung seines Lebensunterhaltes*“ benötigt. Ein Beschluss des engeren Senats kündigt ihm daraufhin das akademische Bürgerrecht auf Grundlage des § 88 der akademischen Gesetze.<sup>2210</sup> Möglich ist es auch, die „*Androhung der Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts*“ mit einem Verweis zu kombinieren, etwa bei unregelmäßigem Kollegienbesuch und Nachtschwärmerei.<sup>2211</sup>

## 6. Unterschrift unter das *consilium abeundi*

Als Vorstufe zur Fortweisung aus der Universitätsstadt, dem *consilium*, straft die akademische Gerichtsbarkeit auch im neunzehnten Jahrhundert Studenten mit der sogenannten *Unterschrift unter das consilium abeundi*. Dabei han-

2209 Urteil des Hofgerichts Mannheim vom 12. Mai 1857 in: UAH RA 7624.

2210 Beschluss des engeren Senats vom 4. März 1864 in: UAH RA 7476. Lang stammte aus St. Petersburg und hatte sich am 16. Juni 1860 eingeschrieben, vgl. Toepke VI, S. 383.

2211 Vgl. etwa den Auszug aus dem Sentasprotokoll vom 10. April 1834 in: UAH RA 5496.

delt es sich um eine Art der Bewährungsstrafe, die in § 40 der Akademischen Gesetze (1810) geregelt ist. Dem straffälligen Akademiker wird sein Fehlverhalten förmlich vorgehalten und angekündigt, dass er bei einer Wiederholung mit der Fortweisung zu rechnen hat. Durch seine Unterschrift unter die Strafandrohung akzeptiert der Student das Urteil und macht deutlich, dass ihm die zukünftig drohende Sanktion bewusst ist. Die Strafe verhängt das Gericht, wenn ein Student bereits leichtere Gesetzesverstöße begangen hat, um zu verdeutlichen, dass ein weiterer Verstoß ernste Konsequenzen haben werde.<sup>2212</sup> Die Kombination mit Karzerhaft ist möglich.<sup>2213</sup>

## 7. *consilium abeundi*

Das in § 41 der Akademischen Gesetze statuierte *consilium abeundi*, also die Fortweisung aus der Stadt und dem Bezirk,<sup>2214</sup> ist eine mildere Form des Ausschlusses aus der Universität. Sie ist insbesondere nicht ehrenrührig und wird nicht bekannt gemacht. Durch die Verordnung über die Realinjurien von 1810 ist das *consilium* als Mindeststrafe für einfache Formen von tätlichen Beleidigungen unter Akademikern festgelegt.<sup>2215</sup> Auch in § 42 der Akademischen Gesetze wird die Strafe für Real-Injurien vorgesehen. Weiterhin soll eine wiederholte nächtliche Ruhestörung, ein sogenannte „*Excess*“, zu einem *consilium* führen.<sup>2216</sup>

2212 Das unterschriebene Urteil gegen den Studenten Gerhard Oncken aus dem Jahr 1858 findet sich in: UAH RA 7479.

2213 Zum Beispiel beim Studenten Frhr. v. Fürth, der an den Ausschreitungen gegen den Constantistenorden im Jahr 1805 beteiligt war, UAH RA 5444. Außerdem sollten z.B. die einfachen Mitglieder einer verbotenen Studentenverbindung gemäß Art. 3 der Verordnung über die Realinjurien vom 9. Juni 1809 in: GLA 205/1060 mit zehn bis vierzehn Tagen Haft und der Unterschrift unter das *consilium abeundi* bestraft werden.

2214 Erlass des badischen Polizeidepartements vom 16. April 1808 in: GLA 205/1148. Vgl. auch das abgewiesene Gnadengesuch aus dem Jahr 1806 in: GLA 205/1146. Bei dem genannten Bezirk handelt es sich um die sog. „Pfalzgrafschaft“, womit der badische Teil der ehemaligen Kurpfalz gemeint war.

2215 Art. 1 der Verordnung über die Realinjurien vom 9. Juni 1809 in: GLA 205/1060. Auch bei der Real-Injurie des stud. Simon gegenüber einem Gendarmen wurde die Strafe verhängt: vgl. Schreiben des Universitätsamts vom 28. Februar 1850 in: UAH RA 7630.

2216 Siehe die Veröffentlichung des Senats vom 20. Februar 1805 in: UAH RA 5432 und im Anhang XX, letzter Abschnitt: „im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich von hiesiger Akademie hinweg gewiesen werden“. Durch die Bezugnahme auf „hiesige Akademie“ wird deutlich, dass nur der Aufenthalt in Heidelberg, nicht aber an jeder Universität verhindert werden sollte. Dadurch wird deutlich, dass es sich um das *consilium* und nicht um die Relegation handelte.

Da die Fortweisung aus Heidelberg für den betroffenen Studenten empfindliche Folgen haben kann, wird jedoch zeitweise eher zu schwächeren Strafen gegriffen. So werden 1826 und 1827 nur jeweils drei Akademiker mit dem *consilium* gestraft.<sup>2217</sup> Im Jahr 1833 findet sich die Strafe deutlich häufiger; allein in einer Sitzung am 2. Mai urteilte der Senat in mehreren Injuriensachen dreimal entsprechend.<sup>2218</sup>

Im Unterschied zur Relegation ist es der Sinn der Strafe, eine Fortsetzung der Studien zu ermöglichen; deshalb wird die Höchstdauer der Strafe auf eineinhalb Jahre festgesetzt.<sup>2219</sup> Gemäß den Statuten vom 9. Dezember 1805 kann ein Student, der das *consilium abeundi* durch die Heidelberger Universität erhalten hatte, bei einer späteren Fortsetzung des Studiums keine akademische Würden der juristischen Fakultät mehr erhalten, ohne dass zuvor beim Kurator der Universität angefragt worden war. Dies gilt ansonsten nur für Studenten, die an anderen Universitäten relegiert worden waren.<sup>2220</sup> Für die badischen Studenten der Rechtswissenschaften wiegt die Strafe damit besonders schwer, da durch die Anfrage beim Kurator, meist einem höheren Beamten des Innenministeriums, der Name des Studenten kurz vor einer eventuellen Bewerbung zum Staatsdienst bekannt wird.

Nach der *Consilierung* an der Universität Tübingen schreibt sich ein Student Schlösser unter dem Namen Carl Eduard Reinsdorff im Jahr 1807 in die Heidelberger Matrikel ein.<sup>2221</sup> Den Verdacht, unter falschem Namen zu handeln, kann er durch eine Zeugenaussage entkräften.<sup>2222</sup> Der Fall zeigt, dass das *consilium abeundi* eine einschneidende Strafe darstellt.

## 8. Relegation

Der in §41 der Akademischen Gesetze geregelte Ausschluss aus der Universität wird als schärfste Strafe nur in seltenen Fällen verhängt. Als typisch können die Jahre 1826 und 1827 angesehen werden, in denen zusammen genommen lediglich drei Studenten relegiert werden. Eine Ausnahme

2217 Vgl. die Statistik in: GLA 205/1163.

2218 Senatsprotokoll vom 2. Mai 1833 in: UAH RA 813:

2219 Im Jahr 1808 bestand im Senat Unklarheit über den Charakter der Strafe, weshalb eine Instruktion des zuständigen Ministeriums eingeholt wurde, vgl. GLA 205/1148.

2220 §3, III. Vorschriften über die Erteilung der Akademischen Würden in der juristischen Fakultät in: Jellinek, S. 30

2221 Am 28. April 1807: Toepke V, S. 6.

2222 Der Fall ergibt sich aus einem in Einst und Jetzt, Sonderheft 1963, S. 20ff. veröffentlichten Briefwechsel.

stellt das Jahr 1828 dar. In der Folge des Auszugs nach Frankenthal kommt es zum Ausschluss von zweiundneunzig Studenten. Ziel der harten Strafmaßnahme ist es, die Existenz der Heidelberger Burschenschaft zu beenden. Deshalb wird insbesondere Burschenschaffern das akademische Bürgerrecht entzogen.

Zur Anwendung kommt der Ausschluss aus der Universität auch im neunzehnten Jahrhundert bei schwereren Delikten um eine außeruniversitäre Strafverfolgung zu ermöglichen. So entscheidet der Senat 1862 im Fall des Studenten Hugo Friedrich Nast, einem Medizinstudenten, der im Verdacht stand, „*Abtreibungen der Leibesfrucht*“ durchgeführt zu haben, das akademische Bürgerrecht aufzukündigen. In der Folge ergeht ein Urteil des Hofgerichts in Mannheim, durch das der ehemalige Student zu eineinhalb Jahren Haft verurteilt wird.<sup>2223</sup>

Neben dem offiziellen Charakter der Strafe besteht zumindest zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts eine innerstudentische Folge einer Relegation oder eines *consiliums*: Gemäß Art. IX des Kommentars von 1803 muss eine Forderung eines so Bestraften durch eingeschriebene Studenten nicht angenommen werden, da es sich nach den akademischen Gesetzen dann nicht um ein Duell unter Studenten handeln würde, was zu einer Strafmaßverschärfung führt.<sup>2224</sup>

Die akademischen Gesetze von 1805 bestätigen die bisherige Praxis, Studenten, die schwere Verstöße begangen hatten, aus der Universität auszuschließen. Dabei verwendet der Gesetzgeber folgende Begriffe: einfache, öffentliche und geschärfte Relegation. Auf eine Definition verzichtet er dabei, vielleicht vor dem Hintergrund der langjährigen Nutzung der Bezeichnungen. Im August 1807 stellt sich jedoch bei der Bestrafung des Akademikers August von Storitz heraus, dass dem Engeren Senat die Abstufung der Grade der Relegation unklar sind. Deshalb bittet man beim *Großherzoglichen Landes Polizey Departement* um eine erläuternde Weisung, wie die Relegationsgrade anzuwenden seien.<sup>2225</sup> Der Geheime Rat in Karlsruhe, der sich mit der Angelegenheit befasst, antwortete kurz darauf.<sup>2226</sup>

2223 Gesamter Vorgang in: UAH RA 7478.

2224 Art. IX des Kommentars von 1803 in: Einst und Jetzt, Sonderheft 1967, S. 25.

2225 Vgl. das Schreiben des Prorektors Martin an das Polizey Departement vom 20. August 1807 in: GLA 205/1145. Dem Schreiben beigefügt war ein Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 9. August, in dem die Universität ihre Auslegung erläuterte.

2226 Antwortschreiben des Geheimen Rats vom 4. September 1807 in: GLA 205/1145.



*aa) Einfache Relegation*

Der Senat geht 1807 davon aus, dass eine einfache Relegation nur durch ein handschriftliches Patent am Schwarzen Brett der Ruperto Carola bekannt gemacht wird. Der badische Geheime Rat erklärt dagegen:

*1. Einfache Relegation, bestehend in der Entfernung aus der Stadt und ihrer Nachbarschaft für bestimmte Zeit von 2 bis 4 Jahren mit öffentlichem Anschlag eines gedruckten Relegationspatents an dem Universitätsbrett und Bekanntmachung derselben an alle Universitätslehrer, dann an die Gerichts und Polizeybehörden der Stadt und Nachbarschaft nebst Meldung der zuerkannten Relegations Strafe an Eltern oder Vormünder des Relegati.*

Es sollen also wesentlich mehr Personen und Behörden informiert werden, als nach Ansicht des Senats. Deshalb ist in der Anordnung des Geheimen Rats eine Schärfung der Strafe zu sehen.

*bb) Öffentliche Relegation*

Als Steigerung der einfachen Relegation sehen sowohl der Engere Senat als auch die Regierung die öffentliche Relegation an. Die Heidelberger *alma mater* interpretiert die Gesetze dahingehend, dass bei einer öffentlichen Relegation ein gedrucktes Patent<sup>2227</sup> an alle deutschen Universitäten und an die Obrigkeit des Bestraften geschickt werden muss. Dagegen statuierte der Geheime Rat:

*2. Öffentliche Relegation, welche als das Majus auch das Minus, nemlich die Bestimmungen der einfachen Relegation enthält. Außerdem noch in Uebersendung des Relegations Patents an die wegen wechselseitiger Meldung der Relegation mit dortiger Universitaet uebereingekommenen Academien.*

Da nunmehr keine Mitteilung an die Obrigkeit des Relegierten erfolgen soll und nur die Kartelluniversitäten<sup>2228</sup> zu informieren sind, handelt es sich um

<sup>2227</sup> Gedruckte Patente der Universität Heidelberg sind unter UAH RA 7934 überliefert. Siehe auch Anhang XVIII. Das Relegationspatent für Julius Wolf aus Hannover liegt in UAH RA 5496 vor. Das Patent wurde dem Verurteilten durch das Stadtgericht Hannover zugestellt.

<sup>2228</sup> Entsprechend gingen auch andere Universitäten vor, vgl. das gedruckte Patent der Universität Würzburg vom 15. Juni 1833 in: UAH RA 7934, mit dem die Relegation von acht Studenten wegen der „*Theilnahme an einer von der Staatsregierung nicht bestätigten*“

eine Minderung der Strafschärfe gegenüber der bisherigen Ansicht des Engeren Senats. Die Entfernung eines *Academicus Wolf*, der in Göttingen relegiert worden war, mithilfe der Polizei im Jahr 1806 zeigt, dass der Senat die Relegation von einer Kartelluniversität tatsächlich durchsetzt.<sup>2229</sup>

cc) *Geschärfte Relegation*

Als letzte Steigerung der Strafhärte steht die geschärfte Relegation zur Verfügung. Der Senat sieht in einer solchen eine öffentliche Relegation, bei der in das Patent eine ausdrückliche Erklärung der Ehrlosigkeit des Bestraften eingefügt wird. Dagegen stuft der Geheime Rat ab:

3. *Geschärfte Relegation enthalte ebenfalls die Bestimmungen der öffentlichen Relegation, und außerdem nach Beschaffenheit der Umstände*
- a Meldung an die ordentliche Obrigkeit des Bestraften,*
  - b Gefängnis Strafe vor der Ausweisung*
  - c immer währende Entfernung, oder doch auf längere Zeit als 4 Jahre die Anwendung der Schärfung der Relegation durch Erkennung der Ehrlosigkeit finde übrigens nur in eigentlichen Criminalfällen statt*

Die Abstufung erweitert die Strafmöglichkeiten des akademischen Gerichts. Da nunmehr die Meldung an die Obrigkeit des Bestraften erst auf der Ebene der geschärften Relegation erfolgen kann, aber nicht muss, anstatt wie bisher bereits bei der öffentlichen Relegation, erleichtert der Geheime Rat die Strafen insgesamt. Denn durch die Meldung an die Obrigkeit eines Studenten drohen diesem erhebliche Konsequenzen. Da die Beamtenlaufbahn meist nur Landeskindern eröffnet ist, kann eine Strafe, die an die Regierung des Herkunftslandes mitgeteilt wird, zu einem erheblichen Hindernis in der Berufslaufbahn werden.

Der letzte Satz der Instruktion macht wiederum deutlich, welch hohen Rang die persönliche Ehre im Weltbild des neunzehnten Jahrhundert inne hat: Nur bei Verbrechen soll es möglich sein, einen Akademiker für ehrlos zu erklären.

---

*burschenschaftlichen Studenten-Verbindung*“ bekannt gemacht wurde. Ebd. auch entsprechende Drucke und Schreiben der Universitäten München, Göttingen, Halle.

2229 Auszug aus dem Protokoll vom 19. November 1806 in: UAH RA 5432.

## 9. Disziplinarstrafen-Statistik der Jahre 1826 bis 1830 sowie von 1867

Ab September 1825 muss die Universität zu Beginn jedes Monats einen Bericht über die im vorherigen Monat gegen die Studenten erlassenen Urteile an den Kurator senden. Die tabellarischen Berichte liegen noch aus den Jahren bis 1830 vor.<sup>2230</sup> Für die Arbeit werden die Jahre 1826, 1827, 1828, 1829 und 1830 statistisch ausgewertet. Die Untersuchung der Daten aus dem Jahr 1825 unterbleibt, da die Tabellen für dieses Jahr erst ab August vorliegen. Aus der Zeit unmittelbar vor Abschaffung der eigentlichen Gerichtsbarkeit sind entsprechende Tabellen über Disziplinarverstöße für das Jahr 1867 überliefert.<sup>2231</sup> Aus dieser ergeben sich neben den abgeurteilten Delikten auch die verhängten Strafen. Am Beispiel des Sommersemesters 1867 zeigt sich, dass in den weitaus meisten Fällen auf Geldstrafe zwischen 30 Kr. und 3 fl. (43 von 76 Strafen) erkannt wird, von den 28 zur Karzerhaft verurteilten müssen nur vier länger als fünf Tage einsitzen. Je ein Student wird zu vier Wochen Festungshaft und zum *consilium abeundi* verurteilt.<sup>2232</sup>

Entsprechende Übersichten werden, zumindest zu Beginn des Jahrhunderts, auch in Göttingen angefertigt.<sup>2233</sup>

## XIX. KAPITEL: Personelle Zuständigkeit

Die Zuordnung einer Person zum akademischen Gerichtsstand erfolgt weiterhin durch den Akt der Immatrikulation als Unterwerfung unter die akademischen Gesetze. Problematisch ist dies, wenn eine Person mehreren privilegierten Gerichten untersteht. Als Beispiel kann der Fall Ludwig Clausing gelten.<sup>2234</sup> Der Student der Kameralistik hatte während seines Studiums für einige Wochen Militärdienst abgeleistet. Deshalb beansprucht das badische Kriegsministerium die Überstellung unter die Militrägerichtsbarkeit, als Clausing wegen einer versuchten Tötung im Karzer in Untersuchungshaft festgehalten wird. Das Hofgericht in Mannheim entscheidet zunächst, dass die Untersuchung federführend durch das Universitätsamt erfolgen soll und der Beschuldigte erst nach Abschluss der Untersuchung an das Militär

2230 GLA 205/1163.

2231 Die Tabellen für 1867 und 1868 sind unter UAH RA 7634 verzeichnet. Diejenigen des Amtsgerichts Heidelberg von 1869–1874 unter RA 7635.

2232 Tabelle in: UAH RA 7634.

2233 Meiners I, S. 194.

2234 Immatrikuliert am 28. April 1838, Toepke V, S. 447.

zu übergeben sei.<sup>2235</sup> Nachdem die Armee Clausing aus dem Dienst ausgeschlossen hatte, entscheidet das Hofgericht, dass die Universität die Untersuchung fortführen solle.<sup>2236</sup> In der Folge vernimmt der Universitätsamtman die studentischen Zeugen, während das Oberamt die nichtimmatrikulierten Zeugen befragt und der Universität die Protokolle übersendet.<sup>2237</sup> Schließlich verurteilt ihn das Oberhofgericht Mannheim zum Tode.<sup>2238</sup> Der Fall zeigt, dass die personelle Zuständigkeit verschiedener Sondergerichte bestehen konnte.

## XX. KAPITEL: Der Rechtsweg

Gegen die Entscheidungen des Senats als akademisches Gericht ist der Rechtsweg zum Universitätsamt, also dem Kurator, eröffnet. Daneben besteht die Möglichkeit, im Gnadenweg beim Innenministerium eine Milde rung des Urteils zu erbitten.<sup>2239</sup>

## XXI. KAPITEL: Eingriffe der badischen Regierung

Im Unterschied zur kurpfälzischen Regierung, die insbesondere nach dem Wegzug der Residenz aus Heidelberg, die Rupertina meist wenig beachtet und nur verhältnismäßig selten in ihre inneren Belange eingriffen hatte, zeigen die badischen Herrscher und ihre Ministerien ein starkes Interesse an der Ruperto-Carola. Neben den positiven Aspekten einer besseren Dotierung und qualifizierten Berufungspraxis zeigt sich auch ein für diese nachteiliger Aspekt: die Häufigkeit der Eingriffe nimmt zu.

Bereits im Wintersemester 1805 zieht der Großherzog die Untersuchung gegen die Studentenverbindungen an sich, indem er nach Vorlage eines Untersuchungsberichts im Einzelnen über die Konsequenzen entscheidet.<sup>2240</sup> Ein weiteres Beispiel ist das Verfahren nach dem tödlichen Duell zwischen Rüdts und Wyncken. Um sich einen Überblick über die akademische Diszi-

2235 Beschluss des Hofgerichts vom 25. Juni 1832 in: UAH RA 6835, S. 27.

2236 Beschluss des Hofgerichts vom 9. August 1832 in: UAH RA 6834, S. 115.

2237 Protokolle des Oberamts in: UAH RA 6836, S. 7ff.

2238 Urteil des Oberhofgerichts vom 20. Mai 1833 in: UAH RA 6835, S. 116f.

2239 So jedenfalls 1850, vgl. den Fall des stud. Bertram Simon in: UAH RA 7949. Das einjährige *consilium abeundi* milderte das Innenministerium in eine dreiwöchige Karzerstrafe. Ebenso im Jahr 1851 im Fall des stud. Emil Reiß ebdt.

2240 Siehe S. 296.

plin, Duelle und sonstigen Verfehlungen zu verschaffen, fordert die Regierung neben einem „Resumé“ die gesamten Prorektoratsakten eines Jahres an. Ziel war die Kontrolle der gerichtlichen Maßnahmen.<sup>2241</sup> Bereits vier Tage später erstattet der Prorektor Thibaut seinen Bericht.<sup>2242</sup>

Als weiteres Beispiel zu nennen ist die Anzeige des Kommandos der Gendarmerie aus dem Jahr 1846.<sup>2243</sup> Nach Ansicht der Gendarmerie ist es in der ersten Hälfte des Jahres zu einem „*Ueberhand nehmen nächtlicher Excesse in Heidelberg*“ gekommen. Dies zeigt das Kommando beim badischen Innenministerium an. Daraufhin wendet sich das Ministerium an den Kurator, der am 23. Juli ein Schreiben an das Universitätsamt richtet. In diesem weist er die Universität an, zu ihrer Verteidigung eine Statistik des zweiten Halbjahres 1845 und des ersten Halbjahres 1846 über die Häufigkeit von Anzeigen wegen der *Excesse* zu erstellen. Der Kurator wählt in seinem Schreiben zwar einen freundlichen Ton und empfiehlt der Universität lediglich, sich entsprechend zu verteidigen. Aus der Antwort,<sup>2244</sup> die als „*Gehorsamer Bericht des Universitäts-Amtes Heidelberg*“ überschrieben ist, wird der Weisungscharakter aber deutlich. In dem Bericht bezeichnet das Universitätsamt den Vorwurf einer zu nachsichtigen Bestrafung als haltlos und weist auf die geringe Anzahl von Vorfällen – trotz der Krankheit eines der Oberpedelle, der gestiegenen Studentenzahlen und die „*die Trunkenheit u. Nachtschwärmerei [fördernde] Hitze dieses Sommers*“ – hin. Konkret sei es lediglich zu zwei vollzogenen Duellen, zwei tätlichen Beleidigungen unter Studenten und dem unbefugten Einsteigen in das Erdgeschoß eines Gasthofes gekommen. Im Vorjahreszeitraum sollen neben zwei vollzogenen Duellen auch tätliche Beleidigungen gegenüber der städtischen Polizei, der Gendarmerie, dem Polizeidiener sowie unter Studenten vorgekommen seien. Deutlich wird an der Aufzählung, dass ein gewisser Umfang an Disziplinarverstöße als angemessen angesehen wird. Aus Sicht der Universität ist der Gendarmerie eine erhebliche Mitschuld am Auftreten von nächtlichen Ruhestörungen zu geben, da „*Das Erscheinen eines Gendarmen in der Nähe von Studirenden nach der Polizeistunde [...] hinreichend [sei], Unfug zu vergrößern, Excesse zu veranlassen*“. In einem weiteren Bericht beanstandet das Universitätsamt die unnötige Härte der Gendarmerie, über die sich die Studenten beschwert hatten.<sup>2245</sup>

2241 Aktennotiz über den Vortrag beim Großherzog vom 12. Dezember 1806 in: GLA 205/1182.

2242 Bericht des Prorektors Thibaut über die akademische Disziplin vom 15. Dezember 1806 in: GLA 205/1182.

2243 UAH RA 7631.

2244 Schreiben des Universitätsamts vom 28. Juli 1846 in UAH RA 7631.

2245 Schreiben des Universitätsamts vom 30. November 1846 in UAH RA 7631.

Auch aus diesem Vorgang wird einer der Grundkonflikte in Bezug auf die akademische Gerichtsbarkeit deutlich. Während der Staat an einer strengen Bestrafung zur Verbesserung der Disziplin interessiert ist, sieht die Universität ihren Ruf unter den potentiellen Studenten gefährdet. Da ihr Einkommen zu einem erheblichen Teil auf den Hörgeldern beruht,<sup>2246</sup> besteht für die Professoren die wirtschaftliche Notwendigkeit, sowohl für Studieninteressierte, aber auch deren Eltern, attraktiv zu wirken. Dazu ist aus ihrer Sicht ein ausgewogenes Verhältnis von Bestrafung und Milde notwendig, welches durch Eingriffe der Gendarmerie gefährdet war.

---

2246 Thibaut konnte 1806/07 allein durch die Pandektenvorlesung mit 1400–1600 fl. in einem Semester etwa den dreifachen Jahresunterhalt eines durchschnittlichen Studenten einnehmen, Schroeder, NJW 2008, S. 732.